



Unterlage 2

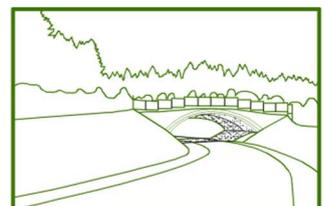
Artenschutzfachbeitrag

für das Vorhaben

Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße

Ingenieurbüro Oeser

Beratung, Planung und Projektierung für Umwelt- und Naturschutz



Bearbeitungsnachweis

Auftraggeber: **Stadt Bernsdorf**
Rathausallee 2
02994 BERNSDORF

Auftragnehmer: **Ingenieurbüro Oeser**
Schloßstraße 18
09669 FRANKENBERG/SA.

Bearbeitungszeitraum: Dezember 2023 bis März 2024

Bearbeiter: Herr Dipl.-Bergbauing. G.-H. Oeser
Herr Dipl.-Ing. A. Luty (Staatl. gepr. Umweltschutztechniker)
Herr M.Sc. C. Oeser

Telefon: (037206) 75 513

E-Mail: ib-oeser@t-online.de

Textumfang: 256 Seiten

Anlagen: 2

Frankenberg/Sa., 21.03.2024



Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	GRUNDLAGEN	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
2.3	Datengrundlagen.....	3
3	METHODIK.....	4
4	VORPRÜFUNG.....	7
5	WIRKFAKTOREN.....	37
5.1	Vorhabensbeschreibung.....	37
5.2	Wirkungsprognose.....	37
5.2.1	Vorauswahl der für das Vorhaben grundsätzlich relevanten Wirkfaktoren und Bewertung der vorausgewählten Wirkfaktoren hinsichtlich deren Wirkintensitäten und den jeweiligen Wirkräumen	37
5.2.2	Prüfung der Betroffenheit der Arten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren.....	37
6	ARTENSCHUTZPRÜFUNG	47
6.1	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>).....	48
6.2	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	53
6.3	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).....	58
6.4	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>).....	63
6.5	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>).....	67
6.6	Amsel (<i>Turdus merula</i>).....	71
6.7	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	75
6.8	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	79
6.9	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>).....	83
6.10	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	87
6.11	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>).....	92
6.12	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	96
6.13	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	101
6.14	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	106
6.15	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	110
6.16	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>).....	115
6.17	Grünfink (<i>Carduelis cloris</i>).....	120
6.18	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	125
6.19	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>).....	129
6.20	Haussperling (<i>Passer montanus</i>).....	133
6.21	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>).....	137

6.22	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	142
6.23	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	146
6.24	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	150
6.25	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>).....	155
6.26	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>).....	159
6.27	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	163
6.28	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	167
6.29	Kranich (<i>Grus grus</i>)	171
6.30	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	176
6.31	Mittelspecht (<i>Dryobates minor</i>).....	181
6.32	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	185
6.33	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	189
6.34	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	193
6.35	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>).....	198
6.36	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>).....	202
6.37	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>).....	206
6.38	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>).....	210
6.39	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	215
6.40	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>).....	219
6.41	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	223
6.42	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	228
6.43	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	232
6.44	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	236
6.45	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	240
6.46	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	246
7	PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	252
8	ARTENSCHUTZMAßNAHMEN.....	253
9	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	256

Tabellenverzeichnis

Tabelle 4-1:	Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatansprüchen / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)8
Tabelle 5.2-1:	Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht.....37
Tabelle 8-1:	Übersicht über die vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen aus dem Umweltbericht und ihr Bezug zu Schädigungs- und Störungstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG253
Tabelle 8-2:	Übersicht über die vorhabensbezogenen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen aus dem Umweltbericht und ihr Bezug zu Schädigungs- und Störungstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG.....254

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Lageplan Artenschutzfachbeitrag Vögel (Maßstab 1 : 1.000)
- Anlage 2 Lageplan Artenschutzfachbeitrag Säugetiere, Sonstige (Maßstab 1 : 1.000)

Textteil

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Raum östlich der Ortslage Straßgräbchen gibt es bereits seit den 1990-er Jahren großflächige Industrie- und Gewerbegebiete ("Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen Fläche 1" und "Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen Fläche 2.

Mit der nun geplanten Fläche 3 als Gewerbegebiet sollen die Grundlagen geschaffen werden, für die Ansiedlung weiterer großer, produzierender Gewerbebetriebe im Raum östlich der Ortslage Straßgräbchen. Der geplante Standort verfügt bereits über eine gesicherte und leistungsfähige öffentliche Erschließung und es ist keine Beseitigung von Wald für die gewerblichen Flächennutzungen notwendig.

Der vom geplanten Vorhaben betroffene Naturraum besitzt durch die offenen Ackerflächen, den Bahndamm, die angrenzenden Waldflächen und das Wald- und Offenlandverbundsystem eine ökologische Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Die umliegenden Waldflächen des Langenholzes, die Ackerflächen und die Flächen um den Bahndamm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dienen außerdem besonders und streng geschützten Tierarten als Leitlinien für Tierwanderungen und als Habitate. Im Jahr 2021 erfolgten gezielte Kartierungen aller relevanten Artengruppen und im Jahr 2023 Wiederholungskartierungen zu den Brutvogelvorkommen für den Artenschutzfachbeitrag vor Ort. Die nachgewiesenen europäischen streng geschützten Arten und wildlebenden Vogelarten belegen die Habitatnutzung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des unmittelbaren Umfeldes. Vorhabensbedingte Wirkungen auf Habitate und Individuen von europäisch streng und besonders geschützten Arten und wildlebenden Vogelarten können für die Bauphase zur Nutzungsänderung und die nachfolgenden gewerblichen Nutzungen nicht ohne tiefgründigere Prüfung ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag dokumentiert die Artenschutzprüfung für die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Straßgräbchen Fläche für die benannten und nachgewiesenen streng und besonders geschützten Arten und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44, Absatz 1 BNatSchG.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit einer Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den Regelungen des § 44, Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG.

Die für Straßenbauvorhaben einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in § 44 BNatSchG Absatz 1 aufgelistet:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der § 44 BNatSchG beinhaltet für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote für Schädigungen oder Störungen, die erhebliche Auswirkungen auf Individual- und/oder Populationsebene der jeweiligen geschützten Art haben können. Durch § 44 BNatSchG wurden europäische Normen der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 2006/105/EG) und die Verpflichtungen des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend § 44 Absatz 5 BNatSchG gelten:

Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist in der Unterlage 4, Anlage 2 beschrieben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

2.3 Datengrundlagen

Folgende Datensammlungen wurden für die Bestandserfassung ausgewertet:

- Angaben zu Artenvorkommen ab dem Jahr 2010 aus der Art-Datenbank des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) für das Untersuchungsgebiet Abfragestand 09/2022 [MULTIBASE 2022] - darin enthalten sind auch alle in den betroffenen Messtischblattquadranten erfassten Artvorkommen, unabhängig davon, ob sie im Untersuchungsgebiet vorkommen,
- Dr. Winfried Nachtigall „Erweiterung Gewerbegebiet Straßgräbchen“, Artenschutzfachbeitrag Avifauna, Abschlussbericht, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bernsdorf, Dezember 2021 [NACHTIGALL 2021],
- Ingenieurbüro Oeser: Floristisch-faunistische Kartierungen für das Vorhaben "B-Plan Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Strassgräbchen, Weißiger Straße", unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bernsdorf, Oktober 2021 [IB OESER 2021],
- Ingenieurbüro Oeser: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen 2021 bis 2023 für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Zufallsfunde für das Vorhaben "B-Plan Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Strassgräbchen, Weißiger Straße", unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Bernsdorf, Februar 2024 [IB OESER 2024],
- die Angaben zu Artenvorkommen in [STEFFENS 2013], [ZÖPHEL 2002], [FÜLLNER 2016], [HARDTKE 2000], [BROCKHAUS 2005] und [REINHARDT 2007] wurden für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen auf potentielle Artvorkommen ausgewertet.

Die Daten lassen insgesamt sehr gute Rückschlüsse auf den Artenbestand im potentiellen Wirkungsbereich des Bauprojektes " Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet, Straßgräbchen, Weißiger Straße " zu und sind für eine Wirkprognose und eine Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausreichend.

3 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in 5 Prüfschritten, die im Folgenden beschrieben werden:

1. Prüfschritt Auswahl der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten (Kapitel 4)

Auf der Basis der im Kapitel 2.3 aufgeführten Datensammlungen wird eine Gesamtartenliste (siehe Tabelle 4-1) erstellt, die eine Übersicht über alle europarechtlich geschützten Arten für das betroffene Untersuchungsgebiet liefert. Sie gibt Auskunft über den jeweiligen Schutzstatus nach nationalem und europäischem Recht sowie den Gefährdungsgrad nach der Roten Liste Sachsens [RLS] und Deutschlands [RLD]. Des Weiteren werden die durch die Arten bevorzugt genutzten Biotopkomplexe und Nachweisorde benannt. Für Arten, für die kein genauer Fundpunkt in den Datensammlungen angegeben ist (z.B. Arten aus den Standard-Datenbögen oder Multibase-Mittelpunktkoordinaten), wurde, wenn möglich, das nächste geeignete Habitat als potentielles Habitat angenommen.

Zunächst erfolgt ein Ausschluss von der weiteren detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung für Arten,

- die aufgrund der Biotopsituation nicht im Wirkraum des Vorhabens vorkommen,
- für die keine Vorkommen im Rahmen gezielter Kartierungen nachgewiesen wurden und
- für die keine Habitatverbundbeziehungen durch den Wirkraum führen.

Für die ubiquitären nicht gefährdeten Arten (sogenannte "Allerweltsarten") können populationsbezogene vorhabensbedingte Beeinträchtigungen aufgrund ihrer weiten Verbreitung und hohen Anpassungsfähigkeit in Verbindung mit geringen Störungsempfindlichkeiten in der Regel zwar von vornherein ausgeschlossen werden, doch auch für diese Arten sind das Tötungsverbot und das Verbot der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44, Absatz 1 BNatSchG relevant. Deshalb wird allein aus dem Grund, dass es sich um eine "Allerweltsart" handelt, kein Ausschluss aus der weiteren Artenschutzprüfung vorgenommen.

2. Prüfschritt Auswahl der für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren, -intensitäten und -räume (Kapitel 5.2.1 und 5.2.1)

Mit einem Vorhaben sind regelmäßig neben dem unmittelbaren Flächenentzug noch weitere Wirkfaktoren verbunden. Dadurch hervorgerufene Auswirkungen sind ebenso zu prüfen. Im Einzelfall können andere Wirkfaktoren für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbote sogar entscheidender sein als der mit dem Vorhaben verbundene direkte Flächenentzug. Deshalb umfasste der Fachkonventionsvorschlag [LAMBRECHT 2007] neben dem direkten Flächenentzug weitere mögliche Wirkfaktoren. Dieser Fachkonventionsvorschlag zielt zwar inhaltlich auf die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten ab, doch die dort enthaltene Liste von möglichen Wirkfaktoren ist auch für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44, Absatz 1 BNatSchG verwendbar. Im Rahmen dieses Prüfschrittes erfolgt für das konkrete Straßenbauvorhaben eine Überprüfung, welche Wirkfaktoren für die durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung relevant und welche Wirkintensitäten und Wirkräume dafür zu berücksichtigen sind.

3. Prüfschritt Prüfung der Betroffenheit der Arten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren (Kapitel 5.2.2)

Für jede der aus dem 1. Prüfschritt für die artenschutzrechtliche Prüfung verbliebenen Arten (siehe Kapitel 4) wird anhand der konkreten Raumnutzung der Art, der spezifischen Empfindlichkeit und der Reichweite der vorhabensbedingten Wirkungen geprüft, durch welche der Wirkungen grundsätzlich eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote der Ziffern 1 bis 3 des § 44, Absatz 1 BNatSchG für die einzelnen Arten nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann.

In diesem 3. Prüfschritt werden nur die Arten von der weiteren detaillierten Artenschutzprüfung ausgeschlossen, für die keine Betroffenheit durch die vorhabensbedingten Wirkungen zu erwarten sind.

4. Prüfschritt Artenschutzprüfung (Kapitel 6)

Für alle Arten, für die anhand der vorhergehenden Prüfschritte weiterer Prüfungsbedarf festgestellt wurde, erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung. Diese erfolgt einzelartenweise oder, wenn möglich, zusammengefasst nach Artengruppen in einem Datenblatt. Die Datenblätter je Art beinhalten [RLBP 2011]:

- eine **Beschreibung des Schutz- und Gefährdungstatus**, sowie eine **Einschätzung des Erhaltungszustandes** (Punkt 1 des Datenblattes),
- eine nähere **Charakterisierung der Art** (Punkt 2 des Datenblattes). Im Einzelnen wird dabei auf die folgenden Punkte näher eingegangen:
 - *Habitatansprüche* - Kurzcharakteristik des typischen Lebensraumes sowie notwendiger Biotopelemente innerhalb der Habitate,
 - *Verhaltensweisen* - Schwerpunkt sind die artspezifischen Besonderheiten wie z.B. Nahrungswahl, Brutzeiten, Brutstandorte, Quartierwechsel, Wanderungen, Flughöhen und Ähnliches,
 - *Individuendichten* - Individuen- und Brutpaardichten, Koloniegrößen, Aktivitätsradien, Minimalareale für intakte Populationen,
 - *Empfindlichkeiten* - besondere Empfindlichkeiten, wie z.B. Fluchtdistanz bei Annäherung durch Menschen, Störungsempfindlichkeit bei Verlärmungen und Ähnliches,
 - *Gefährdungen* - Beschreiben der Gründe für den Rückgang der Art und Gründe für Bestandsverluste sowie Benennung des Gefährdungsgrades nach den entsprechenden Roten Listen,
 - *Bestandsbeschreibungen/Verbreitung* - Vorkommen in Deutschland/im Freistaat Sachsen, regionale und lokale Vorkommen im Vorhabensbereich, Populationsabschätzung im Untersuchungsgebiet und, wenn möglich, Benennung benachbarter Fundorte.
- eine **Prognose der Auswirkungen/Betroffenheiten in Hinblick auf Schädigungen und Störungen im artenschutzrechtlichen Sinn nach § 44, Absatz 1 BNatSchG** (Punkt 3 des Datenblattes),

Sind Störungen und Schädigungen der Arten zu erwarten, werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen gesucht, um das Eintreten des jeweiligen Störungs- oder Schädigungstatbestandes nach Möglichkeit zu vermeiden. Können auch mit den vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen weiterhin Störungen und Schädigungen entsprechend § 44, Absatz 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu suchen. Unter Berücksichtigung dieser CEF-Maßnahmen erfolgt dann für diese Fälle eine nochmalige Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen und eine Beurteilung, ob und wenn ja welche Störungs- und Schädigungstatbestände nach § 44, Absatz 1 BNatSchG ggf. weiterhin verbleiben oder ob die Störungen und Schädigungen der Arten unter Berücksichtigung der zu ergreifenden Maßnahmen nicht mehr zu erwarten sind.

5. Prüfschritt Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG (Kapitel 7)

Für den Fall, dass verbleibende Störungs- und Schädigungstatbestände festgestellt werden und diese auch durch geeignete und mögliche CEF-Maßnahmen nicht abgewendet werden können, erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (Punkt 4 des Datenblattes). Dabei können weitere Maßnahmen zur Funktionssicherung der Habitate und zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Populationen notwendig werden (FCS-

Maßnahmen). FCS-Maßnahmen können, die von Störungen und Schädigungen betroffenen regionalen Populationen geschützter Arten auch in einem vom Eingriff unabhängigen Areal stärken.

4 Vorprüfung

Im Rahmen dieses ersten Prüfschrittes wurden alle für das Untersuchungsgebiet kartierten (siehe Kapitel 2.3 zu den durchgeführten faunistischen Kartierungen) und/oder von den Behörden in den ausgewerteten Datengrundlagen benannten geschützten Arten (siehe Kapitel 2.3) in der Tabelle 4-1 zusammenfassend aufgeführt und deren Habitatansprüche und Verhalten beschrieben.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potentiell vorkommenden geschützten Arten erfolgt im Rahmen der Relevanzprüfung eine wirkungsbezogene Bewertung. Hierbei wird bewertet, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit als wahrscheinlich anzunehmen ist. Nur diese Arten werden dann einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Da das Untersuchungsgebiet für die artenschutzrechtliche Prüfung so abgegrenzt wurde, dass die potentiell zu erwartenden Wirkräume mit Sicherheit im Untersuchungsgebiet liegen (siehe Unterlage 4, Anlage 2), können damit in Vereinfachung der Vorgehensweise alle nur außerhalb des Untersuchungsgebietes (zum Beispiel im Quadranten) benannten, vorkommenden und das Untersuchungsgebiet bei ihren Habitatwechseln nicht querenden Arten von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, da diese Arten von den vorhabensbedingten Wirkungen nicht betroffen sein können. Dabei sind aktuelle Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausschließlich durch Kartierungsnachweise belegt, die nicht älter als 5 Jahre sein dürfen. Die 5-Jahresfrist bezieht sich auf den Zeitpunkt der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die folgende Tabelle 4-1 stellt das Ergebnis des ersten Prüfschrittes (siehe Kapitel 3) dar und gibt dementsprechend einen Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatansprüche und Verhalten und eine erste Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheiten.

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Braunes Langohr (Plecotus auritus) §§ V / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Gebäude- und Baumquartiere (z.B. Dachböden, Fassadenverkleidung, Mauerspalt, Baumhöhlen, -spalten, Fledermauskästen) - Winterquartiere: Bergwerksstollen, Bunker, Keller, auch Baumhöhlen und -spalten möglich - Flug: langsam, sehr wendig, Beute wird von Vegetation abgelesen, Jagd dicht über Boden bis Kronenhöhe, niedriger Flug im offenem Gelände - Jagdgebiete: Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Siedlungsränder; auch passiv akustische Beutetierdetektion von Raschelgeräuschen - Aktionsraum: Jagdgebiete wenige Hundert Meter bis reichlich 2 km vom Tagesquartier entfernt - Ortswechsel: ganzjährig standorttreu, Winterquartiere in der Nähe der Sommerquartiere - hohes Kollisionsrisiko an Straßen, hoch lärm- und lichtempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Nachweis migrierend am Dittrichsweg im Wald nordöstlich der Vorhabensflächen, - eher kleine lokale Populationen, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen aber randlich in Waldflächen entlang der Waldwege und am Waldrand 	ja
Breitflügel- fleder- maus (Eptesicus serotinus) §§ 3 / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere in/an Gebäuden, Dachböden, Baumhöhlen - Winterquartiere: hauptsächlich oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken (Hohblockziegel) möglich - Flug: im freien Luftraum und entlang von Gehölzen und Lichtungen, auch über Gewässern und Auenwiesen, meist 5 m bis Kronenhöhe - Jagdgebiete: gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder; -wege, an Straßenlaternen - Aktionsraum: Jagdgebiete in Quartiernähe bis 4,5 km Entfernung - Ortswechsel: Überwinterung in Nähe der Sommerquartiere, Wanderungen von > 50 km selten - sehr geringes Kollisionsrisiko an Straßen, im Wald und an Straßendämmen etwas höher, - gering licht- und lärmempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Nachweise migrierend am Waldrand östlich der Vorhabensflächen, ein bekanntes Sommerquartier durch Mumienfunde 2018 in der alten Panzerhalle ca. 1300 m südlich, im Untersuchungsgebiet 2 Altnachweise aus 2013 im [MULTIBASE 2022]. - Population schwer einzuschätzen - anhand der wenigen Nachweise eher kleine Population, Sommerquartiere bei [HAUER 2009] im Umfeld, kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen aber entlang der Waldränder, Vorhabensflächen sind potenzielles Jagdgebiet. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Graues Langohr (Plecotus austriacus) §§ 2 / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Dachböden, typische Dorffledermausart, essentiell auf Gebäudequartiere angewiesen, standorttreu - Winterquartiere: ehemalige Bergwerksstollen, Bunker, Keller - Flug: langsam, sehr wendig, niedrig im freien Luftraum und kleinräumig inmitten Vegetation, Jagd dicht über Boden bis Kronenhöhe, niedriger Flug über offenem Gelände, oft Leitliniengebunden. - Jagdgebiete: Laubwälder, Gärten, Obstgärten, Waldlichtungen, extensives Grünland, auch passiv akustische Beutetierdetektion von Raschelgeräuschen - Aktionsraum: Jagdgebiete bis 5 km um Quartier - Ortswechsel: ganzjährig standorttreu, Winterquartiere in Nähe der Sommerquartiere - hohes Kollisionsrisiko an Straßen, hoch lärm- und lichtempfindlich 	ja potentielles Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Nachweise im Quadranten bei [HAUER 2009] - eigener Fund in [LIESKE 2022] 4 km östlich beim Winterschlaf 	ja
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii) §§ 3 / *	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten - Winterquartier: Bergwerksstollen, Tunnel, Keller - Flug: schneller, wendiger Flug, Jagd in Gehölznähe, oft sehr niedrig in ca. 1 - 5 m Höhe - Jagdgebiete: flexible Jagdgebietswahl in gut strukturierten gehölzreichen Landschaften, Wäldern, Siedlungen, an Gewässern - Aktionsraum: Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet etwa 1 km - Ortswechsel: saisonal Wanderungen bis > 100 km - gering lärmempfindlich, hohes Kollisionsrisiko an Straßen, hoch lichtempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 4 Nachweise am östlichen Waldrand migrierend und jagend, Unterscheidung nicht möglich, jedoch wird eher von Kleiner Bartfledermaus ausgegangen, da Gewässernähe für Große Bartfledermaus fehlt. - keine Quartierfunde, Population unklar, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im näheren Umfeld, kein Habitatverbund in Vorhabensflächen aber randlich am Waldrand. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatansprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatansprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) §§ V / V	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, selten Gebäudespalten - Winterquartiere: Baumhöhlen, Gebäudespalten - Flug: sehr schnell - geradlinig, Jagd meist im freien Luftraum in 10 - 40 m Höhe und über Bäumen, dazwischen blitzschnelle Sturzflüge auf geringe Höhen zum Ergreifen der Beute, auch Straßenschneißer, über Waldwegen tiefer, im Wald und am Wasser auch niedrig fliegend - Jagdgebiete: über Gewässern, Wäldern und Offenland, Siedlungen (Jagd an Laternen) - Aktionsraum: sehr groß, Jagdgebiete bis > 10 km vom Tagesquartier entfernt - Ortswechsel: gerichtet ziehende Art, saisonale Wanderungen, 100 - 1.000 km von Wochenstuben in Winterareale und zurück - sehr geringes Kollisionsrisiko an Straßen, im Wald und an Straßendämmen etwas höher, gering licht- und lärmempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 7 Sommer-Nachweise im Untersuchungsgebiet vor allem an den Waldrändern östlich der S 94, aber auch westlich am Dittrichsweg, Migration und Jagdflüge, ein bekanntes Winter- und Sommer-Quartier 2018 in der alten Panzerhalle ca. 1300 m südlich, Vorhabensflächen/ Offenland sind nur selten genutztes Jagdgebiet. - Population unklar, Einzelfunde bei [HAUER 2009] im Umfeld wohl meist übersommernde nicht geschlechtsreife Tiere, Wochenstuben in der Region jedoch nicht ausgeschlossen (alte Höhlenbäume sind selten - nur im Flächennaturdenkmal im Langen Holz - dort jedoch keine Nachweise), kein Habitatverbund in Vorhabensflächen, jedoch randlich im Wald. 	ja
Großes Mausohr (Myotis myotis) §§ 3 / *	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Dachböden, Hohlräume in Brücken, Männchen häufig in Baumhöhlen - Winterquartiere: Bergwerksstollen, Keller - Flug: Bodenjagd auf Laufkäfer - langsamer Flug in Bodennähe ca. 1 m über Boden - auch laufend, Jagd um Baumkronen, schnelle direkte Transferflüge, Strukturbindung beim abendlichen Ausflug aus Quartieren ausgeprägt - Jagdgebiete: hauptsächlich unterwuchsarme Wälder, auch frisch gemähte Wiesen, beerntete Äcker, passiv akustische Beutesuche nach Raschelgeräuschen - Aktionsraum: sehr groß, Jagdgebiete oft > 10 km, gelegentlich > 20 km vom Tagesquartier entfernt - Ortswechsel: saisonal Wanderungen 100 - 300 km - hohes Kollisionsrisiko an Straßen, hoch lichtempfindlich, hoch lärmempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 aktueller Nachweis in der Nordostecke der Vorhabensflächen an der Wegekreuzung am Waldrand - Migration, jagend eher im Wald abseits der Vorhabensflächen, ein bekanntes Quartier durch Mumienfund 2018 in der alten Panzerhalle ca. 1.300 m südlich - Populationen unklar, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im nahen Umfeld, kein Habitatverbund in Vorhabensflächen jedoch randlich an den Waldrändern und Waldwegen 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
<p>Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) §§ 2 / *</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten - Winterquartier: Bergwerksstollen, Tunnel, Keller - Flug: schneller, wendiger Flug, Jagd in Gehölznähe, oft sehr niedrig in ca. 1-3 m Höhe - Jagdgebiete: flexible Jagdgebietenwahl in gut strukturierten gehölzreichen Landschaften, Wäldern, Siedlungen, an Gewässern - Aktionsraum: Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet etwa 1 km - Ortswechsel: saisonal Wanderungen bis > 100 km - gering lärmempfindlich, hohes Kollisionsrisiko an Straßen, hoch lichtempfindlich 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Nachweise am östlichen Waldrand migrierend und jagend, Unterscheidung nicht möglich, jedoch wird eher von Kleiner Bartfledermaus ausgegangen, da Gewässernähe für Große Bartfledermaus fehlt. - keine Quartierfunde, Population unklar, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im näheren Umfeld, kein Habitatverbund in Vorhabensflächen aber randlich am Waldrand. 	<p>ja</p>
<p>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) §§ 2 / 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sommerquartiere: hinter Baumrinden/-spalten und an Gebäuden, selten Baumhöhlen, typische Waldfledermaus - Winterquartiere: in Stollen, Kellern, Brücken und Gewässerdurchlässen, in Baumspalten bis - 5°C - Jagd über Waldwegen und an Waldrändern - Flughöhen um 1,5 - >10 m, Flug streng leitliniengebunden, - hohes Kollisionsrisiko an Straßen in Wäldern, gering lärmempfindlich, hoch lichtempfindlich 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 aktuelle Nachweise jagend und an Waldwegen migrierend nördlich und nordöstlich der Vorhabensflächen in den Waldflächen - Population schwer einschätzbar, diese sollte im angrenzenden Waldgebiet stabil sein, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen aber randlich am Waldrand und in den Waldflächen 	<p>ja</p>
<p>Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) §§ 3 / *</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Spalten in und an Gebäuden, Baumhöhlen, -spalten, Fledermauskästen - Winterquartiere: Fels-, Mauerspalten, auch Baumhöhlen - Flug: sehr schneller, wendig, bodennah bis Baumkronenhöhe, vegetationsnah und im freien Luftraum - Jagdgebiete: in Gewässernähe entlang von Gehölzen, daneben in Wäldern, an Waldrändern, in Parks - Aktionsraum: Jagdgebiete um Tagesquartier bis > 10 km entfernt - Ortswechsel: Sommer- und Winterquartiere meist < 40 km voneinander entfernt - vorhandenes Kollisionsrisiko an Straßen, gering lärm- und lichtempfindlich 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 aktuelle Nachweise migrierend und jagend am Flächennaturdenkmal im Langen Holz an der Eichenwiese nördlich der Vorhabensfläche und an der Bahntrasse östlich am Waldrand, weitere Rufe nicht eindeutig bestimmt, da ähnliche Arten anwesend sind. - Population schwer einzuschätzen - eher klein, zu wenige Nachweise, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen jedoch randlich am Waldrand und in der Waldfläche. 	<p>ja</p>

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Nordfledermaus (Eptesicus nilsoni) §§ 2 / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Sommerquartiere: in und an Gebäuden in Siedlungen im Waldumfeld und an Gewässern (Jagdhabitats), vereinzelt in Baumhöhlen - auch in Felsspalten, Quartierverbund - Winterquartiere: in und an Gebäuden - auch im Sommer/ Herbst aufgesucht, selten in Stollen - Aktionsradius 15 km - Flughöhen um 5 - 10 m, jagt schnell an Grenzlinien von Gehölzen und Wäldern, auch an Straßenlaternen, Flug kaum leitliniengebunden - geringes Kollisionsrisiko an Straßen, gering lärm- und lichtempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Einzel-Nachweis am Bahndamm am östlichen Waldrand - eventuell ähnlich rufende Art (Verwechslung durch Programm). - Population unklar, da weit außerhalb der Vorkommen bei [HAUER 2009], kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen jedoch randlich am Waldrand. 	ja
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) §§ 3 / *	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden - Winterquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen - Flug: schnell, geradlinig in 3 - 20 m Höhe, auf Zug in großer Höhe fliegend, Jagd-/Transferflüge entlang linearer Landschaftselemente - auch über offenem Gelände - Jagdgebiete: Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Offenland - Aktionsraum: Jagdgebieten bis 6,5 km - Ortswechsel: saisonal Langstreckenzug 1.000 - 2.000 km - vorhandenes Kollisionsrisiko an Straßen, gering lärm- und lichtempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 4 Nachweise in den Waldflächen nördlich und östlich sowie am östlichen Waldrand, migrierend und jagend. - Population unklar, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen jedoch in umliegenden Wäldern und Randstrukturen. 	ja
Teichfledermaus (Myotis dasycneme) §§ R / R	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Wochenstubenquartiere in und an Gebäuden (z.B. Dachraum von Kirchen, Ställe). Einzeltiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen in Gewässernähe. Immer Quartierverbund. - Winterquartiere: in Mittelgebirgen in Bunkern, Kellern und Stollen sowie Höhlen - Flug: mäßig schnell, geradlinig in meist unter 60 cm Höhe - an Gehölzen aufsteigend, bei Zug Flugverhalten unbekannt. Jagd-/Transferflüge entlang linearer Landschaftselemente. - Jagdgebiete: Gewässer, Wiesen, Waldränder, - Aktionsraum: Jagdgebiete in 10 - 15 km Entfernung - Ortswechsel: saisonal Wanderung bis 300 km zu Winterquartieren. - sehr hohes Kollisionsrisiko an Straßen, gering lärm- aber stark lichtempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 aktueller BatCorder-Nachweis in der Bahnschneise östlich der Vorhabensflächen, Migration (zwischen Teichgebiet bei Straßgräbchen und Weißig) - Population unklar, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, nur vereinzelte Nachweise in Sachsen, Habitatverbund randlich der Vorhabensflächen am Waldrand 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) §§ V / *	<ul style="list-style-type: none"> - Sommer-/Wochenstubenquartiere: Spalten in/an Gebäuden, Männchen/Paarungsgruppen oft in Bäumen - Winterquartiere: Fels- und Mauerspalten - Flug: Jagd vegetationsnah im Luftraum bis in Baumhöhe, wendiger Flug mit schnellen Sturzflügen nach Beute, ausdauerndes Patrouillieren an Gehölzstreifen oder Waldrändern, Streckenflüge an Gehölzen, Gewässern oder über Offenland - Jagdgebiete: Gewässer und gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen und Weiden - Aktionsraum: maximal 2 km um Tagesquartier - Ortswechsel: Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren meist < 20 - 50 km, selten > 100 km - vorhandenes Kollisionsrisiko an Straßen, gering licht- und lärmempfindlich 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 11 aktuelle Nachweise am Flächennaturdenkmal im Langen Holz und am Waldrand östlich der S 94 im Norden, sowie am Waldrand und im Wald am Ostrand der Vorhabensflächen, die Vorhabensflächen dienen randlich der Wälder als Jagdgebiete. Bekanntes Quartier 2018 durch Mumienfunde ca. 1.300 m südlich in der alten Panzerhalle, im Untersuchungsgebiet ein Altnachweis aus 2013 im [MultiBase 2023]. - Gute lokale Population durch häufige Nachweise auch in angrenzenden Flächen, Sommerquartier wird in Eichenwald erwartet. Habitatverbund randlich entlang der Waldränder um die Vorhabensflächen und in den Wäldern. 	ja
Aas-/Rabenkrähe und Nebelkrähe, Bastardkrähe (Corvus corone) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in halboffener Landschaft mit Vertikalstrukturen (z.B. hohe Bäume, Strommasten, Schornsteine), Nester in alten Greifvögelhorsten, Baumkronen und Strommasten, Jagd im Brutgebiet im großen Radius, bis 3 Brutpaare/km², hoher Anteil Nichtbrüter in Sachsen, kein Zugvogel - nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz ca. 200 m am Brutplatz 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - ein Brutverdacht am Langen Holz außerhalb der Vorhabensflächen, sonst regelmäßig Nahrungsgast und Durchzügler. - maximal ein Brutpaar im Wald nördlich des Vorhabens, im Umfeld weiterer Brutpaare, stabiler Bestand. 	ja
Amsel (Turdus merula) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in offenen Wäldern, Gärten, Parks und Grünanlagen, 0,3 - 4,5 Brutpaare/10 ha, Jagd um das Brutgebiet, Brut in Bäumen oder niedrig im Gebüsch aber auch in Mauern und an Gebäudenieschen, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 5 - 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 20 Einzelnachweise in den Randbereichen der Vorhabensflächen in allen Kartierungen, entlang des Waldrandes im Norden und Osten - 10 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den Waldflächen und umliegenden Siedlungen zu erwarten 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsansprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsansprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Bachstelze (Motacilla alba) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut auf Feldern, im Offenland, an Felsen, auch an Gebäuden, in Höhlen und Halbhöhlen, 1,0 - 1,3 (bis 13) Brutpaare/km², Jagd um das Brutgebiet, Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz < 5 - 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 5 Einzelnachweise in allen Kartierungen, vor allem im Randbereich der bestehenden Industriegebietsflächen und der Bahnstecke, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon 1 Brutpaar in Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Siedlungen und Offenländern zu erwarten 	ja
Baumfalke (Falco subbuteo) §§ 3 / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Agrarlandschaften bis stärker bewaldete Gebiete, Schwerpunkt halboffene bis offene und oft gewässerreiche Landschaften, wichtig sind alte Nester zur Nachnutzung. Nahrungshabitate teilweise in mehreren Kilometern Entfernung zum Brutplatz . Zugvogel, Nistplatztreue, Aktionsraum 10 - 20 km². - nicht lärmempfindlich, Bewegungen sind entscheidend, Effektdistanz ca. 200 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - kein Nestfund aber zur Brutzeit am nördlichen Waldrand jagend - großer Aktionsradius um Brutplatz. - kein Brutplatz, aber Bruten im Umfeld möglich, keine lokale Population. 	ja
Baumpieper (Anthus trivialis) § 3 / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in lockeren Baumbeständen mit hohen Bäumen oder Sträuchern und lichten Stellen sowie dichter Krautschicht, Waldrändern, Kahlschlägen, Aufforstungen und Waldlichtungen, Nest in hoher Vegetation am Boden, Brutrevier 0,3 - 2,5 ha, Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 5 Brutzeitnachweise im Untersuchungsgebiet, im Wald nördlich und östlich - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon 2 Brutpaare randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Wäldern zu erwarten 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Blaumeise (Parus caeruleus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Laubwäldern, Obstgärten, Parks, 4 - 10 Brutpaare/10 ha, in Bruthöhlen, Jagd um das Brutgebiet, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 20 Brutzeitnachweise in den Randbereichen außerhalb der Vorhabensflächen in allen Kartierungen, entlang des Waldrandes im Norden und Osten - 10 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 3 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere dichte Vorkommen sind in den umliegenden Waldflächen zu erwarten 	ja
Bluthänfling (Carduelis cannabina) § V / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Gehölzen, Parks und Siedlungen, Gebüschbrüter, Freibrüter - legen Nester in dichten Hecken und jungen Nadelbäumen, auch in Bodennähe an. 1,0 - 1,6 Brutpaare/100 ha, max. 59 Brutpaare/0,6 ha, Jagd im Brutgebiet, z.T. Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz > 10 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 2 Brutzeitnachweise randlich der Vorhabensflächen, insbesondere im Südosten am Industriegebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) . - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon 1 Brutpaar randlich der Vorhabensflächen, keine stabile Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Offenländern und Grenzstrukturen zu erwarten. 	ja
Braunkelchen (Saxicola rubetra) § 2 / 2	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in feuchten Wiesen, Brachen und Feldrändern mit einzelnen Büschen, hohen Stauden oder Zaunpfählen (Sing- und Ansitzwarten), Nest in der Regel am Boden, bevorzugt am Fuß einer größeren Staude oder eines Busches - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz < 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2 Brutzeitnachweise randlich der Vorhabensflächen, jedoch keine sichere Brut, dazu 2 späte Nahrungsgäste randlich im Süden - maximal 1 Brutpaar im oder randlich vom Untersuchungsgebiet, keine stabile Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Offenländern insbesondere in Feuchtwiesen und Teichgebieten zu erwarten 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Buchfink (Fringilla coelebs) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Laubmischwäldern und Gärten in Altbäumen, Nester in Astgabeln in Gehölzen. 5 - 15 Brutpaare/10 ha im Laubwald, 3 - 7 Brutpaare/ 10 ha in Gärten, Jagd um das Brutgebiet, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - > 20 Einzelnachweise randlich der Vorhabensflächen in allen Kartierungen - auch entlang des Waldrandes im Norden und Osten. - 10 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 6 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere dichte Vorkommen sind in den umliegenden Waldflächen zu erwarten. 	ja
Buntspecht (Dendrocopos major) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Gehölzflächen und Wäldern mit Altbaumanteilen, Bruthöhlen, kein Zugvogel - mittel lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz bis ca. 10 - 30 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 6 Brutzeitnachweise in randlichen Waldflächen im Norden - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Waldflächen zu erwarten 	ja
Dorngrasmücke (Sylvia communis) § V / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in offenen Landschaften mit dornigen Gebüschern und Sträuchern, Feldhecken, Feldrainen, Bahndämmen, alten Kiesgruben, Nest in niedriger Vegetation kurz über dem Boden, - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 4 Brutzeitnachweise in und randlichen der Vorhabensflächen im Untersuchungsgebiet - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze in den Vorhabensflächen und 2 weitere unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Eichelhäher (Garrulus glandarius) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Laubmischwäldern und Gärten in Altbäumen, Baumbrüter, 3 - 15 Brutpaare/10 ha, Jagd um das Brutgebiet, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Brutzeitnachweise im Untersuchungsgebiet in den nördlichen Waldflächen, davon 2 randlich der Vorhabensflächen. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon mindestens 1 Brutpaar randlich der Vorhabensflächen, stabile großräumige Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Gehölzflächen und Wäldern zu erwarten. 	ja
Feldlerche (Alauda arvensis) § V / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlandvogel, Brut am Boden - hauptsächlich auf offenen Feldfluren, auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen, Brachflächen, Extensivgrünland und im Sommergetreide - schwach lärmempfindlich bis 500 m, Fluchtdistanz ca. 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 35 Brutzeitnachweise im Untersuchungsgebiet, davon 20 in den Vorhabensflächen - 10 - 15 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 8 Brutplätze in den Vorhabensflächen und 4 weitere unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten 	ja
Feldsperling (Passer montanus) § * / V	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlandvogel, Brut hauptsächlich in offener Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und Hecken, Ortsränder, alten Obstgärten und Streuobstwiesen, auch Gärten und Parks in Siedlungen, Halbhöhlen, Höhlen und Freinester im Gebüsch. - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Brutzeitbeobachtungen in kleinen Trupps an der Straße am Industriegebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - kein Brutnachweis, nur Nahrungsgast und Durchzügler, keine Population 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsansprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsansprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Fichtenkreuzschnabel (Loxia curvirostra) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - in Nadelwaldgebieten bis zur Baumgrenze, bevorzugt Gebirge aber auch Fichtenwälder im Flachland, dazu Mischwälder, Parks und große Gärten mit Nadelbäumen, oft unregelmäßig und unbeständig auftretend - starke Bestandsschwankungen durch Mast- und Mangeljahre. Als Nahrung dienen dem Fichtenkreuzschnabel Fichten- aber auch Tannensamen, Föhre, Lärche und Birke, auch Blatt- und Blütenknospen, Nadeln, Früchte und Beeren. Während des Sommers auch kleine Insekten wie Blattläuse, Raupen und Spinnen. Nest in Nadelbäumen in 4 - 30 m Höhe , zu allen Jahreszeiten mit Ausnahme der Mauser findet Paarbildung und Balz statt. - schwach lärmempfindlich bis 200 m und Fluchtdistanz von < 10 - 25 m. 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Brutzeitbeobachtung als Paar im Waldgebiet nördlich der Vorhabensfläche bei der Nahrungssuche, kein Nestfund oder Brutverhalten. - Möglicher Brutvogel, sicher Nahrungsgast und Durchzügler, Population kann nicht abgeschätzt werden, Bruten im Umfeld in Wäldern möglich. 	ja
Fitis (Phylloscopus trochilus) § V / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in lichten Laub- und Mischwäldern, Parks, Feuchtgebieten, Gebüschlandschaften und Gärten, Bodenbrüter in Vegetation, Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz 10 - 15 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern im Untersuchungsgebiet. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon 2 randlich der Vorhabensflächen am Waldrand, Population stabil, im Umfeld sind weitere Bruten in Wäldern möglich. 	ja
Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Laubwälder, Gärten, Parks und Dörfern, solange ausreichend alter Baumbestand vorhanden ist, Spaltenbrüter in Bäumen. - Nahrung besteht vor allem aus Insekten und Spinnen, die aus Baumrinde gepickt wird - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern im Untersuchungsgebiet. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon eines randlich der Vorhabensflächen am Waldrand Nordwest, Population stabil, im Umfeld sind weitere Bruten in Wäldern möglich. 	ja
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) § 3 / *	<ul style="list-style-type: none"> - abwechslungsreich lichte Laub- und Mischwälder, Kiefernwälder, sowie wieder zunehmend Parks und naturbelassene Gärten mit ausreichend Verstecken, Büschen, Pfählen und Bäumen und freien Flächen zur Insektenjagd, Nester versteckt in Höhlen und Nistkästen - Zugvogel im Spätherbst - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern im Untersuchungsgebiet, - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon eines randlich der Vorhabensflächen am Waldrand Nordost, Population stabil, im Umfeld sind weitere Bruten in Wäldern möglich. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
<p>Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhulla</i>) § * / *</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in jungen Nadel- und Mischwäldern, Parks, Friedhöfen, Gärten, Feldrändern, wichtig ist das Vorhandensein vieler Sträucher, Nest in Ästen von Baumkronen und hohen Gebüsch. - nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz ca. 100 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 3 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich im Untersuchungsgebiet, - maximal 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet, randlich etwas abseits der Vorhabensflächen im Flächennaturdenkmal im Langen Holz, Population kann nicht eingeschätzt werden, im Umfeld sind weitere Bruten in Wäldern möglich. 	<p>ja</p>
<p>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) § * / *</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in reich strukturierten offenen und halboffenen Landschaften mit Sträuchern, Hecken, lichten Wäldern, Bodenbrüter oder niedrig im Gebüsch - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 - 20 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 10 Brutzeitnachweise in und randlichen der Vorhabensflächen im Untersuchungsgebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze in den Vorhabensflächen und 2 weitere unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten 	<p>ja</p>
<p>Grauhammer (<i>Emberiza calandra</i>) § * / *</p>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche offene Agra-Landschaften mit geeigneten Singwarten. Männchen territorial und oft polygyn, bis zu 7 brütende Weibchen im Revier eines Männchens, Nahrung: vielseitig, neben Samen und anderer pflanzlicher Kost, hoher Anteil Wirbelloser, Nest am Boden oder niedrig in Stauden und Sträuchern. In Deutschland gibt es Jahresvögel, Zugvögel und Wintergäste. - schwach lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 40 m. 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 10 Brutzeitnachweise in und randlichen der Vorhabensflächen im Untersuchungsgebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens ein Brutplatz in den Vorhabensflächen und 2 weitere unmittelbar randlich im Südwesten, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten 	<p>ja</p>

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Graugans (Anser anser) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - offenes Gelände meist Grünland und Äcker um größere Gewässer. Brütet im Uferöhricht, tag- und nachtaktiv, leben in großen Schwärmen und sind nur zur Brutzeit paarweise unterwegs, Nahrung sind Gräser, Wurzeln und Kräuter, im Herbst und Winter auch auf Mais- und Getreidefeldern, meist Standvogel in Europa da ausgewildert, sonst Zugvogel, keine Reviere - Einzelnest oder Kolonien, Aktionsradius mehrere km. - nicht lärmempfindlich. Fluchtdistanz ca. bis 100 m. 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Rastvogelbeobachtung auf den abgeernteten Äckern im Westen des Untersuchungsgebietes (nahrungssuchend). - kein Brutvogel; nur Rast und Nahrungssuche. 	ja
Grauschnäpper (Muscicapa striata) § * / V	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Laub-, Nadel- und Mischwäldern, vorzugsweise besonnte Bereiche an Waldrändern, Lichtungen oder in halboffenen Gebieten mit hohen Bäumen, auch in Siedlungen - hier vor allem im ländlichen Raum oder in Villen- und Gartenstadtvierteln, Friedhöfen oder Parks - Insektenjäger - fängt Beute von Sitzwarten wie Astspitzen und Zaunpfählen aber auch Antennen oder Dachrinnen, Höhlen- und Halbhöhlenbruten, Langstreckenzieher - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 5 Brutzeitnachweise randlichen der Vorhabensflächen im Untersuchungsgebiet. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Wäldern zu erwarten. 	ja
Grünfink (Carduelis cloris) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken, Nest in dichten Hecken, Futtersuche auf Feldern, Äckern und in Gärten - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz 15 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 5 Brutzeitbeobachtungen an den Wäldern und entlang der Straßenbegrünungen im Untersuchungsgebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon eines randlich der Vorhabensflächen im Gehölzbestand an der K 9226, Population stabil, im Umfeld sind weitere Bruten in Gehölzen möglich 	ja
Grünspecht (Picus viridis) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - offene Laub- und Mischwälder, Obstwiesen und in Parks, auch Friedhöfe und Alleen, braucht weichere Hölzer als Buntspecht und erweitert dessen Nisthöhlen. - Ameisenspezialist auch Larven und Puppen, dazu andere Insekten, Regenwürmer oder Früchte, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz 15 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Brutbeobachtungen im Wald nördlich der Vorhabensfläche. - 2 Brutpaare nahe der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Bruten zu erwarten, stabile Population. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Habicht (Accipiter gentilis) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Sein bevorzugtes Brutgebiete sind Laub-, Nadel- oder Mischwälder mit alten Baumbeständen, in denen er gerne hoch oben seine Nester baut. Teilweise ist er jedoch heute auch in Siedlungsnähe anzutreffen. Seine Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäufern und Vögeln. Als geschickter Jäger kann er sogar Fasane erbeuten, die um einiges größer sind als er selbst. Sein Nest baut er am liebsten in einer Höhe von etwa 10 bis 16 m in alten Nadelbäumen. Ab März balzt das Männchen mit hohen, wellenförmigen Balzflügen und lauten Rufen. Standvogel. - nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz 200 m - 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Eine Jagdbeobachtung östlich im Randbereich des Untersuchungsgebietes zur Brutzeit - großer Aktionsradius. - kein Brutnachweis aber Nahrungsgast, Population nicht abschätzbar. 	ja
Haubenmeise (Parus cristatus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut hauptsächlich in Nadelwäldern, brütet häufig in alten Fichten- und Kiefernbeständen, braucht Weichholz für den Höhlenbau, nutzt auch Brutkästen, - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Brutzeitbeobachtungen randlich der Vorhabensflächen im Wald. - 3 - 5 Brutpaare randlich der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Bruten zu erwarten, stabile Population. 	ja
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - ursprünglich ein Bewohner des steinigen Berglandes, mittlerweile in Dörfern und Städten an Gebäuden auch in Gärten, bevorzugt eher vegetationsarme, offene Gebiete, Brut in diversen Nischen von Gebäuden, auch Steinspalten und Holzstapel, - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Brutzeitbeobachtung randlich des Untersuchungsgebietes im Südwesten - 1 Brutpaar außerhalb der Vorhabensflächen, weitere Bruten in den Ortslagen im Umfeld, stabile Population 	ja
Hausperling (Passer montanus) § V / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in menschlichen Siedlungsräumen solange ganzjährig Sämereien und Getreidekörner vorhanden sind und ausreichend Nistmöglichkeiten bestehen, Brut meist in Höhlen oder in Nischen z.B. Landwirtschaftsbetrieben, Kleingärten, Vorstädten und Parks - nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz ca. 5 - 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Brutnachweis knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes im Gewerbegebiet Straßgräbchen im Südwesten - kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet aber sicher Nahrungsgast, stabile Population, Bruten in umliegenden Ortschaften und Gewerbeflächen 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Heidelerche (Lullula arborea) §§ 3 / V	- wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden wie Abbaugelände, Brandflächen, Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge, Hopfengärten, Magerrasen, Kahlschläge, Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder, Nest in kleinen Mulden am Boden zwischen vorjährigen Grasbüscheln, Kurzstreckenzieher, - schwach lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz < 20 m. -	ja Vorkommen: - 5 Brutzeitbeobachtungen im Waldrand nördlich und östlich der Vorhabensfläche, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 2 - 3 Brutpaare nahe der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Bruten zu erwarten, stabile Population	ja
Höckerschwan (Cygnus olor) § * / *	- Brutet an allen erreichbaren Gewässern - günstig mit Uferrohrich und Wiesen oder Äckern im Umfeld, Paare trennen sich von den z.T. großen Wintertruppen, Junggesellen und unverpaarte im Trupp. Standvögel, Wintergäste aus dem Norden, ernährt sich Wasser- und Sumpfpflanzen, auch auf jungen Rapsfeldern. Nur in der Brutzeit verteidigt er seine Nestumgebung. Aktionsradius bis 25 km. Reviergröße bei Kleingewässern bis mittelgroßen Teichen oft die Gewässergröße (ca. 2 ha). -	ja Vorkommen: - Einzelne Rastbeobachtung in den abgeernteten Äckern des Untersuchungsgebietes	ja
Hohltaube (Columba oenas) § * / *	- Brut in lichten Wäldern und Gehölzen mit Altbäumen, in Siedlungen in großen weitläufigen Parks oder Gärten mit Baumbestand, auch in Dünenlandschaften oder Steilküsten, meist alte Schwarzspechthöhlen, aber auch Nistkästen, Aktionsradius meist weniger als 1 - 3 km - mittel lärmempfindlich bis 500 m, Fluchtdistanz > 50 m	ja Vorkommen: - mindestens 3 Brutzeitbeobachtungen in den Waldflächen nördlich der Vorhabensflächen - 1 - 2 Brutpaare randlich des Vorhabens, stabile Population, im Umfeld sind weitere Bruten möglich	ja
Kernbeißer (Coccothraustes coccothraustes) § * / *	- Brut sehr heimlich hoch in den Baumkronen von Laub- und Mischwäldern mit altem hohem Baumbestand - Nester im dichten Blattwerk - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 50 m	ja Vorkommen: - Mindestens 5 Brutzeitnachweise in den Wäldern im Untersuchungsgebiet, nicht in Vorhabensflächen. - 3 - 5 Brutpaare randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, im Umfeld sind weitere Bruten in den Wäldern möglich.	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Kiebitz (Vanellus vanellus) §§ 1 / 2	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in offenem, flachem und feuchtem Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen, auch in Äcker und Brachen in Abbauen, Raumbedarf zur Brutzeit: 1-5 ha [BfN 2023] - schwach lärmempfindlich aber hohe Maskierungseffekte bei Prädatoren bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 100 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Brutzeitnachweise randlich im Untersuchungsgebiet, davon einmal vor 2021, Rast auf den Äckern möglich - unregelmäßige Brutversuche im näheren Umfeld der Vorhabensfläche, jedoch nicht auf Vorhabensflächen, keine stabile Population, im Umfeld sind in den Teichgebieten Bruten möglich 	ja
Klappergrasmücke (Sylvia curruca) § V / *	<ul style="list-style-type: none"> - Ränder offener Flächen mit einzelnen Gebüschern und kleinen Bäumen, dazu in großen Gärten, Parks, jungen Nadelwäldern und an heckenreichen Feldrändern - Nest bodennah in dichten Gehölzen. Langstreckenzieher - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 30 - 50 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Brutnachweise im und knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, stabile Population, weitere Bruten in umliegenden Grenzflächen zu Gehölzen und Wäldern sind möglich. 	ja
Kleiber (Sitta europaea) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in größeren Bäumen in Laubmischwäldern, Parks und Gärten, Nistplätze sind alte Spechthöhlen, Mauerlöcher und Nistkästen. Der Eingang wird für den Kleiber passend verklebt., 0,2 - 7 Brutpaare/10 ha, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz < 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 10 Brutzeitnachweise in den Wäldern im Untersuchungsgebiet, nicht in Vorhabensflächen - 5 - 10 Brutpaare bis randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, im Umfeld sind weitere Bruten in den Wäldern möglich 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsansprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsansprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Kleinspecht (Dryobates minor) § * / 3	- Kleinspechte besiedeln parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, dazu im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand, vor allem tierische Nahrung (Insekten, Larven, Raupen, Käfer, holzbewohnende Larven), Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt Weichhölzer. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt, relativ großer Aktionsraum auch zur Brutzeit (15-25 ha, in der Balzzeit > 130 ha, im Winter bis 250 ha). Schlafhöhlen, die zusätzlich zu den Bruthöhlen angelegt werden - oft am Rand des Aktionsraumes - schwach lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz 10 - 30 m	ja Vorkommen: - 1 Brutnachweis unmittelbar nördlich der Vorhabensflächen im alten Laubmischwald - 1 - 2 Brutpaare unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, die Population ist deshalb als stabil einzuschätzen	ja
Kohlmeise (Parus major) § * / *	- Brut in Laub- und Mischwäldern mit genügendem Angebot an Nisthöhlen, in Parks und Gärten, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m	ja Vorkommen: - mehr als 20 Einzelnachweise randlich der Vorhabensflächen in allen Kartierungen, entlang des Waldrandes im Norden und Osten - 10 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 3 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere dichte Vorkommen sind in den umliegenden Waldflächen zu erwarten	ja
Kolkrabe (Corvus corax) § * / *	- Brut in großen Wäldern, bevorzugt in Waldrandlagen dort hohe Bäume oder Fels, in halboffenen Landschaften, Steilküsten und Gebirgen, auch in Stadtnähe - reviertreu - nicht lärmempfindlich, aber Fluchtdistanz 500 m	ja Vorkommen: - mindestens 5 Brutzeitnachweise unmittelbar nördlich der Vorhabensflächen in den Wäldern oder nahrungssuchend auf den Äckern der Vorhabensfläche - kein Brutnachweis, Brut im weiteren Umfeld der Vorhabensflächen zu erwarten, die Population ist deshalb als stabil einzuschätzen	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Kornweihe (Circus cyaneus) §§ 1 / 1	<ul style="list-style-type: none"> - Vogel offener und halboffener Landschaften mit dichtem Großbäumen (Pappeln) und Waldrändern, Bodenbrüter, manchmal in Kolonien, Aktionsraum > 4 km² [BfN 2023] - nicht lärmempfindlich, optische Störungen entscheidend, Flucht-/Effektdistanz 200 - 300 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein jagendes Tier vor der Brutzeit am nördlichen Waldrand. - kein Brutnachweis, nur Nahrungsgast zur Zugzeit. 	ja
Kranich (Grus grus) §§ /	<ul style="list-style-type: none"> - feuchte Nieder- und Hochmoore, Auen- und Bruchwälder und Sümpfe. Herbstdurchzug der Tiere aus Schweden und Polen Anfang Oktober bis Mitte Dezember, Maximum im November. Frühjahrsdurchzug zu Brutgebieten von Ende Februar bis Anfang April, Maximum Anfang bis Mitte März. Als Rastgebiete weitläufige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften. Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Schlafplätze sind störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete. Großes tierisches und pflanzliches Nahrungsspektrum - Pflanzen überwiegen (Erntereste, Feldpflanzen, Beeren), tierische Nahrung aus größeren Insekten, Regenwürmern und kleinen Wirbeltieren. Bodenbrüter - große Nester an trockenen Stellen zwischen Röhricht, Seggen oder Binsen im Flachwasserbereich. Raumbedarf zur Brutzeit: >2 - 100 ha Bruthabitat + nahe gelegene Nahrungsflächen, Aktionsradien bis 15 km - selten bis 30 km. - schwach lärmempfindlich bei Jungenföhrung bis 500 m, Fluchtdistanz 500 m - 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Nachweise nahrungssuchend/rastend nordöstlich randlich des Untersuchungsgebietes, davon einmal ein Paar zur Brutzeit - kein sicherer Brutnachweis, im Umfeld sind Bruten bekannt, guter Erhaltungszustand der Population 	ja
Kuckuck (Cuculus canorus) § 3 / V	<ul style="list-style-type: none"> - Vogel der Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten - Brut in Mooren und Heiden, Grünländern und Waldrändern - mittel lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz 100 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Rufer zur Brutzeit am nördlichen Waldrand - mindestens ein Brutnachweis, im Umfeld sind weitere Bruten möglich, keine stabile Population 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüchen / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Mäusebussard (Buteo buteo) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - flexible Wahl eines geeigneten Habitats, Brut in Großbäumen in Feldgehölzen, Waldrändern, Alleen oder Einzelbäumen, benötigt offene Flächen wie Schneisen oder Lichtungen in Wäldern oder Feldern zur Jagd - nicht lärmempfindlich, optische Störungen entscheidend Fluchtdistanz 200 m am Horst 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 6 Brutzeitnachweise um und im Untersuchungsgebiet, Bruten nur in den Wäldern. - 1 Brutverdacht im Umfeld des Vorhabens, weitere Bruten sind möglich, insgesamt stabile Population. 	ja
Misteldrossel (Turdus viscivorus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Nadel- und Mischwäldern, großen Gärten und Parks oft in Kronen der Nadelbäume - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 3 Brutzeitbeobachtungen unmittelbar um die Vorhabensflächen - 2 - 3 Brutpaare randlich der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Bruten zu erwarten, guter Zustand der Population. 	ja
Mittelspecht (Dryobates minor) § * / 3	<ul style="list-style-type: none"> - Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder) aber auch Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, spezielle Nahrungsökologie - auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, jährlich neue Höhlen, Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar. Siedlungsdichte 0,5 - 2,5 Brutpaare / 10 ha. Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern Ab Mitte April Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge. Die Tiere trommeln nur sehr selten. Nahrung vor allem aus stamm- und anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Rinden stochernd gesucht werden. - mittel lärmempfindlich bis 400 m, Fluchtdistanz 10 - 40 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - einmal Verhören im Flächennaturdenkmal im Langen Holz im Untersuchungsgebiet nördlich der Vorhabensflächen - Brut möglich, aber kein sicherer Brutnachweis, im Umfeld sind einzelne Bruten möglich, Population kann nicht eingeschätzt werden 	ja
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut im Unterholz in Wäldern in Bodennähe, Gärten, 1,5 - 4 Brutpaare/10 ha, Jagd um das Brutgebiet, Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10 Brutzeitnachweise insbesondere in den Waldflächen nördlich, davon 2 Nachweise randlich außerhalb der Vorhabensflächen - 6 - 10 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, 2 randlich des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Nachtigall (Luscinia megarhynchus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut im Unterholz in Wäldern, Gärten, 1,5 - 4 Brutpaare/10 ha, Jagd um das Brutgebiet, Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 rufendes Männchen zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nordöstlich im Kiefernwaldunterholz, - ein Brutverdacht jedoch kein sicherer Brutnachweis, im Umfeld sind Bruten möglich, Population kann nicht eingeschätzt werden 	ja
Neuntöter (Lanius collurio) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Charaktervogel halboffener, reich strukturierter Landschaften, Nest in 1 - 2 m in dornigen Sträuchern. Brut hauptsächlich in trockenen und sonnigen Busch- und Heckenbeständen, buschreichen Waldrändern und Feldgehölzen - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 5 Brutzeitnachweise insbesondere entlang der Bahnlinie, davon 2 Nachweise in den Vorhabensflächen - 2 - 3 Brutpaare in Vorhabensflächen, 2 randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja
Pirol (Oriolus oriolus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in offenen Laubwäldern, Auwäldern, Obstgärten, Parks, großen Gärten, Langstreckenzieher, hohe Bäume als Habitatausstattung für Nestanlage notwendig - mittel lärmempfindlich bis 400 m, Fluchtdistanz ca. 50 - 100 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 6 Brutzeitnachweise insbesondere in den Wäldern nördlich, davon ein Nachweis randlich der Vorhabensflächen - 1 - 2 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, ein Brutpaar randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja
Ringeltaube (Columba palumbus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Einzelgehölzen in Parks und Wäldern, 29 Brutpaare/10 ha, Futtersuche im großen Radius um das Brutgebiet, kein Zugvogel - nicht lärmempfindlich am Brutplatz, Fluchtdistanz für Bewegungen am Brutplatz ca. 100 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 4 Brutzeitnachweise insbesondere in den Wäldern nördlich und östlich, dazu Nahrungsgäste auf den Äckern, 3 Nachweise randlich der Vorhabensflächen. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, ein Brutpaar randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Rohrweihe (Circus aeruginosus) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - halboffene bis offene Landschaften, eng an Röhrichtbestände zum Nestbau gebunden, Nahrungsflächen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Brutplätze in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Nahrung aus Vögeln und Kleinsäugetern, Zugvögel, reviertreu - nicht lärmempfindlich, Bewegungen sind entscheidend, Fluchtdistanz 300 m. 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Ein jagendes Alttier zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet über dem Acker am Bahndamm. - kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet jedoch sicher Brut im Umfeld (z.B. Großer Streichteich und Großer Teich Straßgräbchen), Population über Jahre stabil. 	ja
Rotdrossel (Turdus iliaecus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - In Deutschland im März und Oktober zur Zugzeit. Dann Rast in Wäldern oder Parks, einige Vögel Wintergäste in Deutschland. Auch einzelne Brutversuche in deutschen Wäldern sind bekannt. Kurz und Mittelstreckenzieher, lärmempfindlichkeit unbekannt, sicher ähnlich Wacholderdrossel, Fluchtdistanz 10 - 30 m. 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Durchzügler und Nahrungsgast auf den Vorhabensflächen. - kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet. 	ja
Rotkehlchen (Erithacus rubecula) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Auwäldern, Laub-, Misch-, Nadelwäldern mit lockerer Krautschicht und reicher Bodenfauna, Gebüsch, Hecken und Unterholz, häufig wassernah, auch in Parks, Friedhöfen, Feldgehölzen, Gärten, Neststandort sehr variabel in Höhlen oder Winkeln von Bäumen oder Mauern in Bodennähe. - kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 5 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 20 Brutzeitbeobachtungen vor allem in Waldflächen nördlich und östlich, davon 6 Nachweise vorhabensnah - 11 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja
Rotmilan (Milvus milvus) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Vogel offener und halboffener Landschaften mit dichtem Großbäumen (Pappeln) und Waldrändern, Brut auf freistehenden Großbäumen, Alleen und Waldränder. Aktionsraum > 4 km² [BfN 2023], - nicht lärmempfindlich, optische Störungen entscheidend, Flucht-/Effektdistanz 200 - 300 m 	ja potentielles Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - keine aktuelle Beobachtung, aber potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommend, Vorhabensflächen als Nahrungsfläche geeignet. 	ja
Schafstelze (Motacilla flava) § V / *	<ul style="list-style-type: none"> - in Feuchtwiesen, auch in offenen Kulturlandschaften, Getreideflächen oder nassen Wiesen mit Singwarten, Bodenbrüter und Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 20 - 30 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet randlich der Vorhabensfläche im Westen. - 1 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, dieses randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere vereinzelte Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsansprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsansprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Schwanzmeise (Aegithalos caudatus) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in reich strukturierten Säumen - häufiger Wechsel zwischen bewaldeten, bebuschten und offenen Flächen, nutzt gern bodenfeuchte Habitate, oft in Gewässernähe, Teilzieher - nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz 10 - 30 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 6 Brutzeitnachweise insbesondere in den Wäldern nördlich und östlich, davon 1 Nachweis randlich der Vorhabensflächen - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, ein Brutpaar randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja
Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Lebensraum sind magere Offenländer mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtig sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Nest bodennah in Vertiefung. Zugvogel - Teil und Kurzstreckenzieher. - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz 15 - 30 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 10 Brutzeitnachweise insbesondere entlang der Bahnlinie, davon 5 Nachweise in den Vorhabensflächen - 2 - 3 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, eines randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja
Schwarzspecht (Dryocopus martius) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in wenig gestörten großen Wäldern mit Altbäumen (Buchen), u.a. Baumameisen als Nahrung - mittel lärmempfindlich bis 300 m, Effektdistanz 300 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 5 Einzelbeobachtungen zur Brutzeit vor allem in Waldflächen nördlich, davon 3 Nachweise vorhabensnah - 1 - 2 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja
Singdrossel (Turdus philomelos) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Wäldern (Nadelbäume), 0,5 - 5 Brutpaare/10 ha, Jagd um das Brutgebiet, Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 - 15 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 10 Brutzeitbeobachtungen in Waldflächen nördlich und östlich, davon 2 Nachweise vorhabensnah. - 6 - 10 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Singschwan (Cygnus cygnus) §§ R / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brutgebiete vor allem in Nordrussland und Skandinavien - vereinzelte Bruten neuerdings in Ostdeutschland. Sonst Zugvögel und Wintergäste - Mitte Oktober bis Ende März, Lebensräume sind Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vor allem vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland wie Überschwemmungszonen im Deichvorland bevorzugt. Bei Schnee oder Frost auch gewässerferne Grünländer und Äcker (v.a. Mais und Raps). Rast- und Schlafgewässer sind größere, offene Wasserflächen (Seen, störungsarme Fließgewässerabschnitte). - nicht lärmempfindlich, Effektdistanz bis 100 m, im Siedlungsbereich treten Gewöhnungseffekte auf 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Rastbeobachtung in den abgerenteten Äckern des Untersuchungsgebietes. - kein Bruthabitat, gelegentlich Rast und Nahrungsgast. 	ja
Sommergold- hähnchen (Regulus ignicapilla) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Wäldern (Nadelbäume), Nester in großer Höhe unter übereinander liegenden Zweigen alter Fichten, 0,5 - 5 Brutpaare/10 ha, Jagd um das Brutgebiet, Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 - 15 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 6 Brutzeitbeobachtungen vor allem in Waldflächen nördlich und östlich, davon 4 Nachweise vorhabensnah. - 3 - 4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand. 	ja
Sperber (Accipiter nisus) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Wälder und Feldgehölze mit offenen Bereichen brüten auf Bäumen, meistens Nadelbaumarten im Wald oder Feldgehölzen, selten in Siedlungen, wenn diese Gehölze, Parks oder Friedhöfe mit entsprechenden Brutbäumen aufweisen, Horst versteckt dicht am Stamm im Bereich der untersten grünen Seitenäste - nicht lärmempfindlich, zeigt jedoch Effektdistanzen für Bewegungen am Brutplatz von ca. 150 m 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - 1 Brutnachweis nördlich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes, im Untersuchungsgebiet Nahrungsgast - 1 Brutpaare am Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsansprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsansprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Star (Sturnus vulgaris) § * / 3	<ul style="list-style-type: none"> - höchste Brutdichten in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland, auch in Siedlungen, Nest baut der Star unordentlich aus trockenen Blättern, Halmen, Wurzeln, Stroh, Haaren, Wolle und Federn in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen - meist Baumhöhlen aber auch Felsspalten und Nistkästen, Lampenkästen und Hohlräume an Gebäuden, Teilzieher - schwach lärmempfindlich bis ca. 100 m, Fluchtdistanz ca. 10 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - > 10 Brutzeitbeobachtungen, davon 3 Bruten randlich der Vorhabensflächen, diese nur Nahrungshabitate - 6 - 10 Brutpaare vorhabensnah, weitere Bruten im Umfeld, stabile Population. 	ja
Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) § 1 / 1	<ul style="list-style-type: none"> - offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer, wichtig sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze. - schwach lärmempfindlich bis ca. 300 m, Fluchtdistanz ca. 10 -30 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet randlich der Vorhabensfläche im Westen - 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere vereinzelt Brutpaare möglich, Bestand schwer einzuschätzen 	ja
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Vogel offener, baum- und samenreicher Kulturlandschaften wie Feldsäumen, Brachen, Obstwiesen, Brut in lichten Gehölzen wie Waldrändern und Hecken hoch oben in den Baumkronen - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 15 - 20 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Brutzeitbeobachtung randlich im Untersuchungsgebiet. - keine Brut in Vorhabensflächen, mindestens ein Brutpaar randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere vereinzelt Brutpaare möglich, Bestand stabil 	ja
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - nutzt alle gewässernahen Habitate, auch Siedlungen - Brutplatzauswahl erfolgt entsprechend der örtlichen Begebenheiten ohne bestimmte Präferenzen - kein Zugvogel, Zuzug nordischer Tiere nach Mitteleuropa - nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz ca. 20 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Brutzeitnachweis nördlich knapp außerhalb der Vorhabensflächen auf dem Regenrückhaltebecken der S 94. - Ein unbeständiges Brutpaar im Untersuchungsgebiet - nicht auf Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Brutpaare in den Teichen, stabiler Bestand 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Sumpfmehse (Parus palustris) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - in feuchten, totholzreichen Laubwäldern - auch in unterwuchsreichen Parks mit alten Laubbäumen, brütet in Astlöchern, Baumhöhlen und Nistkästen. kein Zugvogel. - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m. 	ja Vorkommen: - 6 Brutzeitbeobachtungen vor allem in Waldflächen nördlich und östlich, davon 4 Nachweise vorhabensnah. - 2 - 3 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand.	ja
Tannenmehse (Parus ater) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut hauptsächlich in Nadelwäldern, häufig in alten Fichtenbeständen, in Baumhöhlen und Steinspalten, brütet auch in Erdhöhlen - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m 	ja Vorkommen: - 6 Brutzeitbeobachtungen vor allem in Waldflächen nördlich und östlich, davon 1 Nachweis vorhabensnah. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand.	ja
Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) § V / 3	<ul style="list-style-type: none"> - alte und lichte Wälder mit wenig Unterholz und vielen Höhlen, auch Parks und Gärten mit Altbäumen. Langstreckenzieher, Konkurrenz zur Kohlmeise in Bezug auf den Brutplatz und die Nahrung, besonders Konkurrenz um Nistkästen endet für den Trauerschnäpper oft tödlich, - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m. 	ja Vorkommen: - 5 Brutzeitbeobachtungen vor allem in Waldflächen nördlich und westlich vorhabensnah. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand.	ja
Turmfalke (Falco tinnunculus) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - nutzt strukturreiche Landschaften in Nähe des Menschen, Brut oft in alten Bäumen, Kirchtürme oder alte Gebäude, Mäusejagd auf Wiesen, Feldern und Äckern - nicht lärmempfindlich, Effektdistanz 100 m 	ja Vorkommen: - Eine Brutzeitbeobachtung in den Offenflächen im Süden des Untersuchungsgebietes jagend zur Brutzeit - auch in Vorhabensflächen. - 1 Brutpaare wahrscheinlich im Industriegebiet südlich der Vorhabensfläche, im Umfeld sind weitere Brutpaare bekannt (Straßgräbchen), stabiler Bestand.	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in lichten Laub- und Mischwäldern, in großen Parks und Gärten, in Feldgehölzen oder Alleen jeweils im Geäst - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz 30 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Brutzeitbeobachtung - Durchzügler und Nahrungsgast randlich und in Vorhabensflächen. - keine Bruten, im Umfeld sind jedoch Bruten möglich. 	ja
Waldbaumläufer (<i>Certia modularis</i>) § * / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in dichten Nadel-, aber auch Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in Parks und Gärten mit altem Baumbestand, Nester in Stammspalten oder hinter ab stehender Borke. - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 - 20 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - > 10 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich und östliche der Vorhabensflächen. - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand. 	ja
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>) §§ * / *	<ul style="list-style-type: none"> - in Laub- und Mischwäldern aber auch in Parks oder anderen siedlungsnahen Strukturen - jagt gerne vom Ansitz aus und schlägt Beute am Boden - mittel lärmempfindlich bis 500 m, Fluchtdistanz < 20 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Rufer in der Waldecke nordöstlich der Vorhabensflächen in der Balz- und Brutzeit - mindestens 1 Brutpaar trassennah, im Umfeld sind weitere Bruten in den Wäldern möglich, stabiler Bestand 	ja
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>) § V / *	<ul style="list-style-type: none"> - Brut in Laub- und Laubmischwäldern mit schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, auch in Fichten- und Kiefernwäldern mit einzelnen Laubbäumen - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz < 20 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 10 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich und östliche der Vorhabensflächen - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet , 3 Brutpaare vorhabensnah, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	ja
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) § * / D	<ul style="list-style-type: none"> - jüngere Mischwälder, Erlenbrüche, Sumpfgelände mit Dickicht, feuchte Gebiete mit morschen Gehölzen, kein Zugvogel - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m 	<p>ja Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 3 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich der Vorhabensflächen. - 2 - 3 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand. 	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Wiesenpieper (Anthus pratensis) § 2 / 2	- Brut in offenen Landschaften, in Feuchtgebieten wie Mooren, auf Wiesen, Weiden, Heideflächen, flachen Ufervegetationen - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz < 20 m	ja Vorkommen: - Durchzügler und Nahrungsgast randlich der Vorhabensfläche im Westen. - keine Brut im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind vereinzelte Brutpaare möglich, Bestand schwer einzuschätzen	ja
Wintergold- hähnchen (Regulus regulus) § V / *	- Brut in Nadel- und Mischwäldern, bevorzugt in Fichtenwäldern, im Winter in offeneren Landschaften, Parks und Gärten - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 - 20 m	ja Vorkommen: - Mindestens 2 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich der Vorhabensflächen. - 1 - 2 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand.	ja
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) § * / *	- Brut in Nadel- und Mischwäldern, bevorzugt in Fichtenwäldern, im Winter in offeneren Landschaften, Parks und Gärten - schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz 10 - 20 m	ja Vorkommen: - mehr als 10 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich und östlich der Vorhabensflächen - 6 - 10 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutpaare trassennah, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	ja
Zilpzalp (Phylloscopus collybita) § * / *	- Brut hauptsächlich in aufgelockerten Wäldern mit ausgeprägtem Altholzbestand und dichter Strauch- und Krautdecke, auch in wilderen Gärten und Parks - schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m	ja Vorkommen: - mehr als 10 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich und östlich der Vorhabensflächen - 6 - 10 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, 5 Brutpaare vorhabensnah, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	ja

Tabelle 4-1: Überblick aller im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden geschützten Arten, deren Habitatsansprüche / Verhalten und Bewertung der wirkungsbezogenen Betroffenheit (gefährdete und Vorwarnliste-Arten wurden durch Fettdruck in der ersten Spalte hervorgehoben)

Art Schutzgrad Gefährdungs- grad nach [RLS] / [RLD]	Habitatsansprüche / Verhalten	wirkungsbezogene Betroffenheit	weitere Prüfung erforder- lich
Schlingnatter (Coronella austriaca) §§ 2 / 3	<ul style="list-style-type: none"> - breites Spektrum sonniger, meist trockener, halboffener Biotope, wie locker bebuschte südexponierte Hänge, Geröllflächen, Heidegebiete und lichte Wälder - tagaktiv - ernährt sich überwiegend von Reptilien, in Deutschland hauptsächlich von Zauneidechse und Blindschleichen, größere Beutetiere werden durch Konstriktion getötet - ovovivipar, es werden bis 15 Jungtiere abgesetzt - nicht lärmempfindlich, flüchtet nicht - bleibt still liegen, reagiert jedoch auf starke Erschütterungen mit Flucht und danach oft Fresspause 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - keine Funde 2021, aber 2 Nachweise im [MultiBase 2023] aus dem Jahr 2008 im Untersuchungsgebiet, geeignete Habitats am Waldrand im Norden durch die dortigen Steinhäufen - Reproduktion wahrscheinlich, Art im Vorkommensgebiet, lockere Population in durch große Aktionsradien insgesamt mäßiger Populationsdichte 	ja
Zauneidechse (Lacerta agilis) §§ 3 / V	<ul style="list-style-type: none"> - breites Spektrum sonniger, wärmebegünstigter halboffener Biotope, wie locker bebuschte südexponierte Hänge, Geröllflächen, Heidegebiete und lichte Waldränder, zunehmend auch Gewässerufer mit Sonnenplätzen, tagaktiv, eierlegend in warmen Sandflächen bzw. gut grabbaren Böden - ernährt sich überwiegend von Insekten, - nicht lärmempfindlich, flüchtet bei Bewegungen reagiert auf starke Erschütterungen mit Flucht und danach oft Fresspause 	ja Vorkommen: <ul style="list-style-type: none"> - insgesamt 13 aktuelle Adult- und Juvenil-Nachweise am Bahndamm sowie Waldrand östlich des Vorhabens, weitere Tiere sind in Brachen südwestlich des Plangebietes und besonnten Böschungen der Bahnlinie sowie an Waldwegen außerhalb der Vorhabensflächen zu erwarten, Altnachweis aus 2012 im [MultiBase 2023] - geschätzt wird eine Population von mehr als 100 Tieren, Reproduktionsnachweise, Jungtiere an der Bahn, die Bahnlinie mit dem nördlich angrenzenden Weg zur Jagdkanzel stellt eine wichtige Habitatverbindung dar, sonst Habitatverbund an den besonnten Waldrändern 	ja

Zeichenerklärung:

Gefährdungsgrad nach [RLS]/[RLD]:

0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet

Schutzstatus:

§	besonders geschützte Arten
§§	streng geschützte Arten

Die Angaben zu Lärmempfindlichkeiten und Effektdistanzen wurden aus [GARNIEL 2010], [PETERSEN 2004] und [QUERUNGSHILFEN SACHSEN 2012] entnommen. Wenn dort keine Angaben gemacht wurden, erfolgte die Abschätzung anhand des Verhaltens ähnlicher Arten und eigener Erfahrungen.

5 Wirkfaktoren

5.1 Vorhabensbeschreibung

Das Vorhaben ist in der Unterlage 4, Anlage 1 detailliert beschrieben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

5.2 Wirkungsprognose

5.2.1 Vorauswahl der für das Vorhaben grundsätzlich relevanten Wirkfaktoren und Bewertung der vorausgewählten Wirkfaktoren hinsichtlich deren Wirkintensitäten und den jeweiligen Wirkräumen

Die Vorauswahl, der für das Vorhaben grundsätzlich relevanten Wirkfaktoren und deren anschließende Bewertung hinsichtlich der Wirkintensitäten und den jeweiligen Wirkräumen ist in der Unterlage 4, Anlage 3 detailliert beschrieben, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

5.2.2 Prüfung der Betroffenheit der Arten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der im zweiten Prüfschritt der Wirkungsprognose für das vorliegende Vorhaben als grundsätzlich relevant bewerteten Wirkfaktoren, ihrer jeweiligen Wirkräume und Wirkungsintensitäten und der im Rahmen des ersten Prüfschrittes identifizierten relevanten Arten (siehe Tabelle 4-1) sowie ihrer konkreten Raumnutzung erfolgt in Tabelle 5.2-1 eine artbezogene Wirkungsprognose als dritter Prüfschritt (siehe Kapitel 3). Hierbei wird eine Prüfung möglicher Betroffenheiten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Ziffern 1 bis 3 des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch diese Wirkfaktoren einzelartweise durchgeführt. Nur für die Arten, für die eine Betroffenheit nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung im Kapitel 6. Alle anderen Arten werden in diesem dritten Prüfschritt von der weiteren detaillierten Artenschutzprüfung ausgeschlossen.

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.3 Licht (bau- und betriebsbedingt)	nein	ja
Breitflügelledermaus (Eptesicus serotinus)	nein	nein	nein	nein

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Graues Langohr (Plecotus austriacus)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.3 Licht (bau- und betriebsbedingt)	nein	ja
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	nein	nein	nein	nein
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	nein	nein	nein	nein
Großes Mausohr (Myotis myotis)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.3 Licht (baubedingt)	nein	ja
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	nein	nein	nein	nein
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.3 Licht (bau- und betriebsbedingt)	nein	ja
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)	nein	nein	nein	nein
Nordfledermaus (Eptesicus nilssoni)	nein	nein	nein	nein
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	nein	nein	nein	nein
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.3 Licht (bau- und betriebsbedingt)	nein	ja
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	nein	nein	nein	nein
Aas-/Rabenkrähe und Nebelkrähe, Bastardkrähe (Corvus corone)	nein	nein	nein	nein
Amsel (Turdus merula)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt) (2 Brutpaare)	nein	nein	ja

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	nein	ja
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	nein	nein	nein	nein
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (2 - 3 Brutpaare)	nein	ja
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	nein	nein	ja
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	nein	nein	nein	nein
Braunkehlehen (<i>Saxicola rubetra</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlagebedingt, baubedingt) W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) 5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (baubedingt)	ja
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	nein	nein	nein	nein
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlagebedingt, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (1 Brutpaar)	nein	ja
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (2 - 3 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (baubedingt)	ja
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	nein	nein	nein	nein

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5,1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (8 - 10 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	nein	nein	ja
Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)	nein	nein	nein	nein
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	nein	nein	nein	nein
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	nein	nein	nein	nein
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	nein	nein	nein	nein
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrhulla</i>)	nein	nein	nein	nein
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) (3 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja
Graugans (<i>Emberiza calandra</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (2 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja
Graugans (<i>Anser anser</i>)	nein	nein	nein	nein
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	nein	nein	nein	nein

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Grünfink (<i>Carduelis cloris</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (2 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (2 Brutpaare)	nein	ja
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	nein	nein	nein	nein
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	nein	nein	nein	nein
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	nein	nein	ja
Hausperling (<i>Passer montanus</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	nein	nein	ja
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (2 - 3 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	nein	nein	nein	ja
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	nein	nein	nein	nein

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	nein	nein	nein	nein
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt) (4 Brutpaare)	nein	nein	ja
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 Brutpaar)	nein	ja
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	nein	nein	nein	nein
Kranich (<i>Grus grus</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	nein	nein	nein	nein
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	nein	nein	nein	nein
Mittelspecht (<i>Dryobates minor</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt)	nein	ja

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (2 Brutpaare)	nein	ja
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (1 Brutpaar)	nein	ja
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (2 - 3 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	nein	nein	nein	nein
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	nein	nein	nein	nein
Rotdrossel (<i>Turdus iliaecus</i>)	nein	nein	nein	nein
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt) (6 Brutpaare)	nein	nein	ja
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	nein	nein	nein	nein
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	nein	nein	nein	nein
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt) (1 Brutpaare)	nein	nein	ja

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (2 - 3 Brutpaare)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt)	ja
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) (1 - 2 Brutpaare)	nein	ja
Singdrossel (Turdus philomelos)	nein	nein	nein	nein
Singschwan (Cygnus cygnus)	nein	nein	nein	nein
Sommergoldhähnchen (Regulus ignicapilla)	nein	nein	nein	nein
Sperber (Accipiter nisus)	nein	nein	nein	nein
Star (Sturnus vulgaris)	nein	nein	nein	nein
Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (baubedingt) (1 Brutpaar)	nein	ja
Stieglitz (Carduelis carduelis)	nein	nein	nein	nein
Stockente (Anas platyrhynchos)	nein	nein	nein	nein
Sumpfmiese (Parus palustris)	nein	nein	nein	nein
Tannenmiese (Parus ater)	nein	nein	nein	nein
Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)	nein	nein	nein	nein
Turmfalke (Falco tinnunculus)	nein	nein	nein	nein
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	nein	nein	nein	nein

Tabelle 5.2-1: Einschätzung der möglichen Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren für die artenschutzrechtlich vertieft zu prüfenden Arten ohne Berücksichtigung von speziellen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht

Art	mögliche Betroffenheit der Störungs- / Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die einzelnen vorhabensbedingten Wirkfaktoren			weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
	Ziffer 1 (nachstellen, fangen, töten, Entwicklungsformen entnehmen, beschädigen, zerstören)	Ziffer 2 (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich stören)	Ziffer 3 (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnehmen, beschädigen oder zerstören)	
Waldbaumläufer (<i>Certia modularis</i>)	nein	nein	nein	nein
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (1 Brutpaar) W5.3 Licht (bau- und betriebsbedingt)	nein	ja
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (3 Brutpaar)	nein	ja
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	nein	nein	nein	nein
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	nein	nein	nein	nein
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	nein	nein	nein	nein
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt) (2 Brutpaare)	nein	nein	ja
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	nein	ja, Wirkfaktoren: W5.1 Schall (bau- und betriebsbedingt) (5 Brutpaar)	nein	ja
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	ja, Wirkfaktoren: W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W5.4 Erschütterungen (bau- und betriebsbedingt) W6.6 Einträge von Stäuben (baubedingt) (mehr als 6 Individuen)	ja, Wirkfaktoren: W3.6 Standortfaktoren (anlagebedingt) W6.6 Einträge von Stäuben (baubedingt)	ja
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W4.1 Falle/Kollision (anlage-, bau- und betriebsbedingt)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W5.2 Bewegung (bau- und betriebsbedingt) W5.4 Erschütterungen (bau- und betriebsbedingt) W6.6 Einträge von Stäuben (baubedingt) (mehr als 100 Individuen)	ja, Wirkfaktoren: W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt) W6.6 Einträge von Stäuben (baubedingt)	ja

Im Ergebnis der durchgeführten Wirkungsprognose ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können Betroffenheiten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für insgesamt 46 Arten nicht ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden (siehe Tabelle 5.2-1), sodass diese Arten einer detaillierten Artenschutzprüfung (siehe Kapitel 6) unterzogen werden.

6 Artenschutzprüfung

In der Tabelle 5.2-1 erfolgte eine erste Bewertung (Prognose), welche der zu prüfenden besonders und streng geschützten Arten durch die jeweiligen Wirkungen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirkräume, Wirkintensitäten und der Vorkommen sowie ihrer artspezifischen Empfindlichkeiten, geschädigt oder gestört werden können.

Nur für die Arten, für die sich anhand der Bewertung im dritten Prüfschritt die Annahme einer möglichen Verletzung der Störungs- und Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG nicht von vornherein ausschließen ließ, erfolgt eine tiefgründige Artenschutzprüfung speziell für diese Wirkungen. Bei Bedarf wurden geeignete Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich der Beeinträchtigungen (V_{CEF} -Maßnahmen) hergeleitet. Erst wenn unter Berücksichtigung aller möglichen und wirksamen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen prognostiziert wird, dass der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG auch weiterhin wahrscheinlich ist, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zu prüfen und soweit möglich weitere FCS-Maßnahmen vorzusehen.

In den folgenden Kapiteln 6.1 bis 6.46 erfolgt für die aus dem dritten Prüfschritt in der Artenschutzprüfung verbliebenen Arten die ausführliche Artenschutzprüfung als vierter Prüfschritt (siehe Kapitel 3). Die ausführliche Prüfung erfolgt in Form von Formblättern Artenschutz entsprechend [RLBP 2011].

Die Angaben im zweiten Abschnitt der Formblätter Artenschutz (Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen) sind

- für die Fledermäuse hauptsächlich [PETERSEN 2004] und [QUERUNGSHILFEN SACHSEN 2012],
- für die Vogelarten hauptsächlich [NABU 2023], [NICOLAI 1993], [SÜDBECK 2005], [STEFFENS 2013] und [GARNIEL 2010] sowie [BfN 2016] und
- für die Amphibien hauptsächlich [ZÖPHEL 2002]

entnommen.

6.1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Das Braune Langohr bezieht seine Sommerquartiere in Baumhöhlen, großen Dachstühlen (Kirchen) sowie Vogel- und Fledermauskästen, den Winter verschläft es in Höhlen, in Kellern (z.T. unter Putz) und in Stollen. Quartierwechsel erfolgen im Sommer und Winter. Die sehr heimlich lebende Fledermausart verläßt ihre Verstecke erst, wenn es ganz dunkel ist. Diese Art fliegt im dichten Unterwuchs von Wäldern und ist deshalb und wegen seiner leisen Rufe nur sehr schwer zu beobachten. Mitunter jagen die Tiere auch in Obstwiesen und in reich strukturierten, parkähnlichen Landschaften. Langohren sind sehr geschickte Flieger, die auf engstem Raum manövrieren können. Sie sind sogar in der Lage, im Rüttelflug Beutetiere von Zweigen und Blättern abzusammeln - die sie durch das Rascheln auf den Blättern wahrnehmen. Zur bevorzugten Nahrung dieser Fledermäuse gehören Raupen und Eulenfalter. Langohren besitzen die Angewohnheit, größere Beutetiere zu einem festen Platz zu tragen und dort in Ruhe zu fressen. An solchen Fraßplätzen kann man allerlei abgeissene Schmetterlingsflügel finden. Für die Art wird ein Aktionsradius von max. 3 km angegeben (0,5 - 1,5 km, Jagdgebiet 1 - 40 ha).		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Gefährdungsursachen sind hauptsächlich Baumfällungen, insbesondere der höhlenreichen absterbenden Altbäume, der moderne, fledermausdichte Dachausbau, Quartierzerstörungen, der Einsatz von Insektiziden und die Abnahme der Nahrungsinsektenvielfalt.		
Die Art gilt als hoch lärmempfindlich bis ca. 50 m neben stark befahrenen Straßen, wobei deutliche Beeinträchtigungen bis ca. 25 m neben der Straße auftreten. Beleuchtungen haben ein hohes Störpotential. Die Art fliegt oft strukturgebunden, eine hohe Kollisionsgefahr ist vorhanden.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Wochenstubenzeit von Mai bis August		
- Winterquartierzeit von Ende November bis März		
- Schwärm-/Paarungszeit von August bis September (Paarungsquartiere, schwärmen auch vor Winterquartieren)		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor - im Gebirge ist die Art häufiger anzutreffen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 Nachweis migrierend am Dittrichsweg im Wald nordöstlich der Vorhabensflächen, - eher kleine lokale Populationen, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen aber randlich in Waldflächen entlang der Waldwege und am Waldrand	in Sachsen - flächendeckend und gleichmäßig verteilt - ca. 482 bekannte Sommer- und ca. 289 Winterquartiere <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
W5.3 Licht (baubedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Baustellenbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
W5.3 Licht (betriebsbedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Betriebsbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage- /betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.2 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (1) vom Aussterben bedroht	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (2) stark gefährdet	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Typische Dorffledermausart mit abwechslungsreicher Kulturlandschaft im Umfeld, jagt in Wiesen, Weiden, Brachen, Haus- und Obstgärten sowie in Laub- und Nadelwäldern oder an Gehölz- und Waldrändern u.a. im dichten Blattwerk von Bäumen und Sträuchern nach Insekten, können wie ein Kolibri in der Luft verharren und sogar kurz rückwärts fliegen. Zur Nahrung gehören Nachtfalter, Käfer und Schnaken, welche im Flug erbeutet und anschließend zu einem Frassplatz getragen werden. Solche Plätze kann man daran erkennen, dass einige Falterflügelreste auf dem Boden verteilt liegen. Essentiell auf Gebäudequartiere angewiesen. Spaltenquartiere in größeren Dachböden, wo sie mehrere Hangplätze besitzen. Bleiben noch lange nach den Wochenstuben in den Sommerquartieren. Überwinterungen in Steinspalten im Gebäude sind möglich. keine weite Migration zu Winterquartieren (meist Keller). Jagdgebiete bis 5 km um das Sommerquartier.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Durch strikte Bindung an Quartiere in und an Gebäuden, die sehr leicht bei Renovierungsarbeiten zerstört oder durch Verwendung schädlicher Holzschutzmittel beeinträchtigt werden können, hat sich der Bestand vermutlich deutlich verringert. Auch die stärkere landwirtschaftliche Nutzung, die zu einer Reduktion des Insektenreichtums und wenig untergliederter Kulturlandschaften führt, scheint einen negativen Effekt auf die Art zu haben und könnte für den bereits verzeichneten Rückgang der Populationen in einigen Regionen verantwortlich sein, dazu hohes Kollisionsrisiko an Straßen, hoch lärm- und lichtempfindlich		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Paarungsquartiere iab September n Gebäuden - oft auch im Winterquartier, - Wochenstubenzeit von Mai bis September - Winterquartierzeit von Oktober bis März - Schwärm-/Paarungszeit ab August an wichtigen Winterquartieren 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - Die Art fehlt weitgehend im Norden Deutschlands, sonst um die Mittelgebirge verbreitet. im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen -	in Sachsen - In Sachsen vor allem im Tief- und Hügelland., u.a. um Bernsdorf und im Lausitzer Heide- und Teichgebiet, ca. 180 Sommerquartiere und 152 Winterquartiere seit 1990. <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich - Nachweise im Quadranten bei [HAUER 2009] - eigener Fund in [LIESKE 2022] 4 km östlich beim Winterschlaf	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
W5.3 Licht (baubedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Baustellenbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
W5.3 Licht (betriebsbedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Betriebsbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (3) gefährdet	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Als Wochenstube benötigen der Kulturfolger warme, große, ungestörte Dächer mit günstigem Mikroklima z.B. auf Kirchen, Schlössern, Gutshäusern. Es häufen sich Berichte von Mausohrkolonien in großen Brücken (u.a. Dehnungsfugen). Wochenstuben werden über viele Jahrzehnte im April/Mai von 30 - 500 Tieren bezogen. Männchen nutzen einzeln Baumhöhlen, alte Steinmauern mit Hohlräumen, Brutkästen von Vögeln und Felsspalten als Sommerquartiere. Weibchen ziehen je nach Witterung in den Quartieren um.		
Die Art jagt in geschlossenen Wäldern ohne Unterwuchs, auf Obstwiesen und über frisch gemähten Wiesen und Weiden oder auf abgeernteten Äckern im langsamen Tiefflug und greift Beute (z.B. Laufkäfer, Schnaken, Heuschrecken, Spinnen) vom Boden (laufen auf den "Ellenbögen" der Flügel). Wichtig ist eine raschelnde Laubschicht oder trockenes Gras, damit die sich bewegende Beute darin gehört wird. Meist fliegt die Art über Offenland in 30 - 70 cm Höhe. Man kann die Tiere auch bei der Jagd nach Nachtfaltern über Gehölzen oder an Gewässerrändern sowie beim Ergreifen von auffliegenden Junikäfern über flachwüchsigen Wiesen beobachten. Im Kronenbereich von Einzelbäumen und in Hecken wurden saisonal Maikäfer gejagt. Schwankungen der Jagdreviergrößen sind auf die jeweilige Biotopausstattung, ihr Mosaik und das Insektenaufkommen zurückzuführen. Ohne Überschneidung bleiben durchschnittlich 11-26 ha Jagdgebiet/Individuum.		
<i>Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Gefährdungsursachen sind hauptsächlich der Einsatz von Giften in Landwirtschaft und in Dachkonstruktionen, Nahrungsmangel und Umweltveränderungen. Ein Kollisionsrisiko an Straßen ist vorhanden. Die Art gilt als hochempfindlich gegen Licht und Lärm.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Winterquartiere werden ab März/April verlassen - In Sommerquartieren ab April/Mai, Junge werden ab Ende Mai bis Juli geboren, nach ca. 25 Tagen beginnen die Flugversuche und mit 40 Tagen sind sie selbständig - Weibchen verlassen im August die Wochenstuben und fliegen zu Paarungsquartieren - Paarungszeit von August bis Oktober mit Schwerpunkt in der 2. August- und der 1. Septemberhälfte - Winterschlaf ab September/Oktober bis Februar. 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 aktueller Nachweis in der Nordostecke der Vorhabensflächen an der Wegekreuzung am Waldrand - Migration, jagend eher im Wald abseits der Vorhabensflächen, ein bekanntes Quartier durch Mumienfund 2018 in der alten Panzerhalle ca. 1.300 m südlich - Populationen unklar, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im nahen Umfeld, kein Habitatverbund in Vorhabensflächen jedoch randlich an den Waldrändern und Waldwegen	in Sachsen - locker flächendeckend verbreitet mit wenigen Verbreitungslücken, 2009 mindestens 62 Wochenstuben von zumeist 70 - 300 Adulten Tieren - vor allem im Gebirgsvorland - mindestens 138 Winterquartiernachweise ab 1990 im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>W5.3 Licht (baubedingt):</p> <p>- Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Baustellenbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>W5.3 Licht (betriebsbedingt):</p> <p>- Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Betriebsbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.4 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2) stark gefährdet	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (2) stark gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Die Artcharakteristik ist in [PETERSEN 2004] ausführlich beschrieben, weshalb hier nur auf die wichtigsten Fakten eingegangen wird. Die mittelgroße Mopsfledermaus besiedelt in den Sommermonaten walddreiche Gebiete (Waldfledermaus), jagt aber auch an Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen - immer in Kronenhöhe. Die Wochenstuben, die oft nur wenige (10 - 25) Weibchen umfassen, befinden sich in Spalten hinter Holzverkleidungen oder Fensterläden an Gebäuden und in Bäumen, z.B. hinter abstehender Borke oder in Baumhöhlen, z.T. auch in künstlichen Quartieren wie Fledermaus- oder Vogelkästen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Tunnel und Wasserdurchlässe mit Spaltenangebot genutzt. Die Mopsfledermaus ist eine kälteresistente Art, die sich durch häufigen Quartierwechsel innerhalb eines relativ kleinen Waldareals auszeichnet; weite Wanderungen werden nur ausnahmsweise vorgenommen. Die Nahrung besteht vorwiegend aus kleinen weichhäutigen Insekten wie Kleinschmetterlingen und Mücken. Der Aktionsraum ist mit max. 8 - 10 km angeben. Gefährdungsfaktoren für die Art ergeben sich aus der Aufgabe der naturnahen Waldbewirtschaftung, dem Verlust an Altholzbeständen, der Zerschneidung von Waldgebieten, der Sanierung von Gebäuden und aus dem möglichen Nahrungsmangel durch Landschaftsveränderungen und den Einsatz von Insektiziden.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist gering lärmempfindlich, Fluchtdistanzen sind nicht relevant, Beleuchtungen haben hohes Störpotential, die Art fliegt bedingt strukturgebunden, Kollisionsgefahr in Wäldern ist vorhanden [QUERUNGSHILFEN SACHSEN 2012].		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Wochenstubenzeit Mai - August, Winterquartierzeit November - März		
- Schwärm-/Paarungszeit September - März		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
Verbreitung		
<p>in Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Mopsfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, aber meist nicht sehr zahlreich. In den letzten Jahrzehnten ist die Art stark zurückgegangen, sodass sie heute in ganz Deutschland vom Aussterben bedroht ist. <p>im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 aktuelle Nachweise jagend und an Waldwegen migrierend nördlich und nordöstlich der Vorhabensflächen in den Waldflächen - Population schwer einschätzbar, diese sollte im angrenzenden Waldgebiet stabil sein, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, kein Habitatverbund in den Vorhabensflächen aber randlich am Waldrand und in den Waldflächen 	<p>in Sachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Sachsen kommt die Art zerstreut vor, wobei eine Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und in den Mittelgebirgen (300 bis 500 m ü. NN) zu verzeichnen ist. Trotz des hohen Gefährdungsgrades gilt der Gesamtbestand von jeweils mehr als 200 Individuen in Wochenstuben und Winterquartieren heute als relativ stabil. <p><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>-</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.3 Licht (baubedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Baustellenbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.3 Licht (betriebsbedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Betriebsbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.5 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (R) extrem selten	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (R) extrem selten	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Die Teichfledermaus besitzt im Vergleich zur Körperlänge große Hinterfüße. Mit diesen sammelt sie ihre Beute - wasserlebende Insekten wie Mücken, auch Nachtfalter und Käfer - an Gewässern von der Wasseroberfläche, jagt aber auch über Wiesen und an Waldsäumen. Im Sommer hält sie sich überwiegend in gewässerreichen Niederungen wie dem Norddeutschen Tiefland auf. Dort bezieht sie ihre Wochenstubenquartiere in und an Gebäuden (z.B. im Dachraum von Kirchen, Ställe). Einzelne Tiere nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen in Gewässernähe. Die Teichfledermaus gehört zu den wandernden Fledermausarten. Ihre Winterquartiere können bis zu mehrere hundert Kilometern von den Sommerquartieren entfernt liegen. Im Sommer jagt sie über größeren Stillgewässern, langsam fließenden breiten Flüssen und Kanälen, vereinzelt auch entlang von Waldrändern und über Wiesen. Sommer-/Wochenstubenquartiere: Wochenstubenquartiere in und an Gebäuden (z.B. Dachraum von Kirchen, Ställe). Einzeltiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen in Gewässernähe. Immer Quartierverbund.		
Winterquartiere: in Mittelgebirgen in Bunkern, Kellern und Stollen sowie Höhlen. Aktionsraum: Jagdgebiete in 10 - 15 km Entfernung, Ortswechsel: Wanderung bis 300 km zu Winterquartieren.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Zerstörung ihrer Gebäudequartiere bei Sanierungs- und Renovierungsarbeiten bzw. den Abriss von Gebäuden gefährdet. Aber auch der Mangel bzw. Verlust von gewässernahen Höhlenbäumen, die der Teichfledermaus als Männchen-, Paarungs- und Tagesquartiere dienen, sehr hohes Kollisionsrisiko an Straßen, gering lärm- aber stark lichtempfindlich		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Wochenstubenzeit von Mai bis Ende Juli, endgültig ab Oktober verlassen der Quartiere		
- Winterquartierzeit von Oktober bis März		
- Paarungen ab September in Baumhöhlen, Nistkästen und an Gebäuden, auch im Winterquartier		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - in Deutschland Wochenstuben bislang v.a. in Norddeutschland Als Sommergast und Überwinterer ist die Art weiter verbreitet. im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 aktueller BatCorder-Nachweis in der Bahnschneise östlich der Vorhabensflächen, Migration (zwischen Teichgebiet bei Straßgräbchen und Weißig) - Population unklar, kein Nachweis bei [HAUER 2009] im Umfeld, nur vereinzelte Nachweise in Sachsen, Habitatverbund randlich der Vorhabensflächen am Waldrand	in Sachsen - in Sachsen wenig Einzelnachweise an der Elbe und im Lausitzer Teichgebiet, keine Wochenstubenfunde <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.3 Licht (baubedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Baustellenbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.3 Licht (betriebsbedingt): - Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Betriebsbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.6 Amsel (*Turdus merula*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Amsel (<i>Turdus merula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Die Amsel ist ursprünglich ein Waldbewohner, heute lebt sie aber vorwiegend in Parks, Obstgärten und mitten in unseren Städten. Während der Brutzeit wirken Amseln territorial, da sie ein enges Revier vorziehen. Außerhalb des Brutgeschäftes jedoch finden sie sich zu Gruppen zusammen. Am häufigsten kann man Amseln am Boden und im Unterholz entdecken. Dort suchen sie nach Kleintieren wie Regenwürmer, Kerbtiere oder Insektenlarven. Gerne fressen sie aber auch Früchte und Beeren - besonders Beeren von Vogelkirsche, Vogelbeere, Efeu und Holunder stehen hoch im Kurs. Die Art errichtet ihre aus Gras und Ästen bestehenden Nester in Bäumen, Mauerlöchern, auf Gittern und Balken, auf Pergolas sowie in hohen Hecken. Zur Stabilisierung wird das Nest mit Lehm überzogen.</p> <p>Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Parks mit 7 - 15 Brutpaare/10 ha, in Siedlungen mit 3 - 9 Brutpaare/10 ha und in Laubwäldern mit 1,5 - 4 Brutpaare/10 ha angegeben. Die Reviergröße beträgt in Städten ca. 200 - 2.400 m² und in Wäldern ca. 6.000 - 12.000 m²</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz wird nicht angegeben [HANDBUCH BBG 1999], aus eigener Beobachtung beträgt sie ca. 5 - 10 m.</p> <p>Gefährdungsursachen sind vor allem das sogenannte Amselsterben in den letzten Jahren. Die Ursachen hierfür sind bisher unbekannt.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: zeitiger Frühling (März) bis Spätsommer (September) - Fortpflanzung: bis zu 4 Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 5 Eiern - Brutdauer: 11 - 17 Tage - Nestlingszeit: 12 - 19 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch etwa 3 Wochen lang von beiden Eltern gefüttert 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Amsel (<i>Turdus merula</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 20 Einzelnachweise in den Randbereichen der Vorhabensflächen in allen Kartierungen, entlang des Waldrandes im Norden und Osten - 10 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den Waldflächen und umliegenden Siedlungen zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 150.000 - 300.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustele auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Amsel (<i>Turdus merula</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Amsel (<i>Turdus merula</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.7 Bachstelze (*Motacilla alba*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Bachstelzen sind nicht so eng an Fließgewässer gebunden, wie es ihr Name ausdrückt. Man trifft sie oft mitten in menschlichen Siedlungen und Städten, auch auf Feldern, an Felsböschungen und Schutthalden. Auch in trockenen Kiefernwäldern brüten sie, wenn sie auch sehr gern an Gewässerufern Nahrung suchen. Im März kommt das Paar in sein Nistrevier an. Die Nistreviere werden energisch verteidigt. Sie suchen eine geeignete Höhle oder Halbhöhle, die 0,5 - 3 m hoch liegt, im Mauerwerk, an Gebäuden, oft unter Stalldächern, auf Balkenköpfen oder in Löchern unter Brücken, in Felsen, in hohlen Bäumen (Eichen, Erlen, Kopfweiden), auch Höhlungen in Holzstößen, Reisighaufen oder größeren Horsten von Störchen und Adlern sowie in künstlichen Nisthöhlen (Schlitz unter dem Dach) werden genutzt. Bachstelzen fressen allerlei Kerbtiere und Würmer an Ufern, auf Äckern oder an Komposthaufen, auch fliegend werden Insekten gefangen. Die Jungen mausern im Juli bis September. Im Februar mausern alle ins Brutkleid. In Süd- und Westeuropa ist die Art Standvogel, bei uns Zugvogel. Nach der Brutzeit finden sie sich in Scharen beispielsweise im Schilf.</p> <p>Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit 1,0 - 1,3 Brutpaare/km² (selten bis 13 Brutpaare/km²) angegeben. Nistreviere bis 0,5 ha, Aktionsradius bis ca. 1 km.</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 5 - 10 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: April bis Ende August mit Schwerpunkt von Mai bis Mitte August - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 5 - 6 Eiern - Brutdauer: 12 - 14 Tage - Nestlingszeit: 14 - 15 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 5 Einzelnachweise in allen Kartierungen, vor allem im Randbereich der bestehenden Industriegebietsflächen und der Bahnstecke, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon 1 Brutpaar in Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Siedlungen und Offenländern zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 20.000 - 40.000 Brutpaare. <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.8 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (3) gefährdet	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Der Baumpieper ist in Deutschland ein Brutvogel der halboffenen Landschaft. Er brütet an Waldrändern, auf Mooren, in Heiden und Auen. Er meidet dichte Waldbestände und bevorzugt Lichtungen, Windwurfflächen und junge Aufforstungsbereiche. Nest in hoher Vegetation am Boden. Die Art ist Langstreckenzieher, der ab März in die Brutgebiete zurückkehrt. Im Frühjahrzug erstreckt sich der Zug bis in den Juni und hat seinen Höhepunkt im April und Mai. Von August bis Oktober findet der Herbstzug statt. Über das westliche Mittelmeer ziehen die deutschen Brutvögel in den Savannengürtel Afrikas. Einige wenige Vögel überwintern auch im Mittelmeerraum. Als Nahrung bevorzugt die Art Insekten, vor allem Käfer und Rüsselkäfer, im Winter auch pflanzliche Nahrung.</p> <p>Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit 0,82 - 1,63 Brutpaare/km². Das Brutrevier erstreckt sich über ca. 0,2 ha und der Aktionsradius zur Jungenaufzucht beträgt ca. 150 m.</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz wird nicht angegeben [HANDBUCH BBG 1999], aus eigener Beobachtung beträgt sie ca. 10 - 15 m.</p> <p>In den letzten Jahrzehnten sind die Bestände des Baumpiepers in Deutschland stark zurückgegangen. Die Ursachen sind unklar. Es werden schlechtere Bedingungen in den Überwinterungsgebieten und die Lebensraumveränderung in den Brutgebieten diskutiert.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: April bis August - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 6 Eiern - Brutdauer: 12 - 14 Tage - Nestlingszeit: 10 - 12 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 5 Brutzeitnachweise im Untersuchungsgebiet, im Wald nördlich und östlich - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon 2 Brutpaare randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Wäldern zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend mit 15.000 - 30.000 Brutpaaren mit einem Schwerpunktgebiet im Erzgebirge <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.9 Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Blaumeisen sind häufig in Laubwälder, Obstgärten und Parks anzutreffen. Sie ernähren sich von kleinen Insekten, Puppen, Spinnen, Knospen, Nüssen und allerlei Samen. Sie legen mehr Eier als die Kohlmeisen. Das Nest bauen sie in Baumhöhlen und kleiden es weich und fein mit Moos, Wolle und Haaren aus. Nistkästen werden gern angenommen. Die Blaumeise ist ein flinker Vogel, der bei der Insektensuche wie ein kleiner Akrobat durch die Zweige turnt. Blaumeisen leben auch im Winter bei uns, wechseln aber gelegentlich ihren Lebensraum.		
Im Laubwald werden durchschnittliche Siedlungsdichten von 1 - 3 Brutpaare/10 ha (Auwald 3 - 7 Brutpaare/ha), im Fichtenwald 0,1- 0 ,4 Brutpaare/10 ha, im Kiefernwald 0,5 - 1 Brutpaare/10 ha, in Siedlungen 1 - 4 Brutpaare/10 ha und in Kleingärten 4 - 10 Brutpaare/10 ha angegeben.		
Die Reviergröße beträgt ca. 0,16 - 0,84 ha. Bei hohen Siedlungsdichten grenzen Reviere direkt aneinander.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m.		
Gefährdungsursachen sind der Einsatz von Insektiziden, das Fällen alter Bäume, monotone Forste und streuende Hauskatzen.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit ist von April bis Juli		
- bis zu 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 9 - 15 Eiern mit rötlichen Flecken		
- Brutdauer: 15 Tage		
- Nestlingszeit: 16 - 18 Tage		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 20 Brutzeitnachweise in den Randbereichen außerhalb der Vorhabensflächen in allen Kartierungen, entlang des Waldrandes im Norden und Osten - 10 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 3 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere dichte Vorkommen sind in den umliegenden Waldflächen zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 110.000 - 230.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.10 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2) stark gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (2) stark gefährdet	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Das Braunkehlchen besiedelt offene, feuchte Wiesen mit niedriger Strauchvegetation und Sitzwarten, das bedeutet Teichgebiete, Moorränder, Flussauen, Brachen mit geringer Bewirtschaftungsintensität. Nest in der Regel am Boden, bevorzugt am Fuß einer größeren Staude oder eines Busches. Braunkehlchen sind Langstreckenzieher, die im April und Mai zurückkehren. Der Wegzug in das afrikanische Winterquartier setzt Ende Juli ein und kann bis in den Oktober anhalten. Während der Zugperiode kann man das Braunkehlchen in geeigneten Rastgebieten in ganz Deutschland beobachten. Die Vögel rasten gerne in der offenen Agrarlandschaft, sitzen auf Zäunen und gehen auf Nahrungssuche. Als durchschnittliche Siedlungsdichten werden bis zu 1,32 Brutpaare/km ² im Osterzgebirge angegeben. Der Raumbedarf beträgt zur Brutzeit ca. 0,5 - 3 ha.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 20 - 40 m. Gefährdungsursachen sind die Flächenintensivierung, Melioration, Verbuschung bzw. Aufforstungen und der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: Mai bis August - Fortpflanzung: ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 7 Eiern - Brutdauer: 13 - 15 Tage - Nestlingszeit: 11 - 14 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland lückenhaft vor mit Verbreitungsschwerpunkt in Ostdeutschland und in den Mittelgebirgen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 2 Brutzeitnachweise randlich der Vorhabensflächen, jedoch keine sichere Brut, dazu 2 späte Nahrungsgäste randlich im Süden - maximal 1 Brutpaar im oder randlich vom Untersuchungsgebiet, keine stabile Population, weitere Vorkommen sind in umliegenden Offenländern insbesondere in Feuchtwiesen und Teichgebieten zu erwarten	in Sachsen - lückig in Sachsen verbreitet mit lokalen Schwerpunkten im Flachland und im Erzgebirge - ca. 1.500 - 3.000 Brutpaare, <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunkelchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV _{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV _{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3VKV _{CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV _{CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese).		
W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV _{CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunkelchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten. W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistrplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese) Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.11 Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der Buntspecht ist in allen Laub- und Nadelwaldlandschaften, sowie in Parks, Feldgehölzen und Gärten zu finden. Er ernährt sich von holzbewohnenden und frei lebenden Insekten, Insektenlarven und Spinnen. Im Gegensatz zu anderen Spechten frisst er jedoch auch viel pflanzliche Kost, wie Koniferensamen, Beeren, Nüsse und Baumsäfte. Sehr gern werden Blattläuse von den Jungtrieben der Bäume geleckt. Im Tiefland beginnt Ende März die Suche nach geeigneten Bruthöhlen oder die Art zimmert sie sich selbst und ab April erfolgt die Eiablage. Die Nisthöhlen bauen die Spechte 20 - 50 cm tief in Stämme oder starke Äste von Altbäumen.		
Siedlungsdichten werden mit 0,5 - 1,0 Brutpaare/10 ha und 5 Brutpaare/10 ha für günstige Habitate in Auwäldern angegeben. Die Reviergröße der Buntspechte wird in Abhängigkeit der Habitatstrukturen mit ca. 1 - 80 ha angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist mittel lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 30 m. Gefährdungsursachen sind das Fällen von höhlenreichen Altbäumen.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: April bis Mai		
- Fortpflanzung: meist ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 7 weißen Eiern		
- Brutdauer: 10 - 12 Tage		
- Nestlingszeit: 20 - 23 Tage		
- nach dem Ausfliegen werden Junge noch etwa 8 - 10 Tage lang von beidem Eltern gefüttert		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 6 Brutzeitnachweise in randlichen Waldflächen im Norden - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Waldflächen zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 25 000 - 50 000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bausteile auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.12 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue		
Der bevorzugte Lebensraum sind halboffene warme Landschaften, in denen die Dorngrasmücke Gebüsch und Hecken besetzt. Nur selten ist sie in dörflichen Strukturen oder Parkanlagen anzutreffen. Nest in niedriger Vegetation kurz über dem Boden, In Deutschland findet der Frühjahrszug vor allem in den Monaten April und Mai statt. Der Weg- und Durchzug findet im Wesentlichen von Mitte August bis Mitte Dezember statt und kann sich bis in den Oktober erstrecken. Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher, der südlich der Sahara überwintert. Nahrung: Insekten, deren Larven und Eier, gelegentlich Beere und Früchte, im Frühjahr auch Pollen und Nektar. Brutpaardichten werden in Sachsen mit 0,82-1,63 Brutpaare/km ² angegeben, sonst mit 0,3 - 8,3 Brutpaare/10 ha, Minimalareal einer Population mit 2 - 56 km ² [PAN 2017].		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen		
Art gering lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz bei < 10 m, Gefährdungen durch Insektizideinsätze und Flurbereinigung im Ackerland		
Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen		
- Brutzeit: Mai bis Juli - Fortpflanzung: bis zu 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 6 gelblich-bläulichen Eiern mit bräunlichen Sprenkeln, monogame Saisonchen - Nest: napfförmige Nest aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen, dicht über dem Boden in dichten Sträuchern - Brutdauer: 10 - 15 Tage - Nestlingszeit: 10 - 14 Tage		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - im Nordwesten Deutschlands häufiger vertreten als im Südosten - fehlt in den höheren Lagen von Schwarzwald und Bayrischem Wald im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 4 Brutzeitnachweise in und randlichen der Vorhabensflächen im Untersuchungsgebiet - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze in den Vorhabensflächen und 2 weitere unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten	in Sachsen - nahezu flächendeckend verteilt mit höheren Dichten im Flachland - ca. 15.000 - 30.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV_{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV_{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3VKV_{CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV_{CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese). <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV_{CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten. W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet: - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistrplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.13 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Die Feldlerche brütet am Boden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Trockene bis wechselfeuchte Böden sowie niedrige und abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht und karge Vegetation mit offenen Stellen werden als Habitat und Brutgebiet bevorzugt. Während bei feuchten Böden die Brutdichte gering bleibt, ist sie auf trockenen Böden (Grün- und Ackerland) hoch. Extensives Grünland mit fehlender Baumstruktur scheint das Optimalbiotop zu sein. Vertikalstrukturen wie Wälder und Siedlungen meidet die Feldlerche, indem sie einen Abstand von mindestens 60 bis 120 m zu diesen hält. Ab dem Frühjahr ernähren sich Feldlerchen überwiegend von Schnecken, Würmern und Insekten (Tipuliden, Dipteren), in kühleren Jahreszeiten fressen sie vorwiegend Pflanzenkost wie Samen, Getreidekörner, Keimlinge und dergleichen. Die Art ist in Sachsen Zugvogel. Die durchschnittliche Siedlungsdichte in der Agrarlandschaft Ostdeutschlands beträgt 2,5 - 4,5 Brutpaare/10 ha auf Grünland 1,5 - 3,5 Brutpaare/10 ha. Je geringer die Siedlungsdichte ist, umso größer sind die Territorien. Als durchschnittliche Reviergröße in Getreidefeldern wird von ca. 5.000 bzw. 7.850 m ² ausgegangen.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist mittel lärmempfindlich bis 500 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m. Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft (beispielsweise Umbruch von Grünland, Düngung, wachsende Schlaggröße, abnehmende Kulturenvielfalt, rasche Frucht- und Erntefolge, Maisanbau, Verschwinden von Randstreifen) und streunende Hauskatzen. Der Straßenverkehr ist eine weitere wichtige Ursache für den Rückgang, insbesondere die erwärmten Straßenflächen werden gern als Balzplätze und zur Nahrungssuche genutzt, Straßentrassen zerschneiden und fragmentieren Habitats, der Lärm führt zu Habitatentwertungen. Kalte Winter verursachen kurzfristig Populationseinbrüche.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: April bis Juli - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 2 - 6 Eiern - Brutdauer: 11 - 12 Tage - Nestlingszeit: 7 - 11 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch bis in den Herbst von beiden Eltern begleitet		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 35 Brutzeitnachweise im Untersuchungsgebiet, davon 20 in den Vorhabensflächen - 10 - 15 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 8 Brutplätze in den Vorhabensflächen und 4 weitere unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Abnahme der Häufigkeit hin zu den Gebirgskammlagen auf Grund des größeren Waldanteils - ca. 80.000 - 160.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Bauaufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Bauaufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Bauaufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV _{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV _{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3VKV _{CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV _{CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese).		
W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV _{CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten. W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Bauaufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Bauaufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Bauaufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese) Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.14 Feldsperling (*Passer montanus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (V) Vorwarnliste	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Man kann den Feldsperling regelmäßig in Parkanlagen und Gärten antreffen. Er ist Kulturfolger, das heißt er breitet sich mit den menschlichen Siedlungen aus. In geschlossenen großen Wäldern sind Feldsperlinge nicht anzutreffen. Männchen sind verträglich untereinander und pochen nicht auf ein eigenes Revier wie die anderen Finkenmännchen. Streitereien kommen nicht vor. Halbhöhlen, Höhlen und Freinester im Gebüsch. Auch sind die Sperlinge frost- und kälteempfindlicher als Finken oder Gimpel und können unsere Winter nur dadurch überstehen, dass sie ihre Nester dick mit Federn auspolstern und diese auch nachts als Schlafnester nutzen. Feldsperlinge schlafen sogar paarweise darin. Die Brutpaare bleiben im Winter und wohl für ihr ganzes Leben zusammen. Ferner baden die Sperlinge gern in Staub oder Sand, aber auch im Wasser. Die durchschnittliche Siedlungsdichte in Dörfern und Stadtrandlagen beträgt 10 - 19 Brutpaare/km ² . Revierverteidigung nur unmittelbar am Nest - lockere Kolonien aus Einzelnestern.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz ca. 10 m, Effektdistanzen bis 100 m. Gefährdungsursachen sind die Intensivierung der Landwirtschaft (beispielsweise Umbruch von Grünland, Düngung, wachsende Schlaggröße, abnehmende Kulturenvielfalt, rasche Frucht- und Erntefolge, Maisanbau, Verschwinden von Randstreifen), streunende Hauskatzen der Einsatz von Insektiziden und der moderne Hausbau mit fehlenden Nischen.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: April bis Ende Juli - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 6 blassgrauen Eiern mit braunen Flecken - Brutdauer: 11 - 14 Tage - Nestlingszeit: 15 - 20 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch von beiden Eltern oder bei neuer Brut nur vom Männchen gefüttert		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor mit einigen Besiedlungslücken in den Mittelgebirgslagen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 2 Brutzeitbeobachtungen in kleinen Trupps an der Straße am Industriegebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - kein Brutnachweis, nur Nahrungsgast und Durchzügler, keine Population	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 35.000 - 70.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bausteile auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.15 Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Die Goldammer ist typischer Bewohner von Saumbiotopen der offenen und halboffenen Landschaft mit Büschen und Hecken, der Waldränder und Lichtungen, Acker- und Brachflächen sowie in Trockenbereichen. Im Winter sind ihre Trupps häufig auf Saat- und Stoppelfeldern, an Bahnböschungen und Heckenrändern zu beobachten. Bei geschlossener Schneedecke nutzen sie Bauernhöfe und Randbereiche von Siedlungen zur Nahrungssuche. Ihre Nahrung liest die Goldammer vom Boden auf oder sie sammelt sie von der vom Boden aus erreichbaren Vegetation ab. Im Winter ernährt sie sich überwiegend vegetarisch von Unkrautsamen, Getreidekörnern und wilden Früchten. Im Sommer verändert sie den Speiseplan: Nestlingsnahrung sind Heuschrecken, Nacktschnecken, verschiedene Raupen, Fliegen, Mücken und Schmetterlinge, aber nie pflanzliche Kost. Ende Februar bis Mitte August singen die Männchen im Brutrevier. Die Partner halten in dieser Zeit eng zusammen und suchen auch gemeinsam ihre Nahrung. Nur das Weibchen baut innerhalb von 4 - 8 Tagen ein gut verstecktes Nest am Boden oder nicht höher als 50 cm über dem Boden in einer Hecke, einem Gebüsch oder an einer Mauer. Eine Angabe zum Aktionsradius findet sich nicht, jedoch werden 24 - 40 Brutpaare/124 ha (umgerechnet 3,1 - 5,2 ha/Brutpaar) benannt. Die maximale Siedlungsdichte wird mit 8,49 Brutpaare/km² angegeben. Dabei beträgt die durchschnittliche Reviergröße ca 3.000 - 5.000 m², selten bis zu 2 ha [DORNBERGER 2019].</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 100 m, die Fluchtdistanz wird nicht angegeben, aus eigener Beobachtung beträgt sie ca. 10 - 20 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: April bis September - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 5 bläulichen, grauen oder auch bräunlichen Eiern mit dunklen Flecken - Brutdauer: 12 - 14 Tage - Nestlingszeit: 11 - 13 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 10 Brutzeitnachweise in und randlichen der Vorhabensflächen im Untersuchungsgebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutplätze in den Vorhabensflächen und 2 weitere unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 12.000 - 50.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - Unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden. - Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann. - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese)		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt) - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt):</p> <p>- Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2V_{KV CEF} Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):</p> <p>- unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8V_{KV CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden</p> <p>- durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1V_{KV CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann</p> <p>- durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3V_{KV CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung)</p> <p>- für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2A_{CEF} Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3)</p> <p>- zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5V_{KV CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3A_{CEF} Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage- /betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Bauaufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Bauaufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Bauaufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistrplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.16 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Die Grauammer besiedelt strukturreiche offene Agra-Landschaften mit geeigneten Singwarten. Männchen sind ausgesprochen territorial. Sie beteiligen sich aber nicht am Brutgeschäft. Weibchen hingegen zeigen kein Revierverhalten. Sie gehen auch außerhalb des Reviers auf Nahrungssuche und zeigen kein Aggressionsverhalten gegenüber anderen Grauammern. Die Männchen sind oft polygyn, bis zu 7 brütende Weibchen im Revier eines Männchens wurden schon festgestellt, Nahrung: vielseitig, neben Samen und anderer pflanzlicher Kost, hoher Anteil Wirbelloser, Nest am Boden oder niedrig in Stauden und Sträuchern. In Deutschland gibt es Jahresvögel, Zugvögel und Wintergäste.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 40 m. Gefährdungspotentiale durch Insektizide und Ausräumen der Landschaften.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: Mai - August - Fortpflanzung: keine klassische Paarbindung, Polygynie und Polyandrie, 4-5 (3-7) Eier, 1-2 Bruten pro Jahr, - Brutdauer 11-13 Tage, - Nestlingszeit 9-12 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - In Nordostdeutschland bis Nordsachsen ist die Grauammer fast flächendeckend verbreitet. In allen anderen Bundesländern ist sie jedoch nahezu vollständig verschwunden. im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 10 Brutzeitnachweise in und randlichen der Vorhabensflächen im Untersuchungsgebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 4 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens ein Brutplatz in den Vorhabensflächen und 2 weitere unmittelbar randlich im Südwesten, stabile Population, weitere Vorkommen sind in den umliegenden Offenländern zu erwarten	in Sachsen - nur in Nordsachsen großflächig verbreitet, nach Süden stark ausgedünnte Brutdichten - ca. 1.200 - 2.400 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV _{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV _{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3VKV _{CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV _{CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese).		
W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV _{CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten.</p> <p>W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistrplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.17 Grünfink (*Carduelis cloris*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünfink (<i>Carduelis cloris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der Grünling oder Grünfink ist häufig in Mischwäldern, Hecken, Parks, an Waldrändern und in Gärten anzutreffen. Nest in dichten Hecken. Er ernährt sich von Samen, Knospen und Insekten. Außerhalb der Brutzeit ist der Grünfink ein äußerst geselliger Vogel, der oft (besonders im Winter) in kleineren bis mittleren Schwärmen anzutreffen ist.		
Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Wäldern mit 1,2 - 13 Brutpaare/10 ha in Parks, Friedhöfen und Kleingärten mit 5 - 10 Brutpaare/10 ha (maximal 23 Brutpaare/10 ha) und in Siedlungsbereichen mit 3 - 7 Brutpaare/10 ha angegeben. Das Männchen verteidigt nur das unmittelbare Nestumfeld.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 15 - 20 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: April bis August		
- Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 6 weißlichen Eiern mit kleinen rötlichen bis bräunlichen Flecken		
- Brutdauer: 10 - 14 Tage		
- Nestlingszeit: 12 - 14 Tage		
- nach dem Ausfliegen werden Junge noch 1 - 2 Wochen von beiden Eltern begleitet		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 5 Brutzeitbeobachtungen an den Wäldern und entlang der Straßenbegrünungen im Untersuchungsgebiet, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, davon eines randlich der Vorhabensflächen im Gehölzbestand an der K 9226, Population stabil, im Umfeld sind weitere Bruten in Gehölzen möglich	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Häufigkeitsunterschieden zwischen Ballungsräumen und siedlungsarmen Gebieten - ca. 60.000 - 120.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):		
<ul style="list-style-type: none"> - Unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden. - Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann. - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese) 		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt)		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) 		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünfink (<i>Carduelis cloris</i>)
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2V _{KV CEF} Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8V _{KV CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1V _{KV CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3V _{KV CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2A _{CEF} Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schutwall deutlich verbessert (5V _{KV CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3A _{CEF} Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese). W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2V _{KV CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünfink (<i>Carduelis cloris</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten. W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet: - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistrplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünfink (<i>Carduelis cloris</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.18 Grünspecht (*Picus viridis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue		
<p>Der Grünling oder Grünfink ist häufig in Mischwäldern, Hecken, Parks, an Waldrändern und in Gärten anzutreffen. Braucht weichere Hölzer als Buntspecht und erweitert dessen Nisthöhlen. Er ernährt sich von Samen, Knospen und Insekten. Außerhalb der Brutzeit ist der Grünfink ein äußerst geselliger Vogel, der oft (besonders im Winter) in kleineren bis mittleren Schwärmen anzutreffen ist.</p> <p>Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Wäldern mit 1,2 - 13 Brutpaare/10 ha in Parks, Friedhöfen und Kleingärten mit 5 - 10 Brutpaare/10 ha (maximal 23 Brutpaare/10 ha und in Siedlungsbereichen mit 3 - 7 Brutpaare /10 ha angegeben. Haben Grünspechte einmal ein Revier besetzt, können sie dort ihr Leben verbringen, Reviergrößen schwanken je nach Ergiebigkeit des Lebensraums von nur etwa 3 bis zu mehreren hundert ha. Reviergröße: >= 200 ha, geringster Bruthöhlenabstand 500 m [https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/web/babel/media/Arbeitsanleitung_fuer_Brutvogel_Revierkartierungen_NRW.pdf].</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen		
<p>Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 15 - 20 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.</p>		
Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: April bis August - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 6 weißen Eiern - Nest: Baumhöhle in ausreichend dicken Bäumen mit weichen Stellen - Brutdauer: 10 - 14 Tage - Nestlingszeit: 12 - 14 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch 1 - 2 Wochen von beiden Eltern begleitet 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 2 Brutbeobachtungen im Wald nördlich der Vorhabensfläche. - 2 Brutpaare nahe der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Bruten zu erwarten, stabile Population.	in Sachsen - fast flächendeckend verbreitet mit Häufigkeitsunterschieden, Ballungsräumen und siedlungsarmen Gebieten - ca. 650 - 800 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bausteile auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.19 Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Ursprünglich stammt der insektenfressende Hausrotschwanz (im Herbst frisst er auch Beeren) aus dem Gebirge. Schon lange hat er die felsige Bergwelt gegen städtische Strukturen unserer Neuzeit eingetauscht. Aus seinen Winterquartieren im Mittelmeerraum und milderen atlantischen Breiten kehrt er als einer der ersten Zugvögel zeitig zurück. Spätestens im März macht er mit seinem unnachahmlich heiser gequetschten Gesang auf sich aufmerksam und ist dann bereits am frühen Morgen auf einem Dachfirst oder der nächsten Fernsehantenne zu entdecken. Er sucht Nahrung auf dem Boden oder jagt von einer Sitzwarte aus vorbeifliegende Insekten. Für das Nest wählt er beinahe Höhlen jeglicher Art, egal ob unter der Terrassen-Markise, am Carport, im alten Schuppen oder in einem Holzstapel. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Siedlungen mit 1 - 6 Brutpaare/10 ha angegeben wobei eine Reviergröße von 1,0 - 7,4 ha angenommen werden kann.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m. Gefährdungsursachen sind der Einsatz von Insektiziden, der moderne Hausbau mit fehlenden Nischen und streunende Hauskatzen.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: Mai bis Juni - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 6 wießlichen Eiern - Brutdauer: 12 - 16 Tage - Nestlingszeit: 12 - 19 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch bis zu 3 Wochen von beiden Eltern begleitet		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 Brutzeitbeobachtung randlich des Untersuchungsgebietes im Südwesten - 1 Brutpaar außerhalb der Vorhabensflächen, weitere Bruten in den Ortslagen im Umfeld, stabile Population	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit deutlichen Dichtedifferenzierungen zwischen Ballungsgebieten und siedlungsarmen Agrarlandschaften - ca. 40.000 - 80.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bausteile auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.20 Haussperling (*Passer montanus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Haussperling (<i>Passer montanus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Dort, wo es menschliche Siedlungen gibt, lebt der Haussperling. Die Tiere nisten als Höhlenbrüter in Kolonien sowohl in Städten als auch im ländlichen Raum. Einzelansiedlungen sind nicht von Dauer. Während die Nisthöhlen sich überwiegend an Gebäuden befinden, müssen zur Nahrungsaufnahme und Deckung im Umfeld Gärten, Grasland, Feld, Gebüsch oder Bäume vorhanden sein. Oft kommt es zu Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Gebüsch oder Bäumen in Städten, auch an Häuserfronten (z.B. auch in alten Mehlschwalbennestern) und leerstehenden Gebäuden. Lediglich geschlossene Waldgebiete werden als Siedlungsraum vom Haussperling gemieden. Der Nahrungserwerb erfolgt auf dem Boden, auf Halmen und Kräutern, meist in der Nähe von Deckungen (Hecken oder Gebüsch an offenen Flächen). Nahrungsflüge von Siedlungsrändern (Brutstandort) zu Ackerflächen können eine Länge von 2 - 5 km erreichen. Das Nahrungsspektrum ist dem des Feldsperlings sehr ähnlich, wobei der Haussperling Getreide bevorzugt, als Nestlingsnahrung dienen ebenfalls Insekten. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Städten mit 25 - 50 Brutpaare/10 ha und in Dörfern mit bis zu 100 Brutpaare/10 ha angegeben.</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist nicht lärmempfindlich, Fluchtdistanz ca. 5 - 10 m. Gefährdungsursachen sind der Einsatz von Insektiziden, der moderne Hausbau mit fehlenden Nischen.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: März bis August - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 6 bräunlichen Eiern - Nest: in der Natur in Nestern von Schwalben und Spechte, als Kulturfolger auch in Mauernischen oder unter Dachpfannen und in Nistkästen - Brutdauer: 10 - 15 Tage - Nestlingszeit: 14 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch bis zu 2 Wochen von beiden Eltern begleitet 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Haussperling (<i>Passer montanus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 Brutnachweis knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes im Gewerbegebiet Straßgräbchen im Südwesten - kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet aber sicher Nahrungsgast, stabile Population, Bruten in umliegenden Ortschaften und Gewerbeflächen	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit deutlichen Schwerpunkten in Ballungsgebieten und deutlich geringerer Dichte in waldreichen Gebieten - ca. 150.000 - 300.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustele auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Haussperling (<i>Passer montanus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Haussperling (<i>Passer montanus</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.21 Heiderleche (*Lullula arborea*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Heiderleche (<i>Lullula arborea</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Die Heiderleche bewohnt vorzugsweise wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. In der Kulturlandschaft werden Flächen besiedelt, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offen gehalten werden, wie Abbaugebiete, Brandflächen, Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge, Hopfengärten, Magerrasen, Kahlschläge, Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum-/Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind. Nest meist in kleinen Mulden am Boden zwischen vorjährigen Grasbüscheln. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher, die in den Brutgebieten ab Ende Februar ankommt und ab Ende Juli zurückzieht. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit 0,09 - 0,17 Brutpaare/km ² (maximal 6,5 Brutpaare/km ²), die durchschnittliche Reviergröße mit 2 - 8 ha angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz < 20 m. Hauptverantwortlich für starken Rückgang der Heiderleche sind Verlust von Sekundärbiotopen als Folge von Nutzungsänderungen in Land- und Forstwirtschaft, die allgemeine Eutrophierung der Landschaft und Biozideinsatz. Tourismus und Freizeitnutzung schränken das Angebot an geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten weiter ein.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: April bis Juli		
- Fortpflanzung: bis zu 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 2 - 7 weißlichen Eiern mit dichten bräunlichen Sprenkeln		
- Brutdauer: 13 - 15 Tage		
- Nestlingszeit: 12 - 16 Tage		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 5 Brutzeitbeobachtungen im Waldrand nördlich und östlich der Vorhabensfläche, Nahrungsgast in Vorhabensfläche (Acker) - 2 - 3 Brutpaare nahe der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Bruten zu erwarten, stabile Population	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkt im Flachland, nur vereinzelt im Bergland - ca. 1.600 - 3.200 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - Unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden. - Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann. - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese) W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt) - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2V_{KV CEF} Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8V_{KV CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1V_{KV CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3V_{KV CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2A_{CEF} Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5V_{KV CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3A_{CEF} Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese). <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2V_{KV CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten. W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet: - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistrplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.22 Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Brütet an allen erreichbaren Gewässern - günstig mit Uferföhricht und Wiesen oder Äckern im Umfeld, Paare trennen sich von den z.T. großen Wintertruppen, Junggesellen und unverpaarte bleiben im Trupp. In Deutschland Standvögel, Wintergäste aus dem Norden. Der Höckerschwan ernährt sich vor allem von Wasser- und Sumpfpflanzen, man sieht ihn aber auch auf jungen Rapsfeldern. Nur in der Brutzeit verteidigt er seine Nestumgebung. Aktionsradius bis 25 km. Reviergröße bei Kleingewässern bis mittelgroßen Teichen oft die Gewässergröße (ca. 2 ha.).		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist nicht lärmempfindlich, Effektdistanz bis 100 m. In Siedlungen Gewöhnungseffekte		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - monogam oft Dauerehe, 5-8 Eier, eine Brut pro Jahr. - Brutdauer 35-41 Tage, - flügge nach 120-150 Tagen, - Familienverband bis in den Spätherbst und Winter 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - Einzelne Rastbeobachtung in den abgeernteten Äckern des Untersuchungsgebietes	in Sachsen - ffast lächendeckend mit Lücken verbreitet mit Schwerpunkt im Flachland (Teichlandschaften, Tagebauseen), nur vereinzelt im Bergland - ca. 600 - 750 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.23 Hohltaube (*Columba oenas*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Die Hohltaube ist ein Waldvogel, der als Höhlenbrüter bevorzugt in Wäldern mit altem Baumbestand vorkommt, vor allem alte Buchenwälder, östlich eher Kiefernwälder, selten Bodenhöhlen. Die Art nutzt meist alte Schwarzspechthöhlen, aber auch Nistkästen. Wildkräuter, Beeren, Nüsse und Sämereien bilden die Nahrungsgrundlage der Art. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit bis zu 3,3 Brutpaare/10 ha, der Aktionsradius mit weniger als 1 - 3 km angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist mittel lärmempfindlich bis 500 m, Fluchtdistanz 30 - 100 m. Hauptverantwortlich für starken Rückgang ist die intensive Waldwirtschaft. Tourismus und Freizeitnutzung schränken das Angebot an geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten weiter ein.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: März bis September - Fortpflanzung: bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 2 - 3 weißlichen Eiern - Brutdauer: 18 - 24 Tage - Nestlingszeit: 23 - 24 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 3 Brutzeitbeobachtungen in den Waldflächen nördlich der Vorhabensflächen - 1 - 2 Brutpaare randlich des Vorhabens, stabile Population, im Umfeld sind weitere Bruten möglich	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Vorkommensschwerpunkten in alten Waldgebieten - ca. 2.000 - 3.500 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese).</p> <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <p>- Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten.</p> <p>W5.3 Bewegungen (betriebsbedingt):</p> <p>- Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.24 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (2) stark gefährdet	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (1) vom Aussterben bedroht	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Brut in offenem, flachem und feuchtem Dauergrünland, Wiesen, Weiden und Überschwemmungsflächen, auch in Äcker und Brachen in Abbauen, als Bruthabitat bevorzugen die Vögel kurzrasige Feuchtwiesen mit Staunässe. Als Neststandort wird gerne eine vegetationsfreie Stelle gewählt, die oft durch Viehtritt entstehen. Wirbellose vor allem Würmer, Insekten und deren Larven, im Winter auch pflanzliche Nahrung, in Europa Kurzstreckenzieher und Standvogel, Zugvogel in den kontinental geprägten Klimazonen des nördlichen Eurasiens.</p> <p>Raumbedarf zur Brutzeit: 1-5 ha [BfN 2023]</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Industrialisierung der Landwirtschaft hat dazu geführt, dass die Milchkühe nicht mehr auf der Weide stehen, sondern im Stall. Es fehlen kurzrasige Weiden. Die Wiesen werden jetzt im vierwöchigen Rhythmus gemäht. Die anschließend ausgebrachte Gülle sorgt für einen raschen Graswuchs und eine Artenarmut an Wildkräutern. Insekten sterben, weil ihnen die Futterpflanzen fehlen und die insektenfressenden Kiebitze finden keine Nahrung mehr.</p> <p>schwach lärmempfindlich aber hohe Maskierungseffekte bei Prädatoren bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 100 m</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: März - Juni - monogame Saisonhe, tw. polygam, 4 Eier, 1 Brut pro Jahr, Schachtelbruten möglich, - Brutdauer 26-29 Tage, - flügge nach 35-40 Tagen - 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 2 Brutzeitnachweise randlich im Untersuchungsgebiet, davon einmal vor 2021, Rast auf den Äckern möglich - unregelmäßige Brutversuche im näheren Umfeld der Vorhabensfläche, jedoch nicht auf Vorhabensflächen, keine stabile Population, im Umfeld sind in den Teichgebieten Bruten möglich	in Sachsen - in Sachsen mehrere Vorkommensschwerpunkte u.a. in der Lausitzer Teichlandschaft - ca. 400 - 800 Brutpaare, abnehmend <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. Zusätzlich werden Bewegungen aus der Baustelle durch den vorher zu errichtenden Schutzwall an der Grenze zur Eichenwiese vermieden (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (betriebsbedingt): - der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten		
W5.3 Bewegungen (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt. Zusätzlich werden betriebsbedingte Bewegungen und Lärmwirkungen durch den vorher zu errichtenden Schutzwall an der Grenze zur Eichenwiese vermieden (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.25 Kleiber (*Sitta europaea*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Der Kleiber bevorzugt lichte Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten und Alleen. In Nadelforsten ist der Bestand geringer. Nahrung sind im Frühjahr und Sommer meist Insekten und ihre Larven. Ab Spätsommer auch Samen zum Beispiel der Sonnenblumen und Koniferen, aber auch Nüsse. Er ist ein tagaktiver Vogel, der meist einzeln in Höhlen übernachtet. Die Art führt eine monogame Saisonche, diese kann aber auch über die Brutzeit hinaus gehen. Unmittelbar nach dem Flüggewerden versuchen die jungen Kleiber schon Reviere zu gründen. Die Nistplatzsuche erfolgt im Spätwinter, wobei das Männchen dem Weibchen die Höhlen zeigt und das Weibchen dann entscheidet. Nistplätze sind alte Spechthöhlen, Mauerlöcher und Nistkästen. Der Eingang wird für den Kleiber passend verklebt. Die durchschnittliche Siedlungsdichte beträgt in Laubwäldern 1 - 3 Brutpaare/10 ha. Die Art ist sehr standorttreu.</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 m. Gefährdungsursachen sind eine monotone Waldwirtschaft und das Fällen alter (höhlenreicher) Bäume.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: Ende April bis Ende Juli - Fortpflanzung: meistens nur 1 Gelege pro Jahr, bestehend aus 6 - 7 weißen Eiern mit rötlichen Flecken, selten schließt sich eine zweite Brut an - Brutdauer: 14 - 18 Tage - Nestlingszeit: 24 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 10 Brutzeitnachweise in den Wäldern im Untersuchungsgebiet, nicht in Vorhabensflächen - 5 - 10 Brutpaare bis randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, im Umfeld sind weitere Bruten in den Wäldern möglich	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in laub- und mischwaldreichen Landschaften und Flusstälern - ca. 40.000 - 80.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.26 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Kleinspechte besiedeln parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Zur Brutzeit ernähren sich Kleinspechte vor allem von tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen). Die Winternahrung besteht aus unter Rinde überwinternden Insekten (z.B. Käfer, holzbewohnende Larven). Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3 bis 2,5 Brutpaare / 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. Der Kleinspecht hat einen relativ großen Aktionsraum auch zur Brutzeit (15-25 ha, in der Balzzeit > 130 ha, im Winter bis 250 ha). Als Fortpflanzungsstätte wird daher das Revierzentrum (nach Revierkartierung) in einer Flächengröße von ca. 25 ha abgegrenzt, Kleinspechte nächtigen in Baumhöhlen, die zusätzlich zu den Bruthöhlen angelegt werden. Die Schlafhöhlen liegen oft am Rand des Aktionsraumes (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103159)</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz ca. 10 -30 m.		
Gefährdungsursachen sind eine monotone Waldwirtschaft und das Fällen alter (höhlenreicher) Bäume.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Reviergründung und Balz ab Februar		
- Ab Ende April Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 Brutnachweis unmittelbar nördlich der Vorhabensflächen im alten Laubmischwald - 1 - 2 Brutpaare unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, die Population ist deshalb als stabil einzuschätzen	in Sachsen - mit Lücken in ganz Sachsen verbreitet mit Schwerpunkt Lausitzer Teichlandschaft und Flusstälern - ca. 1.500 - 2.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt):		
- Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz)		
- Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt):		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2V_{KV CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2V_{KV CEF} Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.27 Kohlmeise (*Parus major*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Die Kohlmeise besiedelt Laub- und Mischwälder, Parks und Gärten. Sie ernährt sich zwar auch von Samen und Früchten, sammelt aber im Sommer hauptsächlich Insekten, Larven, Spinnen, Schnecken und andere Kleintiere. Die Vögel brüten in Baumhöhlen und Mauerritzen, nehmen aber auch gerne künstliche Nisthöhlen an. Das Nest wird aus Grashalmen und lockerem Moos erbaut. Die Nestmulde wird mit allerlei Haaren gepolstert. In den Wäldern bevorzugen die Meisen Rehhaare, in der Nähe menschlicher Siedlungen zupfen sie aber auch Fäden aus Teppichen oder sammeln Hundehaare ein. Die Eier werden ausschließlich vom Weibchen bebrütet. Das Männchen versorgt seine Partnerin in dieser Zeit mit Nahrung.</p> <p>Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Laubwäldern mit 2 - 7 Brutpaare/10 ha, in Fichtenwäldern mit 1 - 2,5 Brutpaare/10 ha, in Kiefernwäldern mit 2 - 6 Brutpaare/10 ha, in Siedlungen mit 2 - 4 Brutpaare/10 ha und in Parks mit 3 - 5,5 Brutpaare/10 ha angegeben. Dabei wird ein Aktionsraum ums Nest von 2.500 - 30.000 m² angegeben.</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Tiere sind schwach lärmempfindlich bis 100 m, Fluchtdistanz < 10 m.</p> <p>Gefährdungsursachen sind der Einsatz von Insektiziden, das Fällen alter Bäume, die monotone Forstwirtschaft und streunende Hauskatzen.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: Ende April bis August - Fortpflanzung: bis zu 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 12 glänzend weißen Eiern mit rosafarbenen oder rötlichen Flecken - Brutdauer: 13 - 15 Tage - Nestlingszeit: 16 - 22 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch bis 2 - 4 Wochen von beiden Eltern begleitet 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 20 Einzelnachweise randlich der Vorhabensflächen in allen Kartierungen, entlang des Waldrandes im Norden und Osten - 10 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 3 Brutplätze unmittelbar randlich der Vorhabensflächen, stabile Population, weitere dichte Vorkommen sind in den umliegenden Waldflächen zu erwarten	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 125.000 - 250.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt):		
- Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz)		
- Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt):		
- Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.28 Kolkrabe (*Corvus corax*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Der Kolkrabe ist in den Alpen fast ausschließlich Felsbrüter, außerhalb der Alpen brütet er in Wäldern und größeren Gehölzen, in geeigneten Gebieten (z. B. steil eingetieft Flusstäler) an Felsen, sonst auf Bäumen, auch Brut in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Nester selbst gebaut oder von Greifvögeln übernommen. Zur Nahrungssuche werden offene Landstriche genutzt. Im Agrar- oder Offenland suchen die Vögel auch in der Nähe von Siedlungen (z. B. Mülldeponien) nach Nahrung. Der Kolkrabe ist ein Allesfresser und ernährt sich hauptsächlich von Aas, Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Eier, Regenwürmer auch Sämereien und Früchten. Die Art gilt als Standvogel und besetzt mitunter große Streifgebiete.</p> <p>Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit bis zu 1,85 Brutpaare/10 km² angegeben.</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
nicht lärmempfindlich, aber Fluchtdistanz 500 m		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: Januar bis Mai - Fortpflanzung: ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 6 grünlichen bis bläulichen Eiern mit dunklen Sprenkeln, monogame Dauerehe - Nest: in Bäumen und auf Felsen - Brutdauer: 19 - 21 Tage - Nestlingszeit: 40 - 42 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 5 Brutzeitnachweise unmittelbar nördlich der Vorhabensflächen in den Wäldern oder nahrungssuchend auf den Äckern der Vorhabensfläche - kein Brutnachweis, Brut im weiteren Umfeld der Vorhabensflächen zu erwarten, die Population ist deshalb als stabil einzuschätzen	in Sachsen - mit Lücken im Gebirgsvorland fast flächendeckend verbreitet - ca. 2.000 - 4.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.3 Bewegungen (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten, zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.29 Kranich (*Grus grus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kranich (<i>Grus grus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue		
<p>Die Art besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Auen- und Bruchwälder und Sümpfe. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen Tiere aus Schweden und Polen zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April, mit einem Maximum von Anfang bis Mitte März auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden. Der Kranich zeigt ein großes Nahrungsspektrum aus tierischen und pflanzlichen Komponenten, wobei die Pflanzennahrung insgesamt aber zu überwiegen scheint (Erntereste, Feldpflanzen, Beeren). Die tierische Nahrung besteht aus größeren Insekten, Regenwürmern und kleinen Wirbeltieren. Bodenbrüter - große Nester an trockenen Stellen zwischen Röhricht, Seggen oder Binsen im Flachwasserbereich. Raumbedarf zur Brutzeit: >2 - 100 ha Bruthabitat + nahe gelegene Nahrungsflächen, Aktionsradien bis 15 km - selten bis 30 km.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen		
<p>Verlust oder Entwertung der Lebensräume (potenzielle Brutplätze, Rast-, Nahrungs-, Schlafplätze). Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen im Bereich von potenziellen Rastplätzen (v.a. Stromfreileitungen, Windenergieanlagen, Straßenbau). Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen (u.a. durch Lärm an Windenergieanlagen). schwach lärmempfindlich bei Jungenföhrung bis 500 m, Fluchtdistanz 500 m</p>		
Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit Ende März bis Anfang Mai - monogamen Dauerehe - 1-3 Eier werden 30 Tage bebrütet. - 24 Stunden verlassen die Jungvögel das Nest und folgen den Altvögeln auch schwimmend. Mit 9 Wochen sind sie über kurze Strecken flugfähig. 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kranich (<i>Grus grus</i>)
Verbreitung		
<p>in Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutschland liegt am Rand der südwestlichen Arealgrenze. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt hier in den nordöstlichen Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg) mit ca. 80 % des Gesamtbestandes. Das geschlossene Verbreitungsgebiet reicht nach Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Sachsen hinein - derzeit Ausbreitungstendenz <p>im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Nachweise nahrungssuchend/rastend nordöstlich randlich des Untersuchungsgebietes, davon einmal ein Paar zur Brutzeit - kein sicherer Brutnachweis, im Umfeld sind Bruten bekannt, guter Erhaltungszustand der Population 	<p>in Sachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die sächsischen Brutvorkommen (>200 bis 250 Brutpaare) liegen an der südwestlichen Verbreitungsgrenze des europäischen Areals. insbesondere im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet (beispielsweise Dubringer Moor), weiterhin in Muskauer Heide, Königsbrück-Ruhlander Heiden, Düben-Dahlener Heide (beispielsweise Presseler Heidewald und Moorgebiet) und Riesa-Torgauer Elbtal. <p><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>-</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kranich (<i>Grus grus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. Zusätzlich werden Bewegungen aus der Baustelle durch den vorher zu errichtenden Schutzwall an der Grenze zur Eichenwiese vermieden (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten W5.3 Bewegungen (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt. Zusätzlich werden betriebsbedingte Bewegungen und Lärmwirkungen durch den vorher zu errichtenden Schutzwall an der Grenze zur Eichenwiese vermieden (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kranich (<i>Grus grus</i>)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage- /betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kranich (<i>Grus grus</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.30 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Lebensräume sind vielseitig, offene Wälder, strukturreiche Offenlandschaft, auch in Gärten und Parks, fehlt in strukturarmen Agrarlandschaften. Der Kuckuck ist ein Brutparasit, der bei verschiedene insektenfressenden Singvögeln (bis zu 100 bereits nachgewiesen) Eier ablegt. Bei 45 Arten verlief die Brut erfolgreich. In den verschiedenen Lebensräumen werden oft nur wenige Arten bevorzugt, im Offenland Teichrohrsänger und Bachstelze, in den Wäldern der Mittelgebirge das Rotkehlchen und die Heckenbraunelle und in den Alpen der Hausrotschwanz und der Bergpieper. Der Kuckuck leidet sehr unter dem Lebensraumverlust seiner Wirtsvögel. Die Art ist ein Langstreckenzieher, die südlich der Sahara überwintert. Die Aktionsräume der Kuckucke variieren zum Teil beträchtlich, da sie von der Verteilung der bevorzugten Wirtsvogelarten abhängen. So haben Kuckucke, die nach Nestern von Teichrohrsängern suchen eher kleinere Streifgebiete von etwa 10 ha. Dort, wo hauptsächlich der Wiesenpieper parasitiert wird, können sie dagegen bis zu 300 ha groß sein. Kuckucks-Weibchen verteilen ihre Eier nicht selten über mehrere Quadratkilometer. Durchschnittliche Brutdichten bis 1 Brutpaare/km ² sind möglich.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Tiere sind mittel lärmempfindlich bis 300 m, die Fluchtdistanz wird nicht angegeben [HANDBUCH BBG 1999], aus eigener Beobachtung beträgt sie mehr als 30 m, Gefährdungsursachen sind der Einsatz von Insektiziden, und der Lebensraumverlust vieler Wirsarten, dazu die Verschiebung der Erwärmung im Frühjahr, so dass das Nahrungsangebot sich verändert. mittel lärmempfindlich bis 300 m, Fluchtdistanz 100 m		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: April bis Juli - Fortpflanzung: 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 9 - 25 Eiern - Nest: Brutparasit, bevorzugt offene Nester, aber auch Halbhöhlen und Höhlen - Brutdauer: 11 - 12 Tage - Nestlingszeit 15 - 24 Tage - wird nach dem Ausfliegen noch 4 - 6 Wochen gefüttert 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 Rufer zur Brutzeit am nördlichen Waldrand - mindestens ein Brutnachweis, im Umfeld sind weitere Bruten möglich, keine stabile Population	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Auflockerungen im Gebirgsvorland und Mittelgebirge - ca. 2.000 - 4.000 Rufer <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. Zusätzlich werden Bewegungen aus der Baustelle durch den vorher zu errichtenden Schutzwall an der Grenze zur Eichenwiese vermieden (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (betriebsbedingt): - der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten		
W5.3 Bewegungen (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt. Zusätzlich werden betriebsbedingte Bewegungen und Lärmwirkungen durch den vorher zu errichtenden Schutzwall an der Grenze zur Eichenwiese vermieden (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage- /betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein baubedingt ausgeschlossen.		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.31 Mittelspecht (*Dryobates minor*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mittelspecht (<i>Dryobates minor</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder) aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund spezieller Nahrungsökologie ist die Art auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß, nutzt in der Regel jährlich neue Höhlen. Da sich Brut- und Nahrungshabitate räumlich und strukturell nur wenig unterscheiden und der Mittelspecht eine kleinräumig agierende Spechtart ist, wird das ganze Revier als Fortpflanzungsstätte abgegrenzt. Ruhestätte: Mittelspechte nächtigen in der Regel in Baumhöhlen - Ruhestätte von Brutvögeln ist in Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Außerhalb der Fortpflanzungszeit besetzt der Mittelspecht einen Aktionsraum, der meist deutlich größer als das Brutrevier ist. Eine besondere Höhlentreue ist für Schlafhöhlen nicht bekannt. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar. Siedlungsdichte 0,5 bis 2,5 Brutpaare / 10 ha betragen. Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge. Der Reviergesang ist ein auffälliges „Quäken“, das aus meist 4 bis 8 nasalen, klagenden „quää, quää...“-Rufen besteht, und besonders häufig von (Januar) März bis Mai zu hören ist. Die Tiere trommeln nur sehr selten. Die Nahrung besteht vor allem aus stamm- und rindenbewohnenden Insekten sowie anderen Wirbellosen, die an grobborkigen Rinden stoßernd gesucht werden. Selbst im Herbst und Winter sind pflanzliche Nahrungsanteile nur gering.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist mittel lärmempfindlich bis 400 m, Fluchtdistanz ca. 10 -40 m. Gefährdungsursachen sind eine monotone Waldwirtschaft und das Fällen alter (höhlenreicher) Bäume.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brut: Ab Mitte April bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. - Balz ab Januar, meist ab März.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mittelspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in fast ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - einmal Verhören im Flächennaturdenkmal im Langen Holz im Untersuchungsgebiet nördlich der Vorhabensflächen - Brut möglich, aber kein sicherer Brutnachweis, im Umfeld sind einzelne Bruten möglich, Population kann nicht eingeschätzt werden	in Sachsen - lockere Verbreitung in Sachsen mir Schwerpunkt um Leipzig, - ca. 150 - 200 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mittelspecht (<i>Dryobates minor</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mittelspecht (<i>Dryobates minor</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.32 Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Die heimliche Mönchsgrasmücke liebt dichtes Unterholz in Wäldern, Gärten und Parks. Sie ist Zugvogel und verweilt von März bis November in Mitteleuropa. Das napfförmige Nest wird in Bodennähe gebaut. Die Brutsaison verläuft zwischen April und Juli. Die Art sucht im Unterholz nach Insekten. Die Mönchsgrasmücke ist die häufigste der Grasmückenarten. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Laubmischwäldern mit 1,5 - 4,0 Brutpaare pro 10 ha angegeben. Lokal kann der Bestand um mehr als 50 % schwanken. In letzter Zeit wurden vermehrt Bestandszunahmen und teilweise auch Arealausweitungen in Deutschland und Österreich festgestellt. Reviergröße 0,3 - 1,0 ha. Der Nestabstand variiert in Abhängigkeit des Habitates und beträgt ca. 35 - 68 m.		
<i>Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 20 - 50 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: Ende April bis Mitte August - Fortpflanzung: bis zu 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 2 - 6 Eiern - Nest: napfförmig, in Bodennähe - Brutdauer: 10 - 15 Tage - Nestlingszeit: 10 - 14 Tage - nach dem Ausfliegen werden Junge noch bis 2 - 3 Wochen von beiden Eltern begleitet 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 10 Brutzeitnachweise insbesondere in den Waldflächen nördlich, davon 2 Nachweise randlich außerhalb der Vorhabensflächen - 6 - 10 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, 2 randlich des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in waldreichen Landschaften und Siedlungsräumen - ca. 80.000 - 160.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2V_{KV CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2V_{KV CEF} Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.33 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
unterholzreiche (Au-) Laubwälder (bevorzugt in Gewässernähe), Weidendickichte, Erlenbruchwälder, Verlandungszonen von Stillgewässern, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichend bodennahe Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. Brutortstreue kann v. a. bei Männchen hoch ausgeprägt, Nest wird meist am Boden oder in bis zu 30 cm Höhe in dichter Krautschicht, in Nähe vom Gebüschrand oder am Fuß kleiner Gehölze angelegt, so dass über dem Nest einzelne Zweige als freistehende Anflugwarten vorhanden sind. Seltener Nestanlage in der Strauchschicht. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Revier 0,2 – 2 ha, kleinster Nestabstand < 20 m. schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 m		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 20 - 50 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Jährlich eine Brut, - Brutzeit: Ende April bis Anfang August		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 rufendes Männchen zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet nordöstlich im Kiefernwaldunterholz, - ein Brutverdacht jedoch kein sicherer Brutnachweis, im Umfeld sind Bruten möglich, Population kann nicht eingeschätzt werden	in Sachsen - fast flächendeckend im sächsischen Flachland verbreitet - ca. 4.000 - 8.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bausteile auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.34 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Lebensraum sind offene, warme Landschaft mit strukturreichen Wiesen, Sträuchern und niedrigen Bäumen. Nest in 1 - 2 m in dornigen Sträuchern. Wie alle Würger sind diese Singvögel überraschend aggressive kleine Raubvögel. Zu ihrem Beutespektrum gehören kleine Wirbeltiere, selbst kranke oder verletzte Vögel werden erbeutet. Meistens sind es jedoch Insekten, die vom Neuntöter gefangen werden. Oft wird die Beute auf Dornen aufgespießt. Das dient nicht nur der Vorratshaltung, sondern kann bei großer Beute auch beim Zerteilen hilfreich sein. Auch Beeren, oft auch Wildkirschen werden gefressen.		
Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit 2 Brutpaare/km ² , der Aktionsraum mit mehreren Hektar angegeben.		
<i>Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 30 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: Mai bis Juli		
- Fortpflanzung: ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 7 weißlich-gelben Eiern mit braunen Sprenkeln, monogame Saisonehe		
- Brutdauer: 13 - 16 Tage		
- Nestlingszeit: 13 - 16 Tage		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 5 Brutzeitnachweise insbesondere entlang der Bahnlinie, davon 2 Nachweise in den Vorhabensflächen - 2 - 3 Brutpaare in Vorhabensflächen, 2 randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - flächendeckend verbreitet, lichter an Erzgebirgskamm und kleinflächig im Flachland - ca. 8.000 - 16.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):		
<ul style="list-style-type: none"> - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV_{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV_{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV_{CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV_{CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese) 		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV_{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV_{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3VKV_{CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV_{CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese). <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV_{CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten.</p> <p>W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Bauaufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Bauaufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Bauaufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.35 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Formblatt Artenschutz										
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art								
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
<p>Schutzstatus</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> streng geschützt</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL</td> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt									
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO									
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart									
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV									
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Gefährdungsstatus</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Einstufung des Erhaltungszustandes</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)</td> <td style="padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)</td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="padding: 5px;"><input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht</td> </tr> </table>			Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes	<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
Gefährdungsstatus	Einstufung des Erhaltungszustandes									
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend									
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend									
	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht									
2. Bestand und Empfindlichkeit										
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i></p> <p>Der Pirol lichte bevorzugt feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. jedes Jahr neu gebautes Nest. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge. Der Pirol frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven. Im Sommer nimmt er auch fleischige Früchte und Beeren. Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen. Langstreckenzieher, Reviertreue, meist unter 0,5 BP/10 ha. Bis 2 km Aktionsradius ums Nest.Revier 1,5 ha ums Nest.</p> <p><i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i></p> <p>mittel lärmempfindlich bis 400 m, Fluchtdistanz ca. 50 - 100 m</p> <p><i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i></p> <p>- Brutzeit: ab Ende Mai bis Juli, eine Jahresbrut</p>										

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - verbreitet vorkommend, mit Bestandslücken in den Mittelgebirgen und Alpen, höhere Dichte in Ostdeutschland im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 6 Brutzeitnachweise insbesondere in den Wäldern nördlich, davon ein Nachweis randlich der Vorhabensflächen - 1 - 2 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, ein Brutpaar randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - im sächsischen Flachland und der Oberlausitz noch flächendeckend in unterschiedlichen Dichten, schnelle Auslichtung im Erzgebirghe mit zunehmender Höhe , ca. 4.000 - 8.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <p>- Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten.</p> <p>W5.3 Bewegungen (betriebsbedingt):</p> <p>- Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten, zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
<p>Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
e) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.</p>		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen</p> <p>sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.36 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Das Rotkehlchen lebt in Wäldern, Gebüsch, Hecken, Parks und Gärten von der Meereshöhe bis zur oberen Waldgrenze. Die Nahrung bilden Würmer, Weichtiere, Insekten, Früchte und Sämereien, die vom Boden aufgenommen werden. Zur Brutzeit dominieren Kleintiere das Nahrungsspektrum, später Beeren, Früchte und Samen. Oft erfolgen von der Singwarte kurze Beuteflüge zum Boden hin, um dann wieder zur Warte zurückzukehren. Der Neststandort ist sehr variabel in Höhlen oder Winkeln von Bäumen oder Mauern in Bodennähe. Die Geschlechtsreife wird im 1. Lebensjahr erreicht. Der Nestbau erfolgt fast ausschließlich durch das Weibchen. Die Art ist im Winter Teilzieher, räumt zum Winter hin meist nur höher gelegene Areale, in Mitteleuropa häufiger Wintergast. Verbleibende Wintergäste verteidigen Territorien. Die Überwinterungsgebiete reichen bis zur Nordgrenze der Sahara.</p> <p>Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Laubwäldern mit 2-5 Brutpaaren/10 ha, in Fichtenwäldern mit 2 - 4,5 Brutpaaren/10 ha und in Kiefernwäldern mit 1 - 3,5 Brutpaaren/10 ha angegeben, in optimal strukturierten Biotopen bis 19 Brutpaaren/10 ha. Die durchschnittliche Reviergröße wird mit 0,14 - 3,1 ha angegeben.</p>		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, die Fluchtdistanz wird in der Literatur nicht angegeben [HANDBUCH BBG 1999], sie wird jedoch im Bereich der Heckenbraunelle bei ca. 5 - 10 m liegen.</p> <p>Gefährdungsursachen sind der Einsatz von Insektiziden, der Waldrückgang, die monotone Forstwirtschaft und streunende Hauskatzen.</p>		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit ist von März bis Juli - bis zu 3 Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 7 weißlich gelben Eiern mit rötlich braunen Flecken - Brutdauer: 13 - 15 Tage - Nestlingszeit: 12 - 14 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 20 Brutzeitbeobachtungen vor allem in Waldflächen nördlich und östlich, davon 6 Nachweise vorhabensnah - 11 - 20 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 90 000 - 180 000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.37 Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Lebensraum sind Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Strauchschicht, Nahrung: Wirbellose, selten Sämereien und Früchte. Sehr geselliger Vogel - oft hört man sie bevor man sie sieht. Ständig rufend hüpfen sie in Büschen und Bäumen von Ast zu Ast auf der Suche nach Nahrung. Unterwegs sind sie in kleinen Gruppen. Der Zusammenhalt ist groß in solch einer Gruppe, hält über mehrere Jahre und große Distanzen. Über 750 km wurden schon nachgewiesen kann so eine Gesellschaft gemeinsam zurücklegen. Während der Brutzeit wird ein Brutpaar oft unterstützt von Schwanzmeisen, die nicht erfolgreich waren. Zum Winter hin bilden sich wieder Schwärme. Die Nahrungsreviere, die bis zu 60 ha groß sein können, werden gegen andere Trupps verteidigt. Die tagaktiven Vögel verbringen die Nächte gemeinsam im dichten Unterholz. In kalten Nächten sitzen sie dicht gedrängt und wärmen sich gegenseitig. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit bis zu 0,5 (selten 2) Brutpaare/10 ha angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist nicht lärmempfindlich, zeigt jedoch Effektdistanzen für Bewegungen am Brutplatz von ca. 100 m, Fluchtdistanz ca. 5 - 15 m. Gefährdungspotentiale bestehen derzeit nicht.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: März bis Juni - Fortpflanzung: ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 8 - 12 glanzlosen weißlichen Eiern, monogame Saisonhehe - Nest: kugelförmig in Astgabeln - Brutdauer: 12 - 16 Tage - Nestlingszeit: 14 - 18 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mindestens 6 Brutzeitnachweise insbesondere in den Wäldern nördlich und östlich, davon 1 Nachweis randlich der Vorhabensflächen - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, ein Brutpaar randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit lokalen Verbreitungslücken und Auflichtungen im Erzgebirge - ca. 6.000 - 12.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.38 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen sowie anderen kleinen Wirbellosen. Der Fang erfolgt durch Ansitzjagd (Flug auf den Boden) oder in kurzem, schräg nach oben führenden Jagdflug. Zugvogel - Teil und Kurzstreckenzieher.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Verlust oder Entwertung von mageren Grünländern, Brach- und Ruderalflächen, Heiden, Moorränder sowie strukturreiche Säumen und Gräben (u.a. Aufforstung, Sukzession). Nutzungsintensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Magergrünländer und Brachen, Brutverluste durch Landwirtschaft (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang August, hohe Viehdichten).		
Intensive Unterhaltung von Böschungen, Dämmen, Gräben und Säumen (v.a. Mahd /Beweidung vor August). Verschlechterung des Insektenangebotes, Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli). Schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz 15 - 30 m.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Bruten: 2 Jahresbruten - Fortpflanzung/ Paarungszeit: März bis Juni - Brutzeit: April bis Juli - Brutort: Boden, Büsche - Anzahl der Eier/ Gelegegröße: 5-6 - Brutdauer: 14 Tage - Nestlingsdauer: 15 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland im Flachland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 10 Brutzeitnachweise insbesondere entlang der Bahnlinie, davon 5 Nachweise in den Vorhabensflächen - 2 - 3 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, eines randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - im Flachland verbreitet mit lokalen Verbreitungslücken - ca. 600 - 1000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte -Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt		
		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV_{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV_{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Störungen verhindert (3VKV_{CEF} Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung). - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). Zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV_{CEF} Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese). <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV_{CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten. <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten. W5.3 Bewegungen im Gewerbegebiet (betriebsbedingt): - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Nistplatzverluste zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Nistplatzverlusten während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Nistrplatzverluste in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) - für den nicht vermeidbaren Habitatverlust werden nördlich vom Langen Holz neue Brutpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - zudem werden geeignete - heute verlärmte - Habitatstrukturen in der Eichenwiese durch einen Schuttwall deutlich verbessert (5VKV CEF Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese und 1.3ACEF Bepflanzung des Vogelschuttwalls an der Eichenwiese)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.39 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der Schwarzspecht ist eng an alte Baumbestände gebunden, wobei die Holzart eine untergeordnete Rolle spielt. Brut- und Schlafhöhlen baut er in Altholzbestände wie 80 - 100-jährige Buchen mit mindestens 4 - 10 m astfreien und über 35 cm starken Stämmen. Die Nesthöhle ist 30 - 55 cm tief in den Stamm gebaut. Sie ernähren sich vorwiegend von Ameisenlarven und -puppen, adulten Ameisen und Holz bewohnenden Käfern (Borken- und Bockkäfer). Daneben frisst er Hymenopteren, Käfer, Dipteren, Schmetterlings-Raupen, Spinnen und kleine Schnecken, die auch in Wiesenböschungen gesucht werden. Nur äußerst selten versorgt er sich zusätzlich mit Beeren und Früchten. Als Aktionsraum eines Brutpaars werden 150 - 800 ha benannt.		
Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit 0,19 - 0,24 Brutpaaren/100 km ² , das Minimalareal einer intakten Population mit 710 - 900 km ² , die durchschnittliche Reviergröße mit 130 - 1500 ha und der geringste Bruthöhlenabstand mit 300 m angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist mittel lärmempfindlich auf ca. 300 m Effektdistanz, die Fluchtdistanz wird in der Literatur nicht angegeben [HANDBUCH BBG 1999], sie wird jedoch im Bereich des Grünspechts ca. 30 - 60 m liegen. Gefährdungsursachen sind ein früher Umtrieb von (Buchen-) Althölzern, das selektive Entfernen von Höhlenbäumen und der Einsatz von Insektiziden.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: Ende März bis Mai		
- Fortpflanzung: ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 2 - 6 weiß glänzenden Eiern, bei Gelegeverlust ist eine Ersatzbrut möglich		
- Brutdauer: 12 - 14 Tage		
- Nestlingszeit: 27 - 28 Tage.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
Verbreitung		
<p>in Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - kommt in ganz Deutschland vor, wobei es im agrargenutzten Mittelgebirgsvorland (Löß) größere Vorkommenslücken gibt <p>im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5 Einzelbeobachtungen zur Brutzeit vor allem in Waldflächen nördlich, davon 3 Nachweise vorhabensnah - 1 - 2 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand 	<p>in Sachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - flächendeckend verbreitet mit Vorkommenslücken in Lößgebieten - ca. 1.400 - 2.000 Brutpaare <p><input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>-</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
<p>Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <p>- Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Der betriebliche Lärm im Gewerbegebiet wird die Vorbelastung im Umfeld nicht überschreiten.</p> <p>W5.3 Bewegungen (betriebsbedingt):</p> <p>- Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten, zumal die Bebauung viele Bewegungen nach außen verdeckt.</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>-</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.40 Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (1) vom Aussterben bedroht	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (1) vom Aussterben bedroht	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der bevorzugte Lebensraum des Steinschmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhäufen als Nistplätze. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge. Die Tiere ernähren sich fast ausschließlich von Insekten, anderen Gliederfüßern, Würmern oder kleinen Schnecken. Aktionsräume von 4,5 - 7,8 ha/Brutpaar. Dichten von 0,29 - 0,33 Brutpaare/km ²		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Verlust vegetationsarmer, weitgehend gehölzfreien Sandheiden und Ödländer. Aufforstung und Sukzession von Heiden, Sandtrockenrasen, Binnendünen, Brach- und Ödland. Nutzungsänderung/ -intensivierung ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume, Brutverluste durch Landwirtschaft (v.a. Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichten). Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten. Störungen an Brutplätzen (Ende April bis Juli) (z.B. freilaufende Hunde, Motocross). schwach lärmempfindlich bis ca. 300 m, Fluchtdistanz ca. 10 -30 m		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Bruten: 2 Jahresbruten - Fortpflanzung/ Paarungszeit: April bis Juni - Brutzeit: April bis Juli - Anzahl der Eier/ Gelegegröße: 4-6 - Brutdauer: 14 Tage - Nestlingsdauer: 14 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
Verbreitung		
in Deutschland -	in Sachsen -	
im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet randlich der Vorhabensfläche im Westen - 1 Brutpaar im Untersuchungsgebiet randlich außerhalb des Vorhabens, im Umfeld sind weitere vereinzelt Brutpaare möglich, Bestand schwer einzuschätzen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.1 Schall (baubedingt):		
- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2V _{KV CEF} zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.41 Waldkauz (*Strix aluco*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der Waldkauz ist keinesfalls nur im Wald zu Hause, obwohl er sich in lichten Laub- und Mischwäldern am wohlsten fühlt. Als ideal gilt ein Lebensraum mit einem Waldanteil von 40 - 80 % Lichtungen, Waldrändern und angrenzenden Feldern. Reine Nadelwälder hingegen wählt er nur selten als Brut- und Lebensraum, da es dort nicht genug Nahrung für ihn gibt. Der Standvogel bleibt das ganze Jahr über im Revier. Untersuchungen zufolge blieben sogar 80 - 90 % der beringten Paare zeitlebens im gleichen Umfeld. Die Standorttreue hilft harte Winter zu überleben, kennen sie doch sämtliche Nahrungsquellen und Verstecke sehr genau. Die selbstständig gewordenen Jungvögel streichen auf der Suche nach einem eigenen Revier nur im ersten Herbst umher, wobei auch sie sich zu 90 % nicht weiter als 50 km vom Geburtsort entfernen. Findet der Waldkauz keine Baumhöhlen, nimmt er auch ruhige Winkel von Gebäuden, Scheunen oder Nistkästen an. Hier darf es lediglich an guten Einflug-Möglichkeiten nicht mangeln. Längst ist er daher auch in städtischen Parkanlagen, Alleen, alten Scheunen, Burgen und Ruinen, Gärten oder auf Friedhöfen mit altem Baumbestand zuhause. Tagsüber versteckt er sich sowohl in Höhlen als auch gern in dichten Baumkronen oder immergrünen Efeugebüschen. Der Waldkauz ist nicht so abhängig von der Mäusepopulation wie anderen Eulenarten, sondern kann bei Bedarf auf andere Beutetiere, wie zum Beispiel Maulwürfe, Ratten, Kleinvögel und Reptilien, umstellen.		
Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Sachsen mit 2 Brutpaare/km ² angegeben. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist mittel lärmempfindlich bis 500 m, Fluchtdistanz ca. 10 - 20 m.		
Die Art ist stark kollisionsgefährdet, ca. 1/3 der Todesfälle sind Verkehropfer und 1/3 sonstige Kollisionen.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: Februar bis Juni		
- Fortpflanzung: ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 5 weißlich glänzenden Eiern, monogame Dauerehe		
- Nest: Baumhöhlen, Felsspalten, Mauern, Gebäude, selten Boden		
- Brutdauer: 28 - 30 Tage		
- Nestlingszeit: 28 - 35 Tage		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - 2 Rufer in der Waldecke nordöstlich der Vorhabensflächen in der Balz- und Brutzeit - mindestens 1 Brutpaar trassennah, im Umfeld sind weitere Bruten in den Wäldern möglich, stabiler Bestand	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit lokalen Schwerpunkten im Erzgebirgsvorland - ca. 1.800 - 3.200 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (baubedingt):</p> <p>- Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und nachts ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten).</p> <p>W5.3 Licht (baubedingt):</p> <p>- Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Baustellenbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.1 Schall (betriebsbedingt):</p> <p>- Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>W5.3 Licht (betriebsbedingt):</p> <p>- Um Lichtempfindliche Tierarten zu schützen, sind Betriebsbeleuchtungen so auszurichten, dass der umliegende Wald nicht bestrahlt wird (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen).</p> <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage- /betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.42 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der Waldlaubsänger brütet im Waldesinneren, wichtige Habitatelemente sind ein geschlossenes Kronendach von mindestens 8 - 10 m hohen Bäumen für die Nahrungssuche (Insekten und Spinnen), unterhalb vom Kronendach ein Freiraum für die Singflüge im Bereich von 4 - 6 m sowie Strukturierung durch wenig belaubte Zweige oder Äste von Altbäumen, jungen Bäumen (Stangenholz) oder hohen Sträuchern als Singwarten und Anflugäste, Nestanlage am Boden geeignete Strukturen (in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln, Bodenvertiefungen). Zur Ankunftszeit aus dem Winterquartier sind Wälder lichterfüllt, zur Zeit von Brut und Jungenaufzucht schattig. Flaches Gelände, Kuppen- und sanfte bis mäßig steile Hanglagen werden gleichermaßen besiedelt, selten nordexponierte Reviere. Optimal scheinen Naturwälder oder ungleichaltrig aufgebaute naturnahe Wirtschaftswälder. Ähnlich geeignet können in Wäldern mit Abteilungen verschiedener Altersklassen alte Stangenholz- und junge Baumholzstadien, aber auch die Grenzen zwischen Waldtypen oder verschiedenaltrigen Beständen sein. Ortstreue kann teilweise vorhanden sein, eine besondere Reviertreue besteht aber nicht. Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird mit 0,7 Brutpaare/km ² in Sachsen, die Reviergröße mit 1 - 3 ha angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 200 m, Fluchtdistanz < 10 - 15 m. Starke Rückgänge in siedlungsnahen Wäldern deuten auf einen Zusammenhang mit intensiver Freizeitnutzung der Wälder hin.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Brutzeit: Mai bis Juli - Fortpflanzung: ein Gelege pro Jahr, bestehend aus 3 - 7 cremefarbenen Eiern dicht mit bräunlichen Sprenkeln überzogen - Nest: aus Halmen und Gras im Bodengestrüpp - Brutdauer: 12 - 14 Tage - Nestlingszeit: 12 - 13 Tage 		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland in Waldgebieten vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 10 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich und östliche der Vorhabensflächen - 3 - 5 Brutpaare im Untersuchungsgebiet , 3 Brutpaare vorhabensnah, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand -	in Sachsen - flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkten in Waldgebieten und Auflockerungen im Agrarland - ca. 50.000 - 10.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): -		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Walddlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Waldbaumsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.43 Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Zaunkönige besiedeln Wälder mit dichtem Unterholz, aber auch Strauchwerk an Teichen und Wassergräben, in Parkanlagen, größeren Gärten und auf Friedhöfen. Die Nahrung besteht zum größten Teil aus Spinnen und Insekten. Die Art ist überwiegend Standvogel, es sind auch in Mitteldeutschland beringte Zaunkönige mit über 1.400 km Entfernung aus Frankreich rückgemeldet worden. Im Frühjahr und im Herbst ziehen in Sachsen Zaunkönige aus nördlicher gelegenen Brutgebieten durch. Im Frühjahr entscheidet sich das Männchen für ein Brutrevier, welches es mutig verteidigt. Bereits im März beginnt es mit dem Bau mehrerer Nester, von denen es aber einige nicht fertigbaut. Das Weibchen prüft die fast runden Nester und das kreisrunde Einflugloch an der Seite. Das auserwählte Nest polstert es mit Haaren und Federn aus. Übrige Nester benutzt das Männchen als Schlafstätten. Der Neststandort ist recht verschieden: Gezweig von Fichten, Holzstöbe, zwischen Baumwurzeln und Reisighaufen, es ist recht gut seiner Umgebung angepaßt und durch Wurzeln und überhängende Halme gegen Sicht geschützt. Oft versucht das Männchen ein 2. Weibchen an ein unterdessen fertiggestelltes Nest zu locken. Nur ein Teil der Männchen lebt polygam (mit 2 Weibchen verpaart). Die Jungen werden in den ersten Tagen nur vom Weibchen, später aber von beiden Eltern gefüttert. Die Mithilfe der Männchen bei der Aufzucht der Jungen ist individuell unterschiedlich, die meisten kümmern sich überhaupt nicht um die Jungen. In Deutschland gehört der Zaunkönig zu den regelmäßigen Kuckuckswirten.		
Die durchschnittliche Siedlungsdichte in Laubmischwäldern wird mit 0,5 - 2,2 Brutpaaren/10 ha und in Nadelwäldern mit 0,5 - 1,5 Brutpaaren/10 ha angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 100 m, eine Fluchtdistanz wird in der Literatur nicht angegeben [HANDBUCH BBG 1999], jedoch dürfte sie nach eigenen Erfahrungen bei 5 - 10 m liegen.		
Gefährdungsursachen sind der Einsatz von Insektiziden und die Unterholzberreinigung in Forsten.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: Ende April bis Juli		
- Fortpflanzung: bis zu 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 5 - 7 weißen Eiern mit rötlichen Sprenkeln		
- Brutdauer: 14 - 16 Tage		
- Nestlingszeit: 15 - 17 Tage		
- nach dem Ausfliegen werden Junge noch bis zu 2 Wochen von beiden Eltern begleitet		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 10 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich und östlich der Vorhabensflächen - 6 - 10 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, mindestens 2 Brutpaare trassennah, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 40.000 - 80.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Ausrüstung größerer Glasfenster mit Vogelschlag-Schutzglas oder wirksamer Kollisionsabwehr (4VKV CEF Vogelschlagschutz) - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Bausteile auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (betriebsbedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
-		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind. 		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.44 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (-)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (-)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Der Zilpzalp ist wenig wählerisch und besiedelt fast jeden Wald bis gegen die Baumgrenze, oft ist er auch in Siedlungen zu finden. Er überwintert in der Regel im Mittelmeerraum. In milden Wintern harrt er in kleiner Zahl auch bei uns aus. Der Zilpzalp baut sein Nest fast immer etwas erhöht in niedrigem Gebüsch. Nahrung sind Insekten und Spinnen.		
Die durchschnittliche Siedlungsdichte wird in Nadelwäldern mit 0,5 - 3,0 Brutpaare/10 ha, in Laubwäldern mit 2,0 - 5,0 Brutpaare/10 ha, in Buchenwäldern mit 0,5 - 1,5 Brutpaare/10 ha und in Parks mit 3,0 - 6,0 Brutpaare/10 ha angegeben.		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Die Art ist schwach lärmempfindlich bis 100 m, eine Fluchtdistanz wird nicht angegeben [HANDBUCH BBG 1999], sie dürfte jedoch im Bereich des Waldlaubsängers mit ca. 10 - 15 m liegen.		
<i>Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen</i>		
- Brutzeit: Mitte April bis Ende August		
- Fortpflanzung: bis zu 2 Gelege pro Jahr, bestehend aus 4 - 6 weißen Eiern mit feinen schwarzen Sprenkeln		
- Brutdauer: 13 - 15 Tage		
- Nestlingszeit: 14 - 15 Tage		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Verbreitung		
in Deutschland - kommt in ganz Deutschland vor im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - mehr als 10 Brutzeitbeobachtungen in den Wäldern nördlich und östlich der Vorhabensflächen - 6 - 10 Brutpaare im Untersuchungsgebiet, 5 Brutpaare vorhabensnah, im Umfeld sind weitere Brutpaare zu erwarten, stabiler Bestand	in Sachsen - flächendeckend verbreitet - ca. 70.000 - 140.000 Brutpaare <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (baubedingt): - Der Baulärm auf der Baustelle wird die Vorbelastung nicht wesentlich und dauerhaft überschreiten, lokale Überschreitungen der Lärmpegel durch die Bautätigkeiten sind insbesondere nachts jedoch nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung werden deshalb lärmintensive Bautätigkeiten in der Dämmerung und Dunkelheit ausgeschlossen (1.2VKV CEF zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): W5.1 Schall (betriebsbedingt): - Durch die Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h werden Verlärmungen der umliegenden Waldflächen das Maß der Vorbelastung nicht überschreiten (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): - Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.45 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (3) gefährdet	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (2) stark gefährdet	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
<p>Die ungiftige, sehr versteckt lebende Schlingnatter nutzt ein breites Spektrum an trockenen, offenen und halboffenen Lebensräumen mit heterogener Vegetationsstruktur und Übergangsbereichen zwischen Wald und Offenland. Regional werden durch die Schlingnatter sehr unterschiedliche Habitate besiedelt. Dabei spielt das Mikroklima und die Exposition eine wichtige Rolle. Es werden häufig Habitate mit einer Exposition in südlicher und südwestlicher Richtung mit häufigen Wechseln von Biotopen auf kleinstem Raum bevorzugt. Wichtige Habitatrequisiten sind dabei Felsen, Steinhäufen, Mauern oder Totholz als Sonnenplätze, extensiv genutzte Flächen, Magerrasen mit offenen Bereichen und angrenzenden Waldrändern, mit Gebüsch durchsetzte Brachflächen, Randbereiche von Mooren, Teich- und Bahndämme, Waldränder (z.B. von lichten Kiefernwäldern) und Schonungen. Es werden aber auch anthropogen genutzte Areale wie Abbaubereiche und Randbereiche von Siedlungen sowie Ruderalfluren, Auwälder und Sandheiden besiedelt. Der kleinräumige Wechsel zwischen kühleren Versteckmöglichkeiten und offenen Sonnenplätzen im Schlingnatterhabitat ermöglicht den Tieren die Regulierung ihrer Körpertemperatur.</p> <p>Vor allem in Gebieten, in denen großräumige naturnahe Schlingnatterlebensräume selten sind, haben Steinbrüche, Bahndämme und Straßenböschungen als Zufluchtsstätten und Ausbreitungslinien eine große Bedeutung. Schlingnattern gelten als ausgesprochen standorttreu. In Einzelfällen sind aber auch Wanderstrecken von mehr als 6.000 m nachgewiesen. Als Winterquartiere nutzen Schlingnattern in frostfreier Tiefe trockene Erdlöcher und Felsspalten oder Trocken- und Lesesteinmauern.</p> <p>Im Frühjahr und Herbst sind die Schlingnattern in Abhängigkeit vom vorherrschenden Wetter, insbesondere der Temperatur hauptsächlich um die Tagesmitte aktiv. Im Sommer meidet die Schlingnatter zu hohe Temperaturen und können auch ganztägig in ihren Verstecken bleiben.</p> <p>Die Schlingnatter frisst Eidechsen, Blindschleichen, Mäuse und in Einzelfällen auch Amphibien und nestjunge Vögel. Die Beute wird mit ihren Zähnen gepackt und mit dem Kopf voran verschlungen.</p> <p>Die Schlingnatter hat einen hohen Lebensraumbedarf auf Populationsebene. Die Mindestlebensraumgröße für ein Individuum wird mit 4 ha und die Lebensraumgröße für eine stabile Population mit 50 - 150 ha angegeben.</p>		
<i>Art spezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
<p>Die Art ist nicht lärmempfindlich und flieht bei Störungen kaum. Hauptgefährdungsursachen sind der Verlust von Lebensräumen und Habitatrequisiten durch Flächenbedarf, Nutzungsänderungen, Biozideinsatz und Düngung sowie Zerschneidung/verinselung von Habitaten und Verbundlinien.</p> <p>Art nicht lärmempfindlich, flüchtet nicht - bleibt still liegen, reagiert jedoch auf starke Erschütterungen mit Flucht und danach oft Fresspause</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen		
<ul style="list-style-type: none">- Winterruhe von Oktober bis Ende März/Anfang April, selten wird die Winterruhe erst im November begonnen und selten bereits im Februar beendet- erste Häutung unmittelbar nach der Paarung- Paarung von April bis Mai, selten erfolgt die erste Paarung auch schon im Winterquartier, eine zweite Paarungsphase ist im August möglich- Tragzeit 3 - 4 Monate, die Geburt der ersten 1 bis 14 Jungtiere erfolgt im August bis September (die Schlingnatter ist lebendgebärend, die Jungtiere schlüpfen während der Geburt aus ihrer Eihülle)- Männchen sind eher aktiv als Weibchen und ziehen sich oft eher in die Winterquartiere zurück		
Verbreitung		
in Deutschland <ul style="list-style-type: none">- kommt in ganz Deutschland eher in Mittelgebirgsräumen im Süden und Südwesten vor, in Norddeutschland gibt es nur noch vereinzelte Vorkommen	in Sachsen <ul style="list-style-type: none">- zumeist verinselte Vorkommen im Dresdener Elbtal, im Oberlausitzer Teich-Heide-Gebiet, in der Dübener Heide, im Erzgebirgsvorland und Erzgebirge bis ca. 500 m, im Lausitzer Bergland- 2.009 Meldungen zwischen 1960 und 2018, Verbreitungsfrequenz 25 % der Meßtischblätter der topographischen Karte 1 : 10.00 und 54 % der Meßtischblätter der topographischen Karte 1 : 25.000- Vorkommensschwerpunkt bilden die trocken-warmen Wälder und Heiden auf nährstoffarmen Sandböden im Sächsisch-Niederlausitzer Heideland sowie die wärmegetönten strukturreichen Wald-Offenlandgebiete im Lössgefülle und angrenzendem Bergland	
im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <ul style="list-style-type: none">- keine Funde 2021, aber 2 Nachweise im [MultiBase 2023] aus dem Jahr 2008 im Untersuchungsgebiet, geeignete Habitate am Waldrand im Norden durch die dortigen Steinhäufen- Reproduktion wahrscheinlich, Art im Vorkommensgebiet, lockere Population in durch große Aktionsradien insgesamt mäßiger Populationsdichte	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich -	

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - an den Grenzen der vorhandenen Grünstrukturen an der Bahnlinie beidseitig und am nördlichen und östlichen Waldsaum beginnend an der Bahnlinie bis zur alten Eichenparzelle sind bauzeitliche Reptilienschutzzäune zu errichten und während der Bauzeit im Aktivitätszeitraum Mitte März bis Ende September funktionsfähig zu halten. - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen). - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung) Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.4 Erschütterungen: - die Erschütterungen auf der Baustelle werden die Vorbelastungen der Habitats durch die Bahntrasse, den Straßenverkehr und die Landwirtschaftsnutzung nicht wesentlich überschreiten. Als vorgezogene Kompensation für randliche Beeinträchtigungen (=Flächenverluste) wird nördlich des Vorhabens eine Abstandsfläche angrenzend an das bekannte Habitat als neues Reptilienhabitat hergerichtet (1.1ACEF Herstellung von Strukturen für Reptilien in der öffentlichen Grünfläche südlich des Langen Holzes neben dem Regenrückhaltebecken). - weitere für die Art relevante Habitat- und Verbundstrukturen entstehen durch die Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm (1.2ACEF Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm auf der Nordseite). - zusätzlich werden nördlich vom Langen Holz neue ungestörte Habitatpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3).		
W6.6 Einträge von Stäuben (baubedingt): - der Einsatz von stäubenden Mitteln zur Baugrundstabilisierung ist im Umfeld der Waldflächen des Langen Holzes und des Bahndammes bis zu einer Entfernung von ca. 150 m verboten, (2.1VKV CEF Schutz umliegender Biotope und Habitats während der Bauausführung) um Störungen der Arten und ihrer Nährorganismen zu vermeiden.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W5.4 Erschütterungen: - die Erschütterungen im Gewerbegebiet werden die Vorbelastungen der Habitats durch die Bahntrasse, den Straßenverkehr und die Landwirtschaftsnutzung nicht wesentlich überschreiten. Als vorgezogene Kompensation für randliche Beeinträchtigungen (=Flächenverluste) wird nördlich des Vorhabens eine Abstandsfläche angrenzend an das bekannte Habitat als neues Reptilienhabitat hergerichtet (1.1ACEF Herstellung von Strukturen für Reptilien in der öffentlichen Grünfläche südlich des Langen Holzes neben dem Regenrückhaltebecken). - Weitere für die Art relevante Habitat- und Verbundstrukturen entstehen durch die Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm (1.2ACEF Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm auf der Nordseite). - zusätzlich werden nördlich vom Langen Holz neue ungestörte Habitatpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3).		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W3.6 Standortfaktoren (anlagebedingt): - Die Gebäude des Gewerbegebietes mit bis zu 40 m Höhe werden randlich den Waldsaum am Langen Holz beschatten. Folge ist eine Abkühlung der dortigen Habitete für Reptilien und damit ein Verlust wichtiger Lebensstätten. Als vorgezogene Kompensation für randliche Beeinträchtigungen (=Lebensstättenverluste) wird nördlich des Vorhabens eine Abstandsfläche angrenzend an das bekannte Habitat als neues Reptilienhabitat hergerichtet (1.1ACEF Herstellung von Strukturen für Reptilien in der öffentlichen Grünfläche südlich des Langen Holzes neben dem Regenrückhaltebecken). - weitere für die Art relevante Habitat- und Verbundstrukturen entstehen durch die Erweiterung des Reptilienhabitates am Bahndamm (1.2ACEF Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm auf der Nordseite). - zusätzlich werden nördlich vom Langen Holz neue ungestörte Habitatpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3). W6.6 Einträge von Stäuben (baubedingt): - der Einsatz von stäubenden Mitteln zur Baugrundstabilisierung ist im Umfeld der Waldflächen des Langen Holzes und des Bahndammes bis zu einer Entfernung von ca. 150 m verboten (2.1VKV CEF Schutz umliegender Biotope und Habitate während der Bauausführung) um die Grabbarkeit der Habitatböden zu erhalten.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit		
<input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

6.46 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betreffende Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anhang B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-RL	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> Art nach Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland (V) Vorwarnliste	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen (3) gefährdet	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig/unzureichend	
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig/schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<i>Angaben zu Art und Flächenanspruch bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue</i>		
Zauneidechse bewohnen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen - zunehmend auch an Gewässerufeln, sogar in Schilfröhricht ohne Wasserstand - vor. Sekundär nutzt die Art vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April die Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind 2 Gelege möglich. Die Juvenilen schlüpfen August - September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Oktober aktiv ist, suchen Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober Winterquartiere auf. Die Art ist ausgesprochen standorttreu, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m ² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 (max. 3.800) m ² betragen. Innerhalb des Lebensraumes wurden Ortsveränderungen bis 100 m (max. 4 km) beobachtet. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Tiere ernähren sich bevorzugt von Insekten (z.B. Heuschrecken, Käfer, Fliegen), Spinnen, Tausendfüßlern und Würmern. Juvenile oft > 50% der Population, <10 und 10-25 Tiere/Vorkommen (NRW, Niedersachsen), > 100 Tiere/Vorkommen selten - gelten als Großvorkommen, 3-4 ha/Vorkommen gilt als Mindestfläche		
<i>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen</i>		
Verlust von Habitaten (Aufforstung, Sukzession, Umwandlung für Acker Bebauung) und Habitatqualität (z.B. Bebauung/Begrünung von Brachen, Halden, Böschungen; Zuwachsen von Bahntrassen). Beseitigung von Kleinstrukturen wie Trocken-/ Lesesteinmauern, Hecken sowie Befestigung von Sandwegen. Fehlende Konzepte nach Nutzungsaufgabe in Abbaugebieten, Industriebrachen, Bahntrassen, Änderungen ungenutzter/extensiver Grünländer, Trockenrasen, Heiden (Dünger, Pflanzenschutzmittel, hohe Viehdichte). Pflanzenschutzmittel und Dünger an Eisenbahnstrecken, Straßen- und Kanalböschungen, Weg- und Waldrändern, Feldrainen.		
Zerschneidung (Straßen-/Wegebau, Siedlungen, flächenhafte Baumaßnahmen).		
Art nicht lärmempfindlich, flüchtet bei Bewegungen im Nahbereich, reagiert auf starke Erschütterungen mit Flucht und danach oft Fresspause		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Angaben zu Fortpflanzungszeiten oder anderen für die Beurteilung relevanten Lebenszyklen		
<ul style="list-style-type: none">- 1 - 2 Gelege- Paarung: April-Mai- Eiablage : Mai - Juli- Schlupf August-September		
Verbreitung		
in Deutschland	in Sachsen	
<ul style="list-style-type: none">- Verbreitung in ganz Deutschland außer höheres Bergland	<ul style="list-style-type: none">- in Sachsen fast flächendeckend im Flachland, im gebirgsvorland zunehmend ausgedünnt - in 60 % der Messtischblätter	
im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<ul style="list-style-type: none">- insgesamt 13 aktuelle Adult- und Juvenil-Nachweise am Bahndamm sowie Waldrand östlich des Vorhabens, weitere Tiere sind in Brachen südwestlich des Plangebietes und besonnten Böschungen der Bahnlinie sowie an Waldwegen außerhalb der Vorhabensflächen zu erwarten, Altnachweis aus 2012 im [MultiBase 2023]- geschätzt wird eine Population von mehr als 100 Tieren, Reproduktionsnachweise, Jungtiere an der Bahn, die Bahnlinie mit dem nördlich angrenzenden Weg zur Jagdkanzel stellt eine wichtige Habitatverbindung dar, sonst Habitatverbund an den besonnten Waldrändern	<ul style="list-style-type: none">-	

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44, Absatz 1, Nr. 1 BNatSchG)		
nur Tiere		
Werden im Zuge der bau-/anlagebedingten Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere gefangen, getötet oder verletzt ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - Unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Tötungen zu vermeiden - an den Grenzen der vorhandenen Grünstrukturen an der Bahnlinie beidseitig und am nördlichen und östlichen Waldsaum beginnend an der Bahnlinie bis zur alten Eichenparzelle sind bauzeitliche Reptilienschutzzäune zu errichten und während der Bauzeit im Aktivitätszeitraum Mitte März bis Ende September funktionsfähig zu halten (2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) - soweit notwendig sind die Reptilien in die Bauflächen abzufangen und in die verbliebenen, durch die bauzeitlichen Schutzzäune geschützten Habitanteile zu verbringen (2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen) - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV CEF zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Tötungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - bauzeitlicher Reptilienschutzzaun an der Bahnlinie beidseitig und am nördlichen und östlichen Waldsaum zwischen Bahntrasse und alter Eichenparzelle - Geschwindigkeitsreduzierung auf der Baustelle auf 30 km/h (V Vermeidung Kollisionsschutz) - durch die Fortführung der ackerbaulichen oder vergleichbaren Bodennutzung bis zur Nutzungsänderung werden Neuansiedelungen und infolgedessen Tötungen in potenziellen Habitaten verhindert (3VKV CEF Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung)		
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W4.1 Falle/Kollision (anlage- und baubedingt): - Geschwindigkeitsreduzierung im Gewerbegebiet auf 30 km/h (2.2VKV CEF Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen)		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
b) Störungstatbestände (§ 44, Absatz 1, Nr. 2 BNatSchG)		
		nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bau-/anlagebedingt gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt): - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV _{CEF} Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um Störungen zu vermeiden - durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung und den Beginn der Bauarbeiten auf die Zeit vom 01.09. - 28.02 (1.1VKV _{CEF} zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung) kann sichergestellt werden, dass es zu keinen unnötigen Störungen von Tieren während der Aktivitätszeit beim Baubeginn kommen kann - als vorgezogene Kompensation für randliche Störungen (=Flächenverluste) wird nördlich des Vorhabens eine Abstandsfläche als neues Reptilienhabitat hergerichtet (1.1ACEF Herstellung von Strukturen für Reptilien in der öffentlichen Grünfläche südlich des Langen Holzes neben dem Regenrückhaltebecken) - weitere für die Art relevante Habitat- und Verbundstrukturen entstehen durch die Erweiterung des Reptilienhabitates am Bahndamm (1.2ACEF Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm auf der Nordseite) - zusätzlich werden nördlich vom Langen Holz neue ungestörte Habitatpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3)		
W5.2 Bewegungen (baubedingt): - Bewegungen auf der Baustelle werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft nicht überschreiten		
W5.4 Erschütterungen: - die Erschütterungen auf der Baustelle werden die Vorbelastungen der Habitate durch die Bahntrasse, den Straßenverkehr und die Landwirtschaftsnutzung nicht wesentlich überschreiten		
W6.6 Einträge von Stäuben (baubedingt): - der Einsatz von stäubenden Mitteln zur Baugrundstabilisierung ist im Umfeld der Waldflächen des Langen Holzes und des Bahndammes bis zu einer Entfernung von ca. 150 m verboten (2.1VKV _{CEF} Schutz umliegender Biotope und Habitate während der Bauausführung) um Störungen der Arten und ihrer Nährorganismen zu vermeiden.		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) anlage- und baubedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
ausgeschlossen.		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten betriebsbedingt gestört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein - keine erhebliche Störung</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W5.2 Bewegungen (baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewegungen im Gewerbegebiet werden die örtlichen Vorbelastungen durch den Bahnbetrieb, die Straßen und die Landwirtschaft in den Resthabitaten nicht überschreiten <p>W5.4 Erschütterungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erschütterungen im Gewerbegebiet werden die Vorbelastungen der Habitate durch die Bahntrasse, den Straßenverkehr und die Landwirtschaftsnutzung nicht wesentlich, als vorgezogene Kompensation für randliche Störungen (=Flächenverluste) wird nördlich des Vorhabens eine Abstandsfläche als neues Reptilienhabitat hergerichtet (1.1ACEF Herstellung von Strukturen für Reptilien in der öffentlichen Grünfläche südlich des Langen Holzes neben dem Regenrückhaltebecken) - weitere für die Art relevante Habitat- und Verbundstrukturen entstehen durch die Erweiterung des Reptilienhabitates am Bahndamm (1.2ACEF Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm auf der Nordseite) - zusätzlich werden nördlich vom Langen Holz neue ungestörte Habitatpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen) betriebsbedingt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausgeschlossen.</p>		
c) Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44, Absatz 1, Nr. 3 BNatSchG)		
nur Tiere		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere bau-/anlage-/betriebsbedingt aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört ? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist nicht gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>W1.1 Überbauung (anlage- und baubedingt):</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter anderem zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben zum Artenschutz zu Beginn der Baumaßnahmen ist eine Artenschutzkontrolle durch eine UBB vor den Baufeldfreimachung (8VKV CEF Umweltbaubegleitung) sicherzustellen, um unnötig Habitatverluste zu vermeiden - als vorgezogene Kompensation für Habitatverluste wird nördlich des Vorhabens eine Abstandsfläche als neues Reptilienhabitat hergerichtet (1.1ACEF Herstellung von Strukturen für Reptilien in der öffentlichen Grünfläche südlich des Langen Holzes neben dem Regenrückhaltebecken) - weitere für die Art relevante Habitat- und Verbundstrukturen entstehen durch die Erweiterung des Reptilienhabitates am Bahndamm (1.2ACEF Erweiterung des Reptilienhabitats am Bahndamm auf der Nordseite) - zusätzlich werden nördlich vom Langen Holz neue ungestörte Habitatpotenziale über vorgezogene Ökokontomaßnahmen geschaffen (3.2ACEF Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3) - der Einsatz von stäubenden Mitteln zur Baugrundstabilisierung ist im Umfeld der Waldflächen des Langen Holzes und des Bahndammes bis zu einer Entfernung von ca. 150 m verboten (2.1VKV CEF Schutz umliegender Biotope und Habitate während der Bauausführung) um die Grabbarkeit der Habitatböden zu erhalten <p>Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) bau-, <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.</p>		

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	betroffene Art
Erweiterung Industrie- und Gewerbegebiet Straßgräbchen, Weißiger Straße	Stadt Bernsdorf	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
d) Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung von Standorten (§ 44, Absatz 1, Nr. 4 BNatSchG)		
nur Pflanzen		
Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird (unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) anlage- und baubedingt ausgeschlossen. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
e) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> nein, Zulassung ist möglich, Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter Nr. 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen gemäß § 45 Absatz 8 BNatSchG		
entfällt		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes ist vorgesehen		
sind im zu verfügenden Plan (Landschaftspflegerischer Begleitplan, landschaftspflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst, die Beschreibung ist ausführlich in Unterlage 9.3 dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 Nr. 1 - 4 nicht ein, sodass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, sodass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor		

7 Prüfung der Ausnahmegesetzungen

Für das geprüfte Vorhaben sind keine Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44, Absatz 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten und für das Untersuchungsgebiet benannten europarechtlich geschützten Arten erforderlich, sodass die Prüfung der Ausnahmegesetzungen als fünfter Prüfschritt (siehe Kapitel 3) entfällt.

8 Artenschutzmaßnahmen

Aus Artenschutzgründen sind **Vermeidungsmaßnahmen** für das Vorhaben unverzichtbar. In der Tabelle 8-1 sind die aus Artenschutzgründen notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt und in der Unterlage 4, Anlage 4 näher beschrieben.

Tabelle 8-1: Übersicht über die vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen aus dem Umweltbericht und ihr Bezug zu Schädigungs- und Störungstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Bezug zu Verbotsstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG	Zielarten
1.1 V _{KV CEF}	zeitliche Beschränkung des Beginns der Baufeldfreimachung	<ul style="list-style-type: none"> - Tötungsverbot für besonders geschützte Arten - Störungsverbot für streng geschützte Arten - Zerstörungsverbot von Lebensstätten 	Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Zauneidechse
1.2 V _{KV CEF}	zeitliche Beschränkung lärmintensiver Bauarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Störungsverbot für streng geschützte Arten 	Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr, Baumpieper, Braunkehlchen, Buntspecht, Dorngrasmücke, Feldlerche, Grauammer, Grünfink, Grünspecht, Heidelerche, Hohltaube, Kiebitz, Kleiber, Kleinspecht, Kranich, Kuckuck, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Steinschmätzer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Zilpzalp
2.1 V _{KV CEF}	Schutz umliegender Biotope und Habitate während der Bauausführung	<ul style="list-style-type: none"> - Störungsverbot für streng geschützte Arten - Zerstörungsverbot von Lebensstätten 	Schlingnatter, Zauneidechse
2.2 V _{KV CEF}	Schutz der im Umfeld vorkommenden Arten während der Bauausführung und der gewerblichen Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Tötungsverbot für besonders geschützte Arten 	Braunes Langohr, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Teichfledermaus, Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heidelerche, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Waldkauz, Waldlaubsänger, Zaunkönig, Zilpzalp, Schlingnatter, Zauneidechse
3 V _{KV CEF}	Vermeidung neuer Habitatpotentiale für Offenlandarten in bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Nutzungsänderung	<ul style="list-style-type: none"> - Tötungsverbot für besonders geschützte Arten - Störungsverbot für streng geschützte Arten - Zerstörungsverbot von Lebensstätten 	Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schlingnatter, Zauneidechse

Tabelle 8-1: Übersicht über die vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen aus dem Umweltbericht und ihr Bezug zu Schädigungs- und Störungstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Bezug zu Verbotsstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG	Zielarten
4 V _{KV} CEF	Vogelschlagschutz	- Tötungsverbot für besonders geschützte Arten	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Heidelerche, Kleinspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig
5 V _{KV} CEF	Schutz der Brut- und Rastvögel in der Eichenwiese	- Störungsverbot für streng geschützte Arten	Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Kuckuck, Neuntöter, Schwarzkehlchen
6 V _{KV}	Gewässerschutz	-	-
7 V _{KV}	Landschaftsbildschutz	-	-
8 V _{KV} CEF	Umweltbaubegleitung	- Tötungsverbot für besonders geschützte Arten - Störungsverbot für streng geschützte Arten - Zerstörungsverbot von Lebensstätten	die im Rahmen der einzelnen Maßnahmen des Artenschutzes benannten Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten

Die Nummerierung der Vermeidungsmaßnahmen entspricht der Nummerierung aus dem Umweltbericht. Die verwendeten Indizes in der Maßnahmenbezeichnung dokumentieren die Veranlassung der Maßnahmen (KV - Maßnahme zur Konfliktvermeidung/-minimierung nach § 15 Absatz 1 BNatSchG, CEF - Vermeidungsmaßnahmen aus Artenschutzsicht). Die Vermeidungsmaßnahmen ohne Artenschutzbezug aus dem Umweltbericht wurden hier nicht mit aufgeführt, sodass die Nummerierung unvollständig ist.

Darüber hinaus waren zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG auch vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. In der Tabelle 8-2 sind die vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen zusammengestellt und in der Unterlage 4, Anlage 4 näher beschrieben.

Tabelle 8-2: Übersicht über die vorhabensbezogenen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen aus dem Umweltbericht und ihr Bezug zu Schädigungs- und Störungstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Bezug zu Verbotsstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG	Zielarten
1.1 A _{CEF}	Herstellung von Strukturen für Reptilien in der öffentlichen Grünfläche südlich des Langen Holzes neben dem Regenrückhaltebecken	- Störungsverbot für streng geschützte Arten - Zerstörungsverbot von Lebensstätten	Schlingnatter, Zauneidechse
1.2 A _{CEF}	Erweiterung des	- Störungsverbot für	Schlingnatter, Zauneidechse

Tabelle 8-2: Übersicht über die vorhabensbezogenen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen aus dem Umweltbericht und ihr Bezug zu Schädigungs- und Störungstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Bezug zu Verbotsstatbeständen des § 44, Absatz 1 BNatSchG	Zielarten
	Reptilienhabitats am Bahndamm auf der Nordseite	streng geschützte Arten - Zerstörungsverbot von Lebensstätten	
1.3 A _{CEF}	Bepflanzung des Vogelschutzwalls an der Eichenwiese	- Störungsverbot für streng geschützte Arten	Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Heidelerche, Kiebitz, Kranich, Kuckuck, Neuntöter, Schwarzkehlchen
3.2 A _{CEF}	Ökokontomaßnahme Apfelallee - Maßnahme A1/A3 (Anlage/Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese)	- Störungsverbot für streng geschützte Arten - Zerstörungsverbot von Lebensstätten	Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Schlingnatter, Zauneidechse

Die Ausgleichsmaßnahmen ohne Artenschutzbezug aus dem Umweltbericht wurden hier nicht mit aufgeführt, sodass die Nummerierung unvollständig ist.

9 Zusammenfassende Beurteilung

Im Untersuchungsgebiet für das Vorhaben kommen geschützte Arten vor, sodass Störungen/Schädigungen dieser Arten nicht ohne Prüfung ausgeschlossen werden konnten. Die für das Vorhaben im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigten europarechtlich geschützte Arten wurden aus behördlichen Verzeichnissen und den Ergebnissen entsprechender Kartierungen zusammengestellt. Für diese Arten erfolgte im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag die vorhabensbezogene Prüfung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG.

Für das Vorhaben wurden insgesamt 10 als grundsätzlich im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren identifiziert. Es wurde dargestellt, welche wahrscheinlichen Wirkräume und Wirkintensitäten für die einzelnen relevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen sind und welche der möglichen Verbotstatbestände nach § 44, Absatz 1 BNatSchG dadurch grundsätzlich ausgelöst werden können.

Grundsätzlich können relevante, vorkommende Arten aufgrund der Kriterien kein Vorkommen und keine Empfindlichkeit von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, da Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44, Absatz 1 durch vorhabensbedingte Wirkungen nicht erwartet werden muss. Im vorliegenden Fall konnte keine der relevanten, vorkommenden Arten von einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte deshalb für die 46 Arten.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Störungs- und Schädigungstatbestände des § 44, Absatz 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausrentenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wirksam vermieden werden kann. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind deshalb auch keine Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44, Absatz 1 BNatSchG für die relevanten, vorkommenden geschützten Arten erforderlich, sodass eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und der Notwendigkeit von FCS-Maßnahmen nicht notwendig war.

Für alle vertieft geprüfte, im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommenden europarechtlich geschützten Arten ist trotz der Realisierung des geplanten Vorhabens keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu erwarten.

Anlageenteil